



2024/2017

1.8.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2017 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2024

zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“ (g. g. A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, mit der die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufgehoben wurde, gilt die letztgenannte Verordnung weiterhin für Anträge auf Eintragung geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die vor dem 13. Mai 2024 bei der Kommission eingegangen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind.
- (2) Der Antrag Griechenlands auf Eintragung des Namens „Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“ als geschützte geografische Angabe (g. g. A.) wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (3) Am 7. Juli 2023 ging bei der Kommission vonseiten Deutschlands ein Einspruch mit Einspruchsbegründung ein. Am 17. Juli 2023 übermittelte die Kommission Griechenland den Einspruch. Am 8. August 2023 bestätigte Deutschland, dass der Einspruch mit Einspruchsbegründung vollständig sei und es keine ergänzenden Informationen zu übermitteln wünsche.
- (4) Die Kommission prüfte den Einspruch mit Einspruchsbegründung Deutschlands und befand ihn für zulässig.
- (5) Der Einspruchsführer führte an, „Kashkaval“ sei ein Käse, der in zahlreichen Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt und in Verkehr gebracht werde und in der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs sowie im Gemeinsamen Zolltarif als Gattungsbezeichnung aufgeführt sei. Gemäß der Argumentation des Einspruchsführers würde die Eintragung des Namens „Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“ als geschützte geografische Angabe somit bedeuten, dass die Hersteller in anderen Ländern den Namen „Kashkaval“ nicht länger würden benutzen dürfen. Dies würde ihre Rechte unmittelbar verletzen und ihnen erhebliche wirtschaftliche Nachteile bringen.

Des Weiteren vertrat der Einspruchsführer die Auffassung, dass möglicherweise Verstöße gegen die Anforderungen an geschützte geografische Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vorliegen könnten.

- (6) Mit Schreiben vom 22. September 2023 forderte die Kommission die Beteiligten auf, geeignete Konsultationen aufzunehmen, um nach ihren internen Verfahren eine Einigung zu erzielen.

⁽¹⁾ ABL L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABL L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

⁽³⁾ ABL C 175 vom 17.5.2023, S. 23.

- (7) Im Anschluss an die Konsultationen wurde eine Einigung zwischen Griechenland und Deutschland erzielt. Diese wurde der Kommission mit Schreiben vom 17. Januar 2024 übermittelt und am 15. Mai 2024 um das geänderte Einzige Dokument ergänzt. Griechenland hat bestätigt, dass es mit seinem Antrag auf Eintragung des Namens „Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“ nicht auf den Vorbehalt der Verwendung der Angabe „Kashkaval“ als solcher abzielte und folglich der für den Namen „Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“ zu gewährende Schutz sich nicht auf den eigenständigen Namen „Kashkaval“, sondern nur auf den zusammengesetzten Namen „Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“ als Ganzen erstrecken sollte. Die Angabe „Kashkaval“ sollte im Gebiet der Union weiterhin verwendet werden dürfen, sofern die in ihrer Rechtsordnung geltenden Grundsätze und Vorschriften eingehalten werden.
- (8) Außerdem haben Griechenland und Deutschland vereinbart, dass der Angabe „Kashkaval“ in der Produktspezifikation und im Einzigen Dokument stets das Wort „Pindou“/„Πινδου“ folgen muss, um deutlich zu machen, dass sich der Schutz nur auf diesen zusammengesetzten Namen bezieht. Das Einzige Dokument und die Produktspezifikation wurden entsprechend geändert.
- (9) Des Weiteren sind Griechenland und Deutschland zu dem Ergebnis gelangt, dass die Verordnung, mit der der Name „Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“ in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen wird, einen Erwägungsgrund enthalten sollte, in dem der Umfang des Schutzes festgelegt wird.
- (10) Die Änderungen des Einzigen Dokuments und der Produktspezifikation werden nicht als grundlegende Änderungen angesehen. Deshalb hat die Kommission im Einklang mit Artikel 51 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 auf eine erneute Prüfung des Antrags verzichtet und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind. Die konsolidierte Fassung des Einzigen Dokuments sollte jedoch informationshalber als Anhang dieser Verordnung veröffentlicht werden.
- (11) Folglich vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Name „Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“ (g. g. A.) in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen werden sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“ (g. g. A.) wird eingetragen.

Artikel 2

Der Name „Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“ (g. g. A.) wird als Ganzes geschützt, während die Angabe „Kashkaval“ im Gebiet der Union weiterhin für Erzeugnisse verwendet werden darf, die der Produktspezifikation für „Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“ nicht entsprechen, sofern die in der Rechtsordnung der Union geltenden Grundsätze und Vorschriften eingehalten werden.

Artikel 3

Die konsolidierte Fassung des Einzigen Dokuments ist dieser Verordnung als Anhang beigelegt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Einziges Dokument

„Κασκαβάλι Πίνδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πίνδου / Kashkaval Pindou“

PGI-GR-02821

Datum der Antragstellung: 6.12.2021

g. U. ☐ g. g. A. (X)

1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]

„Κασκαβάλι Πίνδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πίνδου / Kashkaval Pindou“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Griechenland

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.3. Käse

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Bei dem Käse mit der g. g. A. „Κασκαβάλι Πίνδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πίνδου / Kashkaval Pindou“ handelt es sich um einen halbharten Brühkäse. Der Käse ist cremefarben bis blassgelb und hat eine zylindrische oder quaderartige Form. Durch seinen buttrigen, leicht säuerlichen und leicht salzigen Geschmack unterscheidet er sich von ähnlichen Käsen dieser Art. Diese Geschmackseigenschaften sind zum Teil auf die regelmäßige Salzzugabe, die Teil des Herstellungsprozesses ist, und auf die verwendete Milch zurückzuführen, die einen hohen Fettgehalt und ein kräftiges, reifes Aroma aufweist.

„Κασκαβάλι Πίνδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πίνδου / Kashkaval Pindou“ hat eine feste, kompakte Textur mit geringer Lochung und besitzt keine Rinde. Das Erzeugnis zeichnet sich durch die folgenden physikalisch-chemischen Eigenschaften aus:

- Fettgehalt in der Trockenmasse: > 45 %
- Fettgehalt: 27-30 %
- Eiweißgehalt: 25-28 %
- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 40-45 %

Außerdem liegt der Salzgehalt (Natriumchlorid) zwischen 1,4 % und 2 %, der Gehalt an anderen anorganischen Bestandteilen beträgt 2,5 % und der pH-Wert liegt zwischen 5,0 und 5,3.

„Κασκαβάλι Πίνδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πίνδου / Kashkaval Pindou“ wird aus lokaler Rohmilch oder pasteurisierter Milch (Schafmilch oder einer Mischung aus Schaf- und Ziegenmilch, wobei letztere weniger als 35 % der Mischung ausmacht) nach einem speziellen Verfahren hergestellt, das von den aromunischsprachigen Wanderhirten des Gebiets entwickelt wurde.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

„Κασκαβάλι Πίνδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πίνδου / Kashkaval Pindou“ wird ausschließlich aus Rohmilch oder pasteurisierter Milch von Schafen und Ziegen von Rassen hergestellt, die traditionell in dem abgegrenzten Gebiet in extensiver Haltung aufgezogen wurden. Die Milch hat einen hohen Fettgehalt (mindestens 6 %), was darauf zurückzuführen ist, dass die Tiere in extensiver Weidehaltung gehalten werden oder während Schlechtwetterperioden mit getrockneten und gelagerten lokalen Pflanzen gefüttert werden. Der einzige Stoff, der der zur Herstellung des Käses verwendeten Milch zugesetzt werden darf, ist das im Handel erhältliche „traditionelle griechische Lab“.

Für die Milch, die in dem abgegrenzten Gebiet erzeugt und für die Herstellung von „Κασκαβάλι Πίνδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πίνδου / Kashkaval Pindou“ verwendet wird, gelten folgende Anforderungen:

- i) Bei der Milch muss es sich um Schafmilch oder um eine Mischung aus Schaf- und Ziegenmilch handeln, wobei letztere weniger als 35 % der Mischung ausmachen darf.
- ii) Die Milch muss einen Fettgehalt von mindestens 6 % Massenanteil aufweisen.

- iii) Die Tiere dürfen nach dem Lammern mindestens zehn Tage lang nicht gemolken werden (bei Rohmilch). Bis zur Dicklegung muss die Milch bei einer kontrollierten Temperatur gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gelagert werden.
- iv) Die Milch darf weder kondensiert werden noch dürfen Milchpulver, Milcheiweiß, Kaliumkaseinate, Farbstoffe oder Konservierungsmittel zugesetzt werden.
- v) Es dürfen keine Rückstände von Tierarzneimitteln (z. B. Antibiotika), Pestiziden oder anderen schädlichen Stoffen in der Milch vorhanden sein.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Milcherzeugung und alle Schritte bei der Herstellung von „Κασκαβάλι Πίνδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πίνδου / Kashkaval Pindou“ einschließlich der Erstverpackung müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Gebiet, in dem die Milch erzeugt und Käse mit der g. g. A. „Κασκαβάλι Πίνδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πίνδου / Kashkaval Pindou“ hergestellt wird, umfasst die gesamte Region Epirus, die Regionalbezirke Kastoria, Grevena und Kozani in der Region Westmakedonien und die Regionalbezirke Trikala und Karditsa in der Region Thessalien.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der wesentliche Faktor, der Käse mit der g. g. A. „Κασκαβάλι Πίνδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πίνδου / Kashkaval Pindou“ untrennbar mit dem geografischen Gebiet und damit mit den Traditionen, Bräuchen und dem Wirtschaftsleben des Gebiets verbindet, ist sein Ansehen. Dies wird durch eine Vielzahl bedeutender schriftlicher Aufzeichnungen belegt, die über 150 Jahre zurückreichen. Ein weiterer wichtiger Faktor, der das Erzeugnis mit dem geografischen Gebiet verbindet, ist der menschliche Einfluss, der zur Entwicklung des spezifischen Erzeugungsverfahrens geführt hat, das optimal an die raue Bergwelt angepasst ist.

Zu den zahllosen schriftlichen Quellen, die auf das unbestrittene, über die Jahre erworbene Ansehen des „Κασκαβάλι Πίνδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πίνδου / Kashkaval Pindou“ und seine Verbindung mit dem abgegrenzten Gebiet hinweisen, gehören die berühmte Kurzgeschichte „Sto Christo sto Castro“ [Christus in der Burg] (1892) von Alexandros Papadiamantis, „Peri kefalotiriou kai kashkavaliou“ [Kefalotiri und Kashkavali] (1900) von R. Dimitriadis, „Kashkavali“ (1912) von E. D. Polichronidis, „The Nomads of the Balkans: an account of life and customs among the Vlachs of Northern Pindus“ [Die Nomaden des Balkans: ein Bericht über das Leben und die Bräuche der Vlach im nördlichen Pindus] (1914) und „Nea Oikiaki Mageiriki“ [Neue Küche] (1925) von A. Vitsikounakis. Historische Hinweise auf das Erzeugnis finden sich auch in „Elliniki Tyrokomia“ [Griechische Käseherstellung] (1956) und „I istoria tou ellinikou galaktos kai ton proiondon tou“ [Die Geschichte der griechischen Milch und Milcherzeugnisse] (2004). Schließlich ist die Goldmedaille, die das Unternehmen Grigoriadis 1909 auf der internationalen Messe in Paris erhielt, ein weiterer Beweis für die hohe Qualität und die wirtschaftliche Bedeutung des Erzeugnisses im Laufe der Zeit. „Κασκαβάλι Πίνδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πίνδου / Kashkaval Pindou“ gewinnt bis heute immer wieder Preise — im Februar 2011 wurde das Erzeugnis auf der Prodexpo (Russland) mit einem Qualitätspreis ausgezeichnet und im Januar 2021 erhielt es eine Auszeichnung des International Taste Institute.

Das hohe Ansehen und die hohe Qualität des Erzeugnisses haben dazu geführt, dass es von den Erzeugungsbetrieben im abgegrenzten Gebiet auch heute noch hergestellt und vertrieben wird, wie zahlreiche Veröffentlichungen aus jüngster Zeit belegen. Beispielsweise wird in „Tris aiones mia zoi: yiayia Filio i mikrasiatissa“ [Drei Jahrhunderte, ein Leben: Großmutter Filio aus Kleinasien] (2005), den Memoiren von Filio Haidemenou, das Erzeugnis im Zusammenhang mit Erinnerungen an den Alltag, das Landleben, die Folklore usw. in dem abgegrenzten Gebiet erwähnt, woraus hervorgeht, dass es zu den von den Schaffhirten in den Bergen hergestellten Käsesorten gehörte. In „Flavours of Greece“ [Die Aromen Griechenlands] (London, 2011) von Rosemary Barron findet sich eine ausführliche Beschreibung griechischer Milcherzeugnisse und Käsesorten, und die Autorin weist darauf hin, dass dieser Käse wegen seines Geschmacks ein besonderer Mezze-Käse ist. In der Zeitschrift „Gastronomos“, die sich mit kulinarischen Themen und Rohstoffen befasst, erschien ein Artikel von Vivi Konstantinidou, in dem die Autorin beschreibt, wie sie ihrem Sohn zum ersten Mal Käse zu essen gab, und empfiehlt, Kashkavali Pindou zu probieren, da er sich hervorragend für Käsetoast eignet (11. Oktober 2021).

Eine Suche im Internet liefert über 6 000 Treffer für das Erzeugnis und viele Rezepte für Gerichte, in denen „Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“ in Kombination mit anderen Zutaten verwendet wird, z. B. mit Hähnchen und Lountza, für Pizza, Hackbraten mit Croûtons und Paprika sowie Prasotigania [gebratenes Schweinefleisch mit Lauch] und zu Wein.

Was den menschlichen Einfluss und seinen Beitrag zur Besonderheit des Erzeugnisses betrifft, so steht er in engem Zusammenhang mit der Geomorphologie des abgegrenzten geografischen Gebiets, das durch das größte Gebirge Griechenlands, den Pindos, geprägt ist, was sich auf die Qualität der Milch und die Art der Käseherstellung auswirkt.

Das Gebiet ist besonders reich an Weideland, aber ungeeignet für andere Arten der Landwirtschaft, sodass die Haupttätigkeiten der Bewohner die extensive Tierhaltung und die Herstellung von Milcherzeugnissen sind. Es herrscht ein kontinentales Klima mit kalten Wintern mit häufigem Schneefall und kühlen Sommern mit einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 10 °C. Außerdem regnet es häufig; die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 600-800 mm/Jahr, und im Sommer gibt es keine langen Trockenperioden. Der Einfluss des Klimas zeigt sich deutlich in der Vegetation, die nicht rein mediterran ist, da sie in den Hoch- und Mittelgebirgslagen mit ihren zahlreichen Tannen-, Buchen-, Kastanien-, Eichen- und Platanenwäldern und extensiven Grünlandflächen der mitteleuropäischen Vegetation ähnelt. Das Gebiet beherbergt zudem eine reiche und einzigartige Pflanzenvielfalt — insgesamt wurden 2 012 Wildpflanzentaxa erfasst, von denen 21,9 % für den Balkan und 5,6 % für Griechenland endemisch sind. Die Schafe und Ziegen, aus deren Milch der Käse hergestellt wird, stammen von Rassen, die seit vielen Jahren in diesem Gebiet gezüchtet werden und an die rauen klimatischen Bedingungen angepasst sind. Die Betriebe haben eine mittlere Kapazität und halten nur Weidetiere, die geringe Milchmengen liefern, jedoch mit einem hohen Fettgehalt.

Das Gebiet ist die ursprüngliche Heimat der aromunischsprachigen Wanderhirten (Vlachen), die in perfekter Harmonie mit der rauen Bergwelt eine besondere Art der Herstellung von „Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“ entwickelt haben, was der Hauptgrund dafür ist, dass sich dieser Käse als eines der wichtigsten Erzeugnisse des Gebiets etabliert und einen ausgezeichneten Ruf erworben hat. Bei der Käseherstellung wurde in einem ersten Schritt die im Sommer in den Bergen erzeugte Milch vor Ort dickgelegt, um eine Käsemasse herzustellen, die in Scheiben geschnitten und in die angrenzenden Flachlandgebiete gebracht wurde. Danach folgte der zweite Arbeitsschritt, und zwar das Mischen des Käsebruchs mit heißem Wasser und die anschließende Reifung des Käses. Diese Art der Herstellung von „Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“ hat den großen Vorteil, dass Rohmilch oder gesäuerte Milch verwendet werden kann, da die Käsemasse beim Mischen mit heißem Wasser teilweise sterilisiert wird. Durch häufiges Trockensalzen erhält der Käse seinen leicht salzigen Geschmack.

Dieses Verfahren ist optimal an die Gelände- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst, denn die Wanderhirten mussten ihre Tiere im Sommer in hohen Lagen halten, wo es keine Molkereien, Verarbeitungseinrichtungen, Reifungskammern, Lagerräume usw. gab. Die im Sommer in den Bergen erzeugte Milch wurde sofort in Käsemasse umgewandelt, die dann auf Pferden in niedrigere Lagen transportiert wurde, um zu „Kashkavali Pindou / Kashkaval Pindou“ verarbeitet zu werden. Damit wurde das Problem gelöst, wie die in den Bergen erzeugte Milch haltbar gemacht werden konnte, um sie zu Käse zu verarbeiten. Daher stammt auch der Name des Erzeugnisses „Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“, denn das Wort „Kashkaval“ bedeutet aus dem Aromunischen übersetzt in etwa „von Pferden transportierter Käse“.

„Κασκαβάλι Πινδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πινδου / Kashkaval Pindou“ ist ein fester, kompakter Käse mit geringer Lochung und ohne Rinde. Diese Eigenschaften sind auf die Art der Herstellung zurückzuführen, bei der im Wesentlichen die Käsemasse in Scheiben geschnitten und dann mit heißem Wasser vermischt wird, wenn der Säuregrad stimmt. Genauer gesagt, wird die Käsemasse während des Herstellungsprozesses reifen gelassen und anschließend in Streifen (Scheiben) geschnitten, die in sehr heißes Wasser getaucht werden. Die Käsemasse wird dabei sehr geschmeidig, wie Teig, und kann daher zunächst im Wasser und dann auf dem Käsetisch leicht geformt werden. Auf diese Weise ist sie beim Einfüllen in die Formen für die Herstellung der Käselaike, die anschließend aushärten, gleichmäßig und homogen, sie hat eine feste, elastische Textur und keine Risse.

Diese Besonderheit wurde erfolgreich in den modernen Produktionsprozess übernommen, bei dem die Elemente des traditionellen Verfahrens unverändert geblieben sind. Die Anpassungen betreffen die Sicherheit und die Rückverfolgbarkeit, haben aber keinen Einfluss auf den Charakter oder den Geschmack des Käses, denn der Hauptunterschied ist, dass pasteurisierte Milch verwendet und das Erzeugnis nun gekennzeichnet und verpackt wird. Ein wesentliches besonderes Merkmal von Käse mit der g. g. A. „Κασκαβάλι Πίνδου / Kashkavali Pindou / Κασκαβάλ Πίνδου / Kashkaval Pindou“ ist, dass er nach wie vor aus Schafmilch oder einer Mischung aus Schaf- und Ziegenmilch hergestellt wird, im Gegensatz zu ähnlichen Käsen mit demselben Namen, die in den Balkanländern aus Kuhmilch hergestellt werden. Schließlich ist die verwendete Milch ein wichtiger Faktor, der das Erzeugnis mit dem abgegrenzten Gebiet verbindet, da ihr hoher Fettgehalt dem Erzeugnis einen buttrigen Geschmack verleiht, während die extensive Weidehaltung der Schafe und Ziegen auf Flächen im Pindos-Gebirge mit einer großen Vielfalt an aromatischen Pflanzen und Kräutern zu einem hohen Gehalt an flüchtigen Terpenen und Aldehyden in der Milch führt, die dem Käse sein kräftiges, reifes Aroma verleihen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

https://www.minagric.gr/images/stories/docs/agrotis/POP-PGE/2021/kashkavali_pindou_prod100124.pdf



2024/2053

1.8.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2053 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2024

zur Zuweisung von Rechten zur Produktion von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase an Hersteller, die im Jahr 2022 solche Stoffe hergestellt haben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 5212)

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573 wird die Produktion von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß dem in Anhang V der genannten Verordnung festgelegten Zeitplan für den Ausstieg eingeschränkt, sodass die Mitgliedstaaten ihrer individuellen Verpflichtung zur Verringerung der Produktion von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 2J Absatz 3 des Montrealer Protokolls von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen ⁽²⁾ (im Folgenden „Montrealer Protokoll“) nachkommen können.
- (2) Die Produktionsrechte jedes Herstellers werden auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 1 und Anhang V der Verordnung (EU) 2024/573 berechnet, die die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Montrealer Protokolls widerspiegeln und sicherstellen, dass die Hersteller von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, die in ihrem Hoheitsgebiet produzieren, ihre Produktion entsprechend verringern.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/573 werden die Produktionsrechte nach dem Erlass dieses Beschlusses alle drei Jahre überprüft und können auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder im Anschluss an eine Überarbeitung des Anhangs V im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung gemäß deren Artikel 35 oder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Montrealer Protokoll geändert werden.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für fluorierte Treibhausgase —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Produktionsrechte

Die jedem Hersteller für die Zeiträume 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028, 1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2033, 1. Januar 2034 bis 31. Dezember 2035 und ab 1. Januar 2036 zugeteilten Produktionsrechte für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe sind im Anhang aufgeführt.

⁽¹⁾ ABL L, 2024/573, 20.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/573/oj>.

⁽²⁾ Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABL L 297 vom 31.10.1988, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1988/540/oj>).

Artikel 2

Adressaten

Dieser Beschluss ist gerichtet an

	F-Gas-Portal-Registriernummer	Name und Anschrift
1.	9697	Daikin Chemical Europe GmbH Am Wehrhahn 50 40211 Düsseldorf DEUTSCHLAND
2.	9503	Solvay Fluor GmbH Hans-Böckler-Allee 20 30173 Hannover DEUTSCHLAND
3.	54215	Solvay France S.A. 9 rue des Cuirassiers, Immeuble Silex 2 Solvay 69003 Lyon FRANKREICH

Brüssel, den 30. Juli 2024

Für die Kommission
Wopke HOEKSTRA
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Produktionsrechte für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe für jeden Hersteller, für den gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates Angaben über die Produktion dieser Stoffe im Jahr 2022 und Angaben über den Bezugszeitraum gemäß Anhang V vorliegen, werden wie folgt zugewiesen ⁽¹⁾:

⁽¹⁾ Vertrauliche Geschäftsinformationen — nicht zur Veröffentlichung.



2024/2057

1.8.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2057 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 2023

über die staatliche Beihilfe SA.48556 (2019/C) (ex 2018/N) — Ungarn — Großes Investitionsvorhaben — Regionale Investitionsbeihilfe für Samsung SDI

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 1478)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme nach den oben genannten Bestimmungen⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

- (1) Mit elektronischer Anmeldung, die am 16. Mai 2018 einging, meldete Ungarn bei der Kommission seine Absicht an, Samsung SDI Magyarországi Zrt (im Folgenden „Samsung SDI“ oder „Beihilfeempfänger“) eine regionale Investitionsbeihilfe zu gewähren.
- (2) Mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 (im Folgenden „Einleitungsbeschluss“) setzte die Kommission Ungarn von ihrem Beschluss in Kenntnis, in Bezug auf diese regionale Investitionsbeihilfe (im Folgenden „Beihilfemaßnahme“) das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzuleiten, und forderte Ungarn auf, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen.
- (3) Der Einleitungsbeschluss wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht⁽²⁾. In derselben Veröffentlichung forderte die Kommission die Beteiligten zur Abgabe ihrer Stellungnahmen auf.
- (4) Ungarn, Samsung SDI und Südkorea übermittelten Stellungnahmen zum Einleitungsbeschluss.
- (5) Mit Schreiben vom 29. Juni 2021 teilte die Kommission Ungarn ihren Beschluss mit, den Anwendungsbereich des Einleitungsbeschlusses in Bezug auf die Beihilfemaßnahme auszudehnen (im Folgenden „Ausweitungsbeschluss“) ⁽³⁾. Sie forderte Ungarn auf, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Der Beschluss zur Ausweitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁴⁾ veröffentlicht.
- (6) Ungarn, Samsung SDI und Südkorea übermittelten Stellungnahmen zum Ausweitungsbeschluss. Ungarn nahm mit Schreiben vom 9. August 2021 zu diesem Beschluss Stellung. Samsung SDI übermittelte am 28. Januar 2022 seine vorläufige Stellungnahme zu diesem Beschluss und am 14. März 2022 die abschließende Stellungnahme. Am 18. März 2022 übermittelte Südkorea seine Stellungnahme.
- (7) Am 21. März 2022 übermittelte Ungarn seine Stellungnahme zur Vorbringung von Samsung SDI und bestätigte, dass es keine Anmerkungen zur Stellungnahme Südkoreas habe.
- (8) Die Kommission richtete weitere Auskunftersuchen an Ungarn, das letzte im Dezember 2022, das Ungarn fristgerecht beantwortete.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 3.4.2020, S. 12.

⁽²⁾ Vgl. Fußnote 1.

⁽³⁾ C(2021) 4454 final, veröffentlicht auf der Website der Kommission am 17. Januar 2022.

⁽⁴⁾ Staatliche Beihilfen — Ungarn — Staatliche Beihilfe SA.48556 (2019/C) (ex 2018/N) — Regionale Investitionsbeihilfe für Samsung SDI — Aufforderung zur Stellungnahme nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 82 vom 18.2.2022, S. 21).

- (9) Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 stimmte Ungarn der Annahme und Bekanntgabe dieses Beschlusses in englischer Sprache zu.

2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFEMAßNAHME

2.1. Ziel der Beihilfemaßnahme

- (10) Ungarn beabsichtigt, durch die Bereitstellung regionaler Beihilfe für die Erweiterung der Kapazität einer bestehenden Betriebsstätte von Samsung SDI die Regionalentwicklung zu fördern; Samsung SDI stellt in Göd im Landkreis Pest in Mittlungarn Batteriezellen für Elektrofahrzeuge her. Göd liegt in einem Gebiet, das nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV für Regionalbeihilfen in Betracht kommt und für das auf der Grundlage der ungarischen Fördergebietskarte für den Zeitraum von 2017 bis 2020 ein Regionalbeihilfemaximalsatz von 35 % gilt ⁽⁵⁾.

2.2. Der Beihilfeempfänger

- (11) Empfänger der Beihilfe ist Samsung SDI, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Samsung SDI Co. Ltd. (im Folgenden „Samsung SDI Group“) mit Sitz in Südkorea. Die Samsung SDI Group ist ein großes Unternehmen mit fast 19 000 Beschäftigten weltweit und verzeichnete 2016 einen Umsatz von rund 4 Mrd. EUR.
- (12) Die Samsung SDI Group befasst sich mit der Herstellung wiederaufladbarer Batterien für die IT-Industrie, Elektrofahrzeuge und Energiespeichersysteme (ESS).
- (13) Im Jahr 2016 errichtete Samsung SDI in Göd ein Werk zur Herstellung von Batterien für Elektrofahrzeuge (im Folgenden „Investition 1“) mit einer maximalen Kapazität von [100 000-400 000] ⁽⁶⁾ Batteriezellen pro Monat, was einer jährlichen Kapazität von [0,1-0,5] GWh entspricht. Diese Produktionsstätte begann im zweiten Quartal 2017 mit der Versuchsfertigung und im Mai 2018 mit der Massenfertigung. Für Investition 1 wurde keine staatliche Beihilfe gewährt.
- (14) Ungarn bestätigte, dass es sich bei dem Beihilfeempfänger nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten handelt ⁽⁷⁾. Ungarn verpflichtete sich, die Gewährung und/oder Auszahlung der angemeldeten Beihilfe an den Beihilfeempfängern auszusetzen, wenn er eine frühere rechtswidrige Beihilfe erhalten hat, die durch einen Beschluss der Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, bis der Beihilfeempfänger die rechtswidrige, mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe und die entsprechenden Zinsen für Rückforderungen zurückgezahlt oder auf ein gesondertes Konto überwiesen hat.

2.3. Investitionsvorhaben und beihilfefähige Kosten

2.3.1. Das Investitionsvorhaben

- (15) Das durch die Beihilfemaßnahme geförderte Vorhaben (im Folgenden „Investition 2“) betrifft die Kapazitätserweiterung der Anlage zur Herstellung von Batteriezellen für Elektrofahrzeuge innerhalb einer bestehenden Betriebsstätte in Göd, die sich im Eigentum des Beihilfeempfängers befindet (d. h. innerhalb der im Rahmen der Investition 1 errichteten Betriebsstätte). Mit der geplanten Erweiterung sollte die Produktionskapazität von Samsung SDI in Ungarn im Jahr [...] monatlich 6 Mio. Batteriezellen erreichen, was einer jährlichen Kapazität von [17-20] GWh entspricht ⁽⁸⁾. Samsung SDI beabsichtigte, [50-90] % dieser Kapazität für den Markt des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und [10-40] % für [...] zu nutzen ⁽⁹⁾.

⁽⁵⁾ SA.46346 (2016/N) (ABl. C 4 vom 6.1.2017, S. 1). Die Genehmigung dieser Fördergebietskarte durch die Kommission wurde durch den Beschluss der Kommission vom 7. Oktober 2020 in der Sache SA.58164 (2020/N) — Verlängerung der ungarischen Fördergebietskarte für den Zeitraum 1.1.2021-31.12.2021 (ABl. C 430 vom 11.12.2020, S. 1) bis Ende 2021 verlängert.

⁽⁶⁾ Vertrauliche Informationen

⁽⁷⁾ Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

⁽⁸⁾ Am 12. Januar 2023 teilte Ungarn der Kommission mit, dass Samsung SDI seine ursprünglichen Ziele im Jahr 2022 mit einer Produktionskapazität von rund [6-9] Millionen Batteriezellen pro Monat (was [18-21] GWh pro Jahr entspricht) übertroffen habe.

⁽⁹⁾ Am 12. Januar 2023 teilte Ungarn der Kommission mit, dass im Jahr 2022 [69,5-95] % der Produktion des zweiten Werks in Göd (die in Rede stehende Investition) für den EWR-Markt genutzt wurden (ein höherer Prozentsatz als erwartet).

- (16) Mit der Beihilfemaßnahme werden Investitionen in Ausrüstung und Maschinen für die Herstellung von Batteriezellen sowie in die für die Herstellung dieser Batteriezellen erforderlichen Anlagen gefördert. Samsung SDI beabsichtigte, die Investition in die Batteriezellenproduktion durch zusätzliche Investitionen in die Produktion von Batteriemodulen und Batteriesätzen⁽¹⁰⁾ zu ergänzen, für die keine Beihilfe beantragt werden sollte. Investition 2 sollte in zwei Phasen⁽¹¹⁾ durchgeführt werden (siehe Tabelle 1 Erwägungsgrund 16 des Einleitungsbeschlusses).
- (17) Die Arbeiten an Investition 2 begannen am 1. Dezember 2017, nachdem der Beihilfeempfänger am 13. September 2017 den entsprechenden Beihilfeantrag an Ungarn gestellt hatte. Es wurde erwartet, dass mit der Investition 2 1 200 neue direkte Arbeitsplätze geschaffen würden.
- (18) Ungarn bestätigte, dass Samsung SDI den Einkauf der für Investition 2 benötigten Ausrüstung bis Ende 2021 abgeschlossen hat und dass Investition 2 wie geplant im Januar 2022 die volle Produktionskapazität erreicht hat.
- (19) Ungarn zufolge beabsichtigte Samsung SDI, die Massenproduktion von Batteriezellen für Elektrofahrzeuge mithilfe bedeutender Änderungen an Techniken, Ausrüstung und Software zu entwickeln und umzusetzen.
- (20) Das Ziel der neuen Prozessinnovationen von Samsung SDI bestand darin, den Zeit- und Kostenaufwand für die Herstellung von Batteriezellen zu verringern. Die hergestellten Batteriezellen und einige der im Produktionsprozess verwendeten Einsatzstoffe würden infolge der Umsetzung der Prozessinnovationen in beiden Phasen der Investition 2 verändert werden.
- (21) Ungarn erläuterte ferner, dass es auf dem Markt für Elektrofahrzeugbatterien drei unterschiedliche grundlegende Zellstrukturen gebe (d. h. prismatische Strukturen, die den von Samsung SDI in Göd nach der Investition 1 hergestellten Zellen entsprechen, Pouchzellen und zylindrische Zellen) und dass die zugrunde liegenden Produktionsverfahren, wie in Erwägungsgrund 17 des Einleitungsbeschlusses erläutert, unterschiedlich seien.
- (22) Ungarn erläuterte, dass das Verfahren für die Herstellung von Batteriezellen aus drei Schritten bestehe (Erwägungsgrund 18 des Einleitungsbeschlusses) und dass einzelne Prozessinnovationen, die durch die Beihilfemaßnahme gefördert werden sollen, alle drei Schritte abdeckten (Erwägungsgrund 19 des Einleitungsbeschlusses, in dem auch die laut Ungarn wichtigsten einzelnen Innovationsprozesse aufgeführt sind).
- (23) Ungarn erläuterte ferner, dass einige dieser neuartigen Elemente durch Patente geschützt sein würden, dass die Samsung SDI Group den größten Teil des neuen Produktionsprozesses aber in Wesentlichen durch Blackboxing⁽¹²⁾ schützen würde. Das „Stapeln“ von Elektroden, das durch die Investition 2 eingeführt werden sollte, befand sich in [...] zum Zeitpunkt der Anmeldung noch in der Entwicklung und Erprobung, sollte jedoch in der Massenproduktion ab [...] zum Einsatz kommen.
- (24) Ungarn vertrat die Auffassung, dass die vorstehend aufgeführten innovativen Verfahren und Geräte weltweit erstmals in der Herstellung von Batterien und Akkus für Elektrofahrzeuge eingeführt würden (siehe Erwägungsgrund 21 des Einleitungsbeschlusses).

⁽¹⁰⁾ Im Allgemeinen besteht ein Modul aus mehreren in Reihe und/oder parallel geschalteter Zellen, die in einer mechanischen Struktur untergebracht sind. Ein Batteriesatz wird erstellt, indem mehrere Module in Reihe oder parallel verbunden und mit Sensoren und Steuergeräten einschließlich Batteriemanagementsystemen und Wärmemanagementsystemen ausgestattet und dann in ein Gehäuse montiert werden und so das für jedes Fahrzeugmodell speziell gestaltete endgültige Batterieprodukt bilden.

⁽¹¹⁾ In der ersten Phase der Investition 2 produzierte Samsung SDI große prismatische Zellen aus Metallgehäusen mit [...] Elektroden, ähnlich den Zellen, die mittels der nicht geförderten Investition 1 hergestellt wurden. Änderungen bei den einzelnen Schritten des Produktionsprozesses und den Elektrodenwerkstoffen der Phase 1 würden jedoch zu einer deutlich verbesserten Leistung hinsichtlich Reichweite, Ladegeschwindigkeit und Kosten pro kWh führen.

In der zweiten Phase der Investition 2 führte Samsung SDI eine bedeutende Innovation bei der Konstruktionsweise von großformatigen prismatischen Zellen in Metallgehäusen durch (Stapeln statt Wickeln der Elektroden), was gemeinsam mit weiteren Veränderungen der Prozessschritte und Einsatzstoffe zu weiteren Leistungsverbesserungen der Batteriezellen führen würde.

⁽¹²⁾ Blackboxing ist eine Strategie zum Schutz geistigen Eigentums, die die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen verhindert, indem der Zugang zu den vollständigen Informationen über die potenzielle Innovation auf nur wenige vertrauenswürdige Beschäftigte beschränkt wird. Es werden keine Patentanmeldungen eingereicht, da bereits die Veröffentlichung des Gegenstands der zu patentierenden Erfindung geeignet ist, den Wettbewerbern die Art der Erfindung zu enthüllen; darüber hinaus ist es sehr schwierig, Verletzungen von Patentrechten in Bezug auf Prozessinnovationen nachzuweisen, da dies den Zugang zu den Produktionsstraßen der Wettbewerber erfordert. Blackboxing bedeutet in der Praxis, dass besondere Sicherheitsmaßnahmen angewendet werden müssen, beispielsweise das Verbot jeglicher Aufzeichnung in den Fertigungsanlagen, die Sperrung des mobilen Empfangs in den Produktionsanlagen, die Durchsetzung strenger Ein- und Ausgangsvorschriften usw.

- (25) Abschließend vertrat Ungarn die Auffassung, dass der neue Produktionsprozess als „neue Prozessinnovation“ im Sinne von Randnummer 15 der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Leitlinien für Regionalbeihilfen⁽¹³⁾ einzustufen sei. Ungarn erläuterte ferner, dass die Marktanteile von Samsung SDI nach der in Rede stehenden Investition voraussichtlich von [7-10] % im Jahr 2019 auf [20-25] % im Jahr 2023 auf europäischer Ebene und von [7-10] % im Jahr 2019 auf [10-13,5] % im Jahr 2023 auf globaler Ebene steigen werden.

2.3.2. Beihilfefähige Investitionskosten

- (26) Die angemeldeten beihilfefähigen Investitionskosten für Investition 2 belaufen sich nominell auf insgesamt 380,628 Mrd. HUF, gerundet (1,2 Mrd. EUR⁽¹⁴⁾, gerundet), d. h. 376 540 Mrd. HUF, gerundet (1,187 Mrd. EUR, gerundet) zum Barwert.⁽¹⁵⁾ Die beihilfefähigen Kosten umfassen Kosten für Gebäude, Maschinen und Ausrüstung (siehe Tabellen 2 und 3 in Erwägungsgrund 23 des Einleitungsbeschlusses).
- (27) Ungarn bestätigte, dass nur neue Vermögenswerte als förderfähige Ausgaben akzeptiert wurden. Die beihilfefähigen Kosten für Investition 2 umfassen keine Kosten für immaterielle Vermögenswerte oder Leasingkosten (siehe Erwägungsgrund 155 des Einleitungsbeschlusses).

2.4. Form der Beihilfe, Bewilligungsbehörde und nationale Rechtsgrundlage

- (28) Bei der Beihilfemaßnahme handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Barzuschuss, der eine einzeln anmeldepflichtige Ad-hoc-Beihilfe darstellt, die nicht unter die Freistellung einer Beihilferegelung fällt, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission von der Anmeldepflicht befreit wäre.⁽¹⁶⁾
- (29) Die nationale Rechtsgrundlage für die Anmeldung der Beihilfemaßnahme ist der Regierungserlass Nr. 210/2014 über die Verwendung der für die Investitionsförderung vorgesehenen Regelung. Bewilligungsbehörde der Beihilfe ist das ungarische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel.

2.5. Beihilfebetrug

- (30) Die angemeldete Beihilfe beläuft sich auf 34,891 Mrd. HUF, gerundet (110 Mio. EUR, gerundet), nominal und 34,304 Mrd. HUF, gerundet (108 Mio. EUR, gerundet) zum Barwert. Ungarn gewährte die Beihilfe am 27. Dezember 2021, wobei nur der Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission bestand.

2.6. Beihilfeintensität und Kumulierung mit anderen Investitionsbeihilfen

- (31) Auf der Grundlage der angemeldeten beihilfefähigen Gesamtkosten in Höhe von 380,628 Mrd. HUF, gerundet (1 200,000 Mio. EUR, gerundet), beläuft sich der abgezinsten Wert der förderfähigen Gesamtausgaben auf 376,540 Mrd. HUF, gerundet (1 187,111 Mio. EUR, gerundet). Unter Zugrundelegung dieser Zahlen und Anwendung des Standardhöchstsatzes für Regionalbeihilfen für große Unternehmen in Höhe von 35 %, der laut der Fördergebietskarte für Göd im Zeitraum 2017-2021 galt, sowie unter Anwendung der Herabsetzungsbestimmungen⁽¹⁷⁾ nach Randnummer 20 Buchstabe c und Randnummer 86 der Regionalbeihilfeleitlinien berechnete die Kommission, dass sich der zulässige Beihilfehöchstbetrag für Investition 2 auf 49,360 Mrd. HUF gerundet (155,616 Mio. EUR, gerundet) beläuft, was einer maximalen Beihilfeintensität von 13,11 % entspricht.

⁽¹³⁾ Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 (ABl. C 209 vom 23.7.2013, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Die in EUR ausgedrückten Zahlen werden in diesem Beschluss auf der Grundlage eines Wechselkurses von 1 EUR = 317,19 HUF angegeben, der am 16. Mai 2018, dem Tag der Anmeldung der Beihilfemaßnahme bei der Kommission, galt.

⁽¹⁵⁾ Die Berechnung der in diesem Beschluss aufgeführten Barwerte erfolgt auf der Grundlage des zurzeit der Anmeldung geltenden Basissatzes von 1,09 %. Die Barwerte werden auf das Jahr 2018 abgezinst, d. h. dem Jahr der Anmeldung.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Unter „angepasster Beihilfebetrug“ ist der zulässige Beihilfehöchstbetrag für ein großes Investitionsvorhaben zu verstehen, der anhand folgender Formel berechnet wird: Beihilfehöchstbetrag = $R \times (50 + 0,50 \times B + 0,34 \times C)$, wobei R die in dem betreffenden Gebiet geltende maximale Beihilfeintensität ist, ohne die Anhebung der Beihilfeintensität für KMU, B der Teil der beihilfefähigen Kosten zwischen 50 Mio. EUR und 100 Mio. EUR und C der über 100 Mio. EUR liegende Teil der beihilfefähigen Kosten ist.

- (32) Die geplante Beihilfe in Höhe von 34,304 Mrd. HUF, gerundet (108 Mio. EUR, gerundet) zum Gegenwartswert für geplante förderfähige Ausgaben in Höhe von 376,540 Mrd. HUF, gerundet (1 187 Mio. EUR, gerundet), entspricht einer Beihilfeintensität von 9,11 %, berechnet auf der Grundlage der angemeldeten beihilfefähigen Gesamtkosten.
- (33) In seiner Anmeldung erklärte Ungarn, dass die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Beihilfemaßnahme nicht mit anderen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen kombiniert werde, die für dieselben beihilfefähigen Kosten aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EU-Quellen ausbezahlt werde.
- (34) Ungarn bestätigt, dass weder der Gegenwartswert des genehmigten Beihilfehöchstbetrags noch die genehmigte Beihilfeintensität überschritten werden, wenn der Betrag der beihilfefähigen Ausgaben vom angemeldeten Betrag abweicht.

2.7. Eigenbeitrag

- (35) Ungarn bestätigte, dass der Beihilfeempfänger einen finanziellen Beitrag von mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten aus eigenen oder externen Mitteln in einer Form leisten werde, die keine öffentliche finanzielle Unterstützung beinhalte.

2.8. Aufrechterhaltung der geförderten Tätigkeit

- (36) Die Beihilfemaßnahme wird mit der Auflage gewährt, dass der Beihilfeempfänger die Investition im Fördergebiet nach Abschluss des Investitionsvorhabens mindestens fünf Jahre lang aufrechterhält.

2.9. Gründe für die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens

- (37) Im Einleitungsbeschluss vertrat die Kommission die Auffassung, dass die geplante Investition als neue Prozessinnovation einzustufen ist und daher nach den Regionalbeihilfeleitlinien beihilfefähig ist. Allerdings äußerte die Kommission sowohl im Einleitungs- als auch im Ausweitungsbeschluss Zweifel insbesondere hinsichtlich der substantziellen Anreizwirkung der Beihilfe und der Plausibilität des von Ungarn vorgelegten alternativen Investitionsszenarios in China (siehe Abschnitt 3.4.1.4 des Einleitungsbeschlusses und Erwägungsgrund 3 des Ausweitungsbeschlusses).
- (38) Erstens konnte die Kommission nicht ausschließen, dass eine Kombination strategischer Faktoren wie der rasch expandierende europäische Markt, die Nähe zu den europäischen Kunden, die Gefahr eines erzwungenen Technologietransfers und das feindselige politische und wirtschaftliche Klima in China gegenüber südkoreanischen Unternehmen keine zwingenden strategischen Erwägungen dargestellt hätten, die das Unternehmen dazu veranlasst hätten, seine Investition auf jeden Fall, auch ohne die Beihilfe, in Ungarn anzusiedeln.
- (39) Zweitens vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass die geplante Regionalbeihilfe für eine positive Standortentscheidung zugunsten Ungarns nicht entscheidend war. Der Grund hierfür war, dass die Kommission Zweifel am Bestehen und gegebenenfalls am Umfang der geltend gemachten Lücke von 173 Mio. EUR beim Kapitalwert der Investition 2 gegenüber der kontrafaktischen Investition in China hatte. Die Kommission stellte fest, dass diese Lücke weitgehend auf erheblichen Unterschieden bei den Investitionskosten zwischen den beiden alternativen Investitionsstandorten beruhte, zu deren Rechtfertigung Ungarn und der Beihilfeempfänger eine lokale Beschaffungspolitik anführten⁽¹⁸⁾. Die Kommission äußerte jedoch gerade an einer solchen lokalen Beschaffungspolitik Zweifel, die ihrer Ansicht nach auf den ersten Blick weder realistisch noch plausibel war. Die Kommission bezweifelte auch die Existenz der angeblichen öffentlichen Unterstützung für eine Standortentscheidung des Beihilfeempfängers in China sowie die Relevanz einer solchen Unterstützung, da in internen Dokumenten der Samsung SDI Group zur Standortentscheidung auf die Beihilfe Ungarns als entscheidendem Faktor für die Standortwahl hingewiesen, aber kein Hinweis auf eine öffentliche Unterstützung durch die chinesischen Behörden gegeben wurde.

⁽¹⁸⁾ Ungarn zufolge, das sich auf den „Roadmap for the Establishment of a New Corporate Branch“ (Juli 2015) der Samsung SDI Group bezog, schrieb die lokale Beschaffungspolitik vor, dass der Beihilfeempfänger die Ausrüstung und Maschinen sowie die anderen für die Investition erforderlichen Vorleistungen aus lokalen Quellen beziehen müsse.

- (40) Da die Kommission bereits hinsichtlich des kontrafaktischen Szenarios und des Vergleichs des Kapitalwerts Zweifel geäußert hatte, erhob sie auch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe Zweifel (siehe Abschnitt 3.4.1.5 des Einleitungsbeschlusses). Darüber hinaus äußerte die Kommission hinsichtlich des Beitrags der Beihilfe zur regionalen Entwicklung (siehe Abschnitt 3.4.1.1 des Einleitungsbeschlusses) und der Eignung der Beihilfeform (siehe Abschnitt 3.4.1.3 des Einleitungsbeschlusses) Zweifel (siehe auch Erwägungsgrund 4 des Ausweitungsbeschlusses).
- (41) Und schließlich stellte die Kommission fest, dass die Beihilfe möglicherweise übermäßige negative Auswirkungen zur Folge haben könnte. Insbesondere konnte sie nicht ausschließen, dass die Investition zumindest mittelbar ursächlich für eine Verlagerung der Batteriesatz-Produktionstätigkeit der Samsung SDI-Gruppe von Österreich nach Ungarn war, was eine offensichtliche nachteilige Auswirkung auf den Handel im Sinne von Randnummer 122 der Regionalbeihilfeleitlinien darstellen würde (siehe Abschnitt 3.4.2.4 des Eröffnungsbeschlusses und Erwägungsgrund 4 des Ausweitungsbeschlusses). Im Ausweitungsbeschluss vertrat die Kommission auch die Auffassung, dass die Beihilfe dadurch, dass sie Investitionen von einer weniger stark entwickelten Region in Polen, die nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV für Regionalbeihilfe in Betracht käme (siehe Erwägungsgrund 72 des genannten Beschlusses) abwarb, eine gegen die Kohäsion gerichtete Wirkung haben könnte.
- (42) Aus diesen Gründen äußerte die Kommission sowohl im Einleitungs- als auch im Ausweitungsbeschluss Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt.

3. STELLUNGNAHMEN VON UNGARN UND SAMSUNG SDI

- (43) Zur Unterstützung seines Vorbringens, dass Investition 2 in den Genuss regionaler Beihilfe kommen könne, berief sich Ungarn auf ein „Szenario 2“ im Sinne von Randnummer 61 der Regionalbeihilfeleitlinien und trug das Argument vor, dass das Investitionsvorhaben ohne die Beihilfemaßnahme in Xi'an (China), wo die Samsung SDI Group im Rahmen eines Gemeinschaftsunternehmens⁽¹⁹⁾ Miteigentümerin einer Produktionsanlage für Batteriezellen für Elektrofahrzeuge und genügend freier Grundfläche für eine Erweiterung der Anlage⁽²⁰⁾ sei, durchgeführt worden wäre.
- (44) Ungarn trug das Argument vor, dass die Investition 2 als neue Prozessinnovation einzustufen und daher nach den Regionalbeihilfeleitlinien beihilfefähig sei. Ungarn wies darauf hin, dass die Kommission in ihrem Einleitungsbeschluss mit dieser Schlussfolgerung übereingestimmt habe.

3.1. Beitrag zur regionalen Entwicklung und zum territorialen Zusammenhalt

- (45) Ungarn erläuterte, dass die Investition zur Regionalentwicklung der mittelungarischen Region beitragen würde (siehe Erwägungsgrund 34 des Einleitungsbeschlusses). Im Jahr 2016 verzeichnete der Landkreis Pest ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in Höhe von 54 % des Durchschnittswerts der EU-28.
- (46) Darüber hinaus führte Ungarn eine Reihe positiver Wirkungen auf, die die Investition für die Entwicklung der Region herbeiführen würde, unter anderem die Schaffung von 1 200 direkten Arbeitsplätzen (siehe Erwägungsgrund 35 des Einleitungsbeschlusses).

3.2. Anreizeffekt

- (47) Ungarn wiederholte, dass Samsung SDI den Beihilfeantrag am 13. September 2017 gestellt habe, während die Arbeiten an der Investition 2 am 1. Dezember 2017 begonnen hätten. Ungarn nahm zur Kenntnis, dass die Kommission im Einleitungsbeschluss zustimmte, dass die förmliche Prüfung des Anreizeffekts eingehalten wurde.
- (48) Ungarn und Samsung SDI brachten ferner vor, dass die Beihilfe dem Kriterium des materiellen Anreizeffekts entspreche. In ihren Antworten auf den Eröffnungsbeschluss nahmen jedoch sowohl Ungarn als auch Samsung SDI bestimmte in der Anmeldung enthaltene ursprüngliche Aussagen zurück und legten neue Argumente und Nachweise vor, die teilweise im Widerspruch zu früheren Aussagen standen.

⁽¹⁹⁾ Samsung SDI-ARN Power Battery Co. Ltd (SAPB) wurde 2014 gegründet und ist ein Drei-Parteien-Gemeinschaftsunternehmen der Samsung SDI Group, der Anging Ring New Group (einem chinesischen Automobilzulieferer) und der Xi'an Gaoke Group (einem staatlichen chinesischen Unternehmen). Die Samsung SDI-Gruppe hält an dem Gemeinschaftsunternehmen einen Anteil von 50 %.

⁽²⁰⁾ Das Batteriezellenwerk der Samsung SDI Group in Ulsan (Südkorea) wurde bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Entscheidungsprozesses aufgrund der im Vergleich zu Ungarn oder China hohen Arbeitskosten als alternativer Investitionsstandort ausgeschlossen.

3.2.1. Kontrafaktisches Szenario

- (49) Das Investitionsvorhaben in Göd und das kontrafaktische Szenario in Xi'an, die in den Anmeldeunterlagen dargelegt wurden, umfassten im Hinblick auf Gebäude, Maschinen und Ausrüstung ähnliche Investitionen. Ungarn bestätigte insbesondere, dass die Art, die Kapazität und die Menge der Maschinen und Ausrüstung in beiden Investitionsszenarien identisch seien. Trotz dieses Umstandes wären die gesamten, mit der Investition verbundenen vermögenswirksamen Ausgaben in Ungarn höher als in China (nach Gegenwartswert 215,3 Mio. EUR höher). Während die Gebäudekosten in Ungarn im Vergleich zu denen in China etwas niedriger sind (da Samsung SDI für sein Investitionsvorhaben in Göd ein bestehendes Gebäude nutzen könnte), wären die Kosten für Maschinen und Ausrüstung in Ungarn im Vergleich zu China erheblich höher. Den erstmals am 16. Oktober 2018 von Ungarn eingeholten Informationen zufolge ist diese Differenz auf die lokale Beschaffungspolitik der Samsung SDI Group zurückzuführen, nach der Maschinen und Ausrüstung vollständig im EWR (wenn die Investition in Ungarn stattfände) oder in China (wenn die Investition in China stattfände) erworben würden.
- (50) Ungarn und Samsung SDI bestritten die (im Einleitungsbeschluss geäußerte) vorläufige Auffassung der Kommission und zogen die Existenz einer solchen Politik einer vollständigen lokalen Beschaffung in Zweifel. Insbesondere erläuterten sie, dass Samsung SDI für die Investition 1 im Einklang mit einer in seiner lokalen Beschaffungspolitik enthaltenen Beschränkung beschlossen habe, sich zur Minimierung von Risiken auf erfahrene südkoreanische Hersteller von Maschinen und Ausrüstung zu stützen und nicht auf Lieferanten aus dem EWR.⁽²¹⁾ Ein solcher besonderer Umstand könne eine ansonsten umfassende lokale Beschaffungspolitik nicht in Frage stellen.
- (51) Ungarn erklärte jedoch, dass die kontrafaktische Analyse von Samsung SDI zur lokalen Beschaffung in diesem Fall zwar auf einer Prämisse beruhe, die die gefestigte Politik der Samsung SDI-Gruppe widerspiegele, die Ex-ante-Bewertung des Investitionsausschusses von Samsung SDI jedoch „im Hinblick auf seine lokalen Beschaffungskapazitäten auf zu vielen Vermutungen beruht haben könnte“.⁽²²⁾
- (52) Ungarn bestätigte, dass Samsung SDI bis Anfang 2019 — als [35-50] % der Investition 2 von Samsung SDI bei Lieferanten bestellt wurden — keine Lieferanten aus dem EWR in Anspruch genommen hatte (siehe Erwägungsgrund 44 des Einleitungsbeschlusses). Stattdessen stammte nach Angaben Ungarns die überwiegende Mehrheit der Ausrüstung und der Maschinen, die für die Beihilfemaßnahme erworben wurden, aus Südkorea. Ungarn vertrat jedoch die Auffassung, dass die Kommission sich nicht auf nachträglich festgestellte Sachverhalte zur tatsächlich erfolgten Beschaffung stützen dürfe, um die Glaubwürdigkeit von zum Zeitpunkt der Standortentscheidung bestehenden geschäftlichen Annahmen in Frage zu stellen.
- (53) Ungarn erklärte, dass die Samsung SDI Group für den ungarischen Standort auf südkoreanische Lieferanten zurückgreifen und ihre in den Anmeldeunterlagen dargestellten ursprünglichen Pläne außer Acht lassen musste, weil ihre Suche nach geeigneten lokalen Lieferanten im EWR nicht die erwarteten Ergebnisse erbrachte.
- (54) Ungarn zufolge begann Samsung SDI bereits 2015 mit der Suche nach Lieferanten im EWR, die im Mai 2019 noch lief. Abgesehen von bilateralen Kontakten mit fünf Ausrüstungsherstellern aus dem EWR, die 2015, 2016 und 2017 stattfanden und mit zwei von ihnen zu einem erfolgreichen Ende führten⁽²³⁾, fand die Suche ihren Höhepunkt in einer Konferenz, die von der Samsung SDI Group und [...] ⁽²⁴⁾ gemeinsam organisiert und am 24. Februar 2017 in [...] abgehalten wurde (d. h. acht Monate vor der Investitionsentscheidung von Samsung SDI). Von 24 Konferenzteilnehmern (und fünf weiteren Unternehmen, mit denen die Samsung SDI Group nach der Konferenz bilateral Kontakt aufnahm) wurde Ungarn zufolge eine Mehrheit (23) potenzieller EWR-Lieferanten aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen⁽²⁵⁾, bevor am 27. November 2017 die abschließende Entscheidung zur Investition in Ungarn getroffen wurde. Nach der Investitionsentscheidung wurden die Gespräche mit nur sechs potenziellen Lieferanten aus dem EWR fortgesetzt, die jedoch nur für einen kleinen Teil des Ausrüstungsbedarfs von Samsung SDI für Investition 2 in Ungarn bereitstellen konnten.

⁽²¹⁾ Stellungnahme von Samsung SDI zum Einleitungsbeschluss, Randnummer 43 („[...]“).

⁽²²⁾ Stellungnahme Ungarns zum Einleitungsbeschluss, Randnummern 31 und 122.

⁽²³⁾ 2019 wurde ein weiterer Lieferant aus dem EWR kontaktiert, der später für die Bereitstellung von Ausrüstung ausgewählt wurde.

⁽²⁴⁾ [...].

⁽²⁵⁾ [...].

- (55) Ungarn zufolge verfügte die Samsung SDI Group in China über genügend Erfahrungen⁽²⁶⁾ und Kontakte mit lokalen Lieferanten und musste daher in der Planungsphase der angemeldeten Investition keine besonderen Maßnahmen treffen, um Informationen über deren technische Fähigkeiten und Preisgestaltung für Standardausrüstung einzuholen.
- (56) Ungarn erklärte ferner, dass die Samsung SDI Group bezüglich der für die Umsetzung der neuen Prozessinnovation eingesetzten Ausrüstung und Maschinen in der Zeit vom 8. bis zum 12. Januar 2017 technische Überprüfungen in China durchgeführt habe. Die Schlussfolgerungen dieser technischen Überprüfungen lauteten, dass die chinesischen Hersteller zwar im Vergleich zu der zwei bis drei Jahre zuvor bestehenden Lage erhebliche technologische Fortschritte erzielt hätten und in der Zwischenzeit preislich konkurrenzfähig geworden seien (da sie [5-30] % preisgünstiger als die südkoreanischen Lieferanten waren), aber die Qualitätsanforderungen der Samsung SDI Group nicht erfüllten.
- (57) Ganz allgemein widersprach Ungarn den Zweifeln der Kommission an der Realität der chinesischen kontrafaktischen Fallkonstellation.
- (58) Erstens bestritt Ungarn die Existenz einer regional ausgerichteten Investitionsstrategie⁽²⁷⁾, deren Folge gewesen wäre, dass das Investitionsvorhaben auf jeden Fall in Ungarn stattgefunden hätte. Ungarn ist der Auffassung, dass diese Zweifel tatsächlich auf der fehlerhaften Auslegung des Protokolls einer internen Sitzung der Samsung SDI Group beruhten, die am 21. September 2017 im Zusammenhang mit der „Überprüfung für neue Produktionsinvestitionen in die EU und [...]“⁽²⁸⁾ stattfand, an der mehrere Manager der Samsung SDI-Gruppe und ihr Finanzvorstand teilnahmen. Ungarn weist darauf hin, dass eine solche Strategie, wenn sie denn existiert hätte, bedeutet hätte, dass in [...] ein ähnliches Vorhaben durchgeführt worden wäre, was nicht der Fall gewesen sei.
- (59) Zweitens erläuterten Ungarn und Samsung SDI, dass Samsung SDI über die Mittel und Erfahrungen verfüge, um seine Rechte des geistigen Eigentums in China angemessen zu schützen. Samsung SDI erläuterte, dass es zum Zeitpunkt der Standortentscheidung bereits über umfangreiche Erfahrungen mit der Errichtung von Produktionsstätten in China (die Tianjin-Fabrik stammt aus dem Jahr 1996) und dem Schutz seiner Rechte des geistigen Eigentums verfügt habe. Wie aus den von Samsung SDI vorgelegten Beweisen hervorgehe, wären bereits besondere Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte wie Blackboxing (siehe Erwägungsgrund 23), Geheimhaltungsvereinbarungen für Beschäftigte und chinesische Anteilseigner sowie strenge Regelungen für den Zugang zum Werk (beispielsweise Sicherheitsscans, Kontrolle elektronischer Geräte) getroffen worden, die sich in der Praxis als angemessen erwiesen hätten, um Risiken von Verletzungen geistiger Eigentumsrechte zu verhindern. Samsung SDI übermittelte weitere Informationen, die belegten, dass die chinesische Regierung im Oktober 2017 (d. h. vor der Investitionsentscheidung) auf dem 19. Volkskongress der kommunistischen Partei eine Stärkung des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums bekannt gegeben hätte. Ungarn und Samsung SDI machen geltend, dass die Samsung SDI Group demzufolge keinen Grund gehabt hätte, eine kontrafaktische Investition in China aufgrund von Bedenken im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum auszuschließen.
- (60) Drittens widersprachen Ungarn und Samsung SDI den vorläufigen Zweifeln der Kommission hinsichtlich eines angeblich in China herrschenden feindseligen Klimas gegenüber südkoreanischen Unternehmen. Samsung SDI bestätigte, dass die Samsung SDI-Gruppe gute Geschäftsbeziehungen zu den chinesischen Behörden unterhalte, wie die Beihilfeangebote, die sie im Hinblick auf die hier betroffene Investition oder andere Investitionen erhalten habe, bestätigten. Samsung SDI erklärte, dass das angeblich feindselige Umfeld Verkäufe auf dem chinesischen Inlandsmarkt betreffe, was im vorliegenden Fall unerheblich gewesen wäre, da bei dieser Investition die Produktion für Auslandsmärkte bestimmt gewesen wäre. Die von der Kommission insoweit geäußerten Zweifel seien daher unbegründet. Samsung SDI legte ferner eine vom Planungsteam ihrer Unternehmensabteilung Automotive and ESS erstellte und auf der Sitzung am 21. September 2017 gehaltene interne Präsentation vor (siehe Erwägungsgrund 58) (im Folgenden „interner Bericht vom 21. September 2017“); laut Samsung SDI zeigt dieses Dokument (ein qualitativer Vergleich der einzelnen Standorte) auf, dass die Samsung SDI Group ihre Beziehungen zu den chinesischen Behörden als [...] bewertet habe.
- (61) Viertens übermittelte Ungarn zur Entkräftung der allgemeinen Vermutung, dass Investition 1 in Ungarn mit der Absicht verfolgt worden sei, sie später aufzustocken, der Kommission eine Excel-Tabelle, die von Samsung SDI bereitgestellt worden war und zeigte, dass die Produktionsanlage in Xi'an 2020 nur über zwei Produktionsstraßen verfügte (was den beiden ursprünglichen, im Rahmen von Investition 1 errichteten Produktionsstraßen entspricht).

⁽²⁶⁾ In Anbetracht ihrer bestehenden Anlage zur Fertigung von Batterien für Elektrofahrzeuge in Xi'an (2015 für die Herstellung von Batterien für Elektrofahrzeuge errichtet).

⁽²⁷⁾ Auf welche die Kommission in den Erwägungsgründen 53 bis 57 des Ausweitungsbeschlusses Bezug nahm.

⁽²⁸⁾ Europäische Union/[...].

3.2.2. Neuberechnung des lokalen Beschaffungsniveaus in den kontrafaktischen Fallkonstellationen in Xi'an (China) sowie in Göd (Ungarn)

3.2.2.1. XI'an (China)

- (62) Ungarn und Samsung SDI widersprachen der Annahme der Kommission, dass die Samsung SDI Group keine Ausrüstung lokal in China bezogen hätte, wenn sie Xi'an als Investitionsstandort gewählt hätte. Sie erklärten, dass die Probleme im Hinblick auf [...] und Vertraulichkeit, die dem ersten Anschein nach die Zuverlässigkeit chinesischer Lieferanten beeinträchtigen könnten⁽²⁹⁾, mittels Einbeziehung der chinesischen Behörden hätten bewältigt werden können⁽³⁰⁾ (was jedoch nur dann möglich wäre, wenn die Investition in China stattfände), indem sie den chinesischen Lieferanten Unterstützung leisteten und SDI-Ingenieure von der Zentrale der südkoreanischen Samsung SDI zur engen Zusammenarbeit mit ihnen mitschickten⁽³¹⁾ und besondere vertragliche Regelungen und Verträge über gemeinsame Entwicklungsvorhaben mit Anbietern abschlossen⁽³²⁾. Was Fragen der Vertraulichkeit betrifft, so trug Ungarn das Argument vor, dass — außer für besondere Maschinen — keine Vertraulichkeitsbedenken hinsichtlich der Lieferanten von Maschinen und Ausrüstung für die verschiedenen Schritte der Batterieherstellung bestünden. In seiner Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss machte Ungarn ferner geltend, dass dann, wenn man die von Samsung SDI anhand der zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung verfügbaren Daten nachträglich durchgeführten Neuberechnungen zugrunde legt, ein Anteil der lokalen Beschaffung von Ausrüstung und Maschinen in Höhe von [31-35] %⁽³³⁾ der förderfähigen Investitionsausgaben in Xi'an, China, zum Zeitpunkt der Standortentscheidung realistisch gewesen wäre.
- (63) Die Ausgangsquote von [31-35] % für die Beschaffung in China beruhte auf der Hypothese, dass die Samsung SDI Group Folgendes beschafft hätte:
- a) etwa [15-20] % des Werts der für die kontrafaktische Investition in Xi'an erforderlichen Ausrüstung bei chinesischen Lieferanten, bei denen die Samsung SDI Group bereits ähnliche Ausrüstung in China für ihre Produktionsstätte in Tianjin erworben hatte. Samsung SDI wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass entgegen der von der Kommission im Ausweitungsbeschluss (Erwägungsgrund 41) geäußerten Auffassung der Anteil der in ihrem Werk in Tianjin erzielten lokalen Beschaffung ([25-30] % im Zeitraum 2015-2016 und [15-20] % im Zeitraum 2018-2019) in Anbetracht dessen, dass die Fertigung von Batteriezellen in diesem Werk erst 2008 (und die von zylindrischen Zellen sogar erst 2016) begann, nicht erst nach 20 Betriebsjahren erreicht worden sei;
 - b) etwa [10-15] % des Werts der für die kontrafaktische Investition in Xi'an erforderlichen Ausrüstung bei chinesischen Lieferanten, mit denen Samsung SDI in China noch keine Geschäfte getätigt hatte, die aber bereits anderen chinesischen Kunden einschließlich Herstellern von Batterien für Elektrofahrzeuge Ausrüstung verkauft hatten, die auf derselben Technologie basierte,⁽³⁴⁾ die auch im kontrafaktischen Investitionsvorhaben eingesetzt wurde;
 - c) etwa [3,5-5] % des Werts der für die kontrafaktische Investition in Xi'an erforderlichen Ausrüstung bei chinesischen Lieferanten, mit denen Samsung SDI in China noch keine Geschäfte getätigt hatte, die aber bereits anderen chinesischen Kunden einschließlich Herstellern von Batterien für Elektrofahrzeuge Ausrüstung verkauft hatten, die in denselben Produktionsprozessen⁽³⁵⁾ wie der im kontrafaktischen Investitionsvorhaben verwendeten Ausrüstung eingesetzt wurde.
- (64) In seiner Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss trug Ungarn zur Stützung seines Vorbringens, dass zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung im November 2017 ein erhebliches Niveau lokaler Beschaffung in China realistisch gewesen sei, zwei weitere Argumente vor.

⁽²⁹⁾ Siehe Erwägungsgründe 50 und 131 des Einleitungsbeschlusses ([...]), die Stellungnahme von Samsung SDI zum Ausweitungsbeschluss ([...]), Erwägungsgrund 43 des Einleitungsbeschlusses und Erwägungsgrund 44 des Ausweitungsbeschlusses (Vertraulichkeit).

⁽³⁰⁾ Antwort Ungarns auf Frage 5 des Auskunftersuchens vom 1. April 2019; Stellungnahme von Samsung SDI zum Einleitungsbeschluss, Randnummer 87, Stellungnahme von Samsung SDI zum Ausweitungsbeschluss, S. 3.

⁽³¹⁾ Siehe Stellungnahme von Samsung SDI zum Einleitungsbeschluss, Randnummer 87.

⁽³²⁾ Stellungnahme Ungarns zum Einleitungsbeschluss, Randnummer 55.

⁽³³⁾ In der Stellungnahme von Samsung SDI vom 3. Mai 2020 zum Einleitungsbeschluss wurde eine lokale Beschaffungsquote von [30-40] % (Ausgangsquote) als realistisch angesehen (mit einer Quote von [25-30] % als konservativer Annahme). Auf Nachfrage der Kommission wurde die Ausgangsquote am 3. November 2020 von Samsung SDI und Ungarn auf [31-35] % berichtigt. Ersatzteile sind in den verschiedenen, für die lokale Beschaffung genannten Prozentsätzen nicht enthalten.

⁽³⁴⁾ Zur Stützung dieses Vorbringens übermittelte Ungarn die Namen von vier chinesischen Herstellern, Zusammenfassungen der technischen Merkmale ihrer jeweiligen Ausrüstung sowie Zusammenfassungen von Gesprächen mit ihnen, die zwischen 2014 und 2019 stattgefunden hatten.

⁽³⁵⁾ Zur Stützung dieses Vorbringens übermittelte Ungarn die Namen von zwei chinesischen Herstellern und Zusammenfassungen von Gesprächen mit ihnen, die zwischen 2014 und 2019 mit ihnen stattgefunden hatten.

- (65) Erstens behauptete es, dass die Samsung SDI Group in den Zeiträumen 2015-2016 und 2018-2019 in seinem Werk in Tianjin eine lokale Beschaffungsquote bei Maschinen und Ausrüstung zwischen [10-15] % und [25-30] % erzielt habe (durchschnittlich [25-30] % im Zeitraum 2015-2016 und [15-20] % im Zeitraum 2018-2019). Ungarn vertrat die Auffassung, dass die Investition in Tianjin ein maßgeblicher Vergleichswert für das angemeldete Investitionsvorhaben sei, weil die jeweiligen Fertigungsstraßen „ähnliche Merkmale“ hätten und „sich auf vergleichbare Maschinen und Ausrüstung stützen“. Zweitens legte Ungarn Belege für den Stand der technologischen Entwicklung auf dem chinesischen Markt für Ausrüstung und Maschinen im Jahr 2017 vor (eine Zusammenfassung ist Erwägungsgrund 11 des Ausweitungsbeschlusses zu entnehmen).
- (66) Ungarn und Samsung SDI erinnerten ferner daran, dass die Suche nach lokalen Lieferanten ein dynamischer Prozess sei, der sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und auf diese Weise zu höheren als den zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung gesicherten Anteilen lokaler Beschaffung führen könne.
- (67) Ungarn und Samsung SDI vertraten ferner die Auffassung, dass der Beihilfeempfänger ohne lokale Beschaffung seine südkoreanischen Lieferanten nutzen würde. In diesem Fall müssten zusätzliche Kostenelemente berücksichtigt werden. Zu ihnen zählen die Kosten für den Versand der Maschinen und Ausrüstung zum Werk in China (auf [2-3] % der Kosten der jeweiligen Maschinen und Ausrüstungsgegenstände veranschlagt), ein Aufschlag von [18-22] % zur Berücksichtigung der Beteiligung der Zentrale der Samsung SDI Group in Südkorea (im Folgenden „Samsung SDI-Zentrale“) am Beschaffungsverfahren⁽³⁶⁾ sowie Zölle in Höhe von 1.1 %, die auf solche, zur Einfuhr in China aus Südkorea vorgesehenen Maschinen und Ausrüstung zu entrichten sind.

3.2.2.2. Göd (Ungarn)

- (68) In seiner Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss vertrat Ungarn die Auffassung, dass die Kommission „keinen Grund hatte, in Frage zu stellen, dass lokale Beschaffung für Samsung SDI zu dem Zeitpunkt, als das Unternehmen beschloss, in Göd zu investieren, eine ernstzunehmende Ex-ante-Annahme war“. Ungarn behauptete, dass es „nicht maßgeblich“ sei, „wie die Beschaffung von Ausrüstung und Maschinen für Ungarn im Vergleich zu dem, was Samsung SDI ursprünglich im Einklang mit seiner gefestigten lokalen Beschaffungspolitik vorgesehen hatte, ex post umgesetzt wurde“.
- (69) Ungarn erklärte, dass die Samsung SDI Group entgegen der vorläufigen Auffassung der Kommission aufgrund von [...] (insbesondere [...]) keine Ausrüstung von preisgünstigeren chinesischen Lieferanten hätte beziehen können. Ungarn wies darauf hin, dass ein weniger als 100 % betragender Prozentanteil lokaler Beschaffung in Ungarn auf jeden Fall nur sehr begrenzte Auswirkungen auf das Ex-ante-Ergebnis für den Kapitalwert der Investition in Ungarn gehabt hätte, da die angenommenen Kosten einer Beschaffung bei südkoreanischen Lieferanten nahezu identisch mit den Beschaffungskosten im EWR gewesen wären (abgesehen von den auf [3-4] % der Kosten der jeweiligen Maschinen und Ausrüstung veranschlagten Versandkosten).
- (70) Ungarn zufolge könnte die Beschaffung der Maschinen und der Ausrüstung durch die als Vermittlerin wirkende Samsung SDI-Zentrale an die Stelle lokaler Beschaffungsanstrengungen von Samsung SDI treten, wenn sich diese als undurchführbar erweisen sollten. Bei einer zentralen Beschaffung durch die Samsung SDI-Zentrale würden Versandkosten und ein Aufschlag von [18-22] % anfallen (während keine Zölle zu entrichten wären).
- (71) Im Nachgang zu dem anschließenden Schriftwechsel zwischen der Kommission und Ungarn übermittelte Ungarn im Januar 2023 eine neu berechnete Kapitalwertlücke, in der der Anteil der Beschaffung von Maschinen und Ausrüstung von außerhalb des EWR für das Werk in Göd Ende 2021 mit [94-99] % angegeben wurde, während der Anteil der Beschaffung aus dem EWR auf [1-1,5] % festgesetzt wurde.

⁽³⁶⁾ Oder alternativ dazu die lokalen Kosten für die Beschaffung von Maschinen und Ausrüstung, wenn die Samsung SDI-Zentrale nicht am Beschaffungsverfahren beteiligt sei.

3.2.2.3. Der Aufschlag von [18-22] % auf nicht lokal beschaffte Ausrüstung

- (72) Ungarn und Samsung SDI tragen das Argument vor, dass in den Berechnungen des Kapitalwerts ein Aufschlag von [18-22] % ⁽³⁷⁾ enthalten sein sollte, falls die Kommission die ursprüngliche Annahme von Samsung SDI, dass eine auf der Politik der Samsung SDI Group beruhende vollständige lokale Beschaffung stattfinden werde, zurückweisen sollte. Im Einklang mit den tatsächlichen Erfahrungen von Samsung SDI wäre ein solcher Aufschlag dadurch gerechtfertigt, dass die Maschinen und Ausrüstung zunächst von der Samsung SDI-Zentrale bei den südkoreanischen Herstellern erworben und anschließend an Samsung SDI in Ungarn oder China verkauft würden, nachdem ein Aufschlag von [18-22] % auf die zugrunde liegende Kostenbasis berechnet wurde (welche sich aus dem Anschaffungspreis und allen anderen Kosten zusammensetzen würde, die der Samsung SDI-Zentrale im Zusammenhang mit dem Ankauf, der Lieferung und dem Aufbau der Maschinen und Ausrüstung am Standort der lokalen Investition bis zur Aufnahme der Massenfertigung darauf entstanden). Dieser Aufschlag von [18-22] % entspricht der nominalen Differenz zwischen den Einkaufspreisen der Samsung SDI-Zentrale und den Weiterverkaufspreisen auf der Grundlage von Rechnungen, die sie ihren lokalen Tochtergesellschaften stellt. Dies wäre ein vernünftiges, angemessenes Niveau solcher gruppeninternen Geschäftsvorgänge, die nicht nur den Erwerb der Ausrüstung, sondern auch zusätzliche von der Samsung SDI-Zentrale erbrachte Dienstleistungen umfassen. Ungarn und Samsung SDI tragen das Argument vor, dass ein solcher Aufschlag von [18-22]% einen marktkonformen Preis darstelle, was sowohl aus Untersuchungen hervorgehe, die vor der Standortentscheidung im vorliegenden Fall durchgeführt wurden, als auch aus Studien, die der Kommission im Laufe der derzeitigen Untersuchung vorgelegt wurden ⁽³⁸⁾.

3.2.3. Öffentliche Unterstützung für den vorgeschlagenen alternativen Standort in Xi'an (China)

- (73) Obwohl Ungarn der Kommission ursprünglich mitgeteilt hatte, dass der Beihilfeempfänger während des Entscheidungsprozesses kein Subventionsangebot von der chinesischen Regierung erhalten habe („didn't get any subsidy offer“) (siehe Erwägungsgrund 13 des Ausweitungsbeschlusses), distanzierte sich Ungarn später von dieser Aussage.
- (74) Ungarn und Samsung SDI brachten anschließend vor, dass in China ein direkter Investitionszuschuss in Höhe von [15-20] % der Investitionskosten zur Verfügung gestanden hätte. Sie brachten ferner vor, dass die Investition, wenn sie in China getätigt worden wäre, wahrscheinlich in den Genuss eines Körperschaftsteuersatzes von 15 % anstelle des Normalsatzes von 25 % gekommen wäre.
- (75) In Bezug auf den Zuschuss legten Ungarn und Samsung SDI ein nicht unterzeichnetes, nicht abgestempeltes Angebot der chinesischen Kommunalverwaltung vom 23. Februar 2017 vor, das zwei Optionen enthielt (siehe Erwägungsgrund 16 des Ausweitungsbeschlusses). Ungarn und Samsung SDI legten insbesondere zur Dokumentation des Verlaufs der Verhandlungen zwischen der Samsung SDI Group und der chinesischen Kommunalverwaltung von Januar bis Juli 2017 ⁽³⁹⁾ zusätzliche Beweise sowie ein aktualisiertes Beihilfeangebot vom 23. Mai 2018 vor. Im Lichte dieser zusätzlichen Beweise machen Ungarn und Samsung SDI geltend, dass die Verhandlungen über eine Finanzhilfe in Höhe von [15-20] % ernsthaft und realistisch gewesen seien; nur die Möglichkeit, einen noch höheren Zuschuss in Höhe von [25-30] % der Investitionskosten zu erhalten, sei noch unklar gewesen.
- (76) In Bezug auf einen möglichen niedrigeren Körperschaftsteuersatz von 15 % erläuterte Ungarn, dass der ursprünglich von der Samsung SDI Group angenommene Körperschaftsteuersatz von 25 % in China auf einer eher konservativen Schätzung beruhe. Ungarn brachte vor, dass es legitim gewesen wäre, wenn die Samsung SDI Group einen deutlich niedrigeren Steuersatz von 15 % in China als Grundlage für ihre Berechnungen des Kapitalwerts verwendet hätte (siehe die Erwägungsgründe 25 und 26 des Ausweitungsbeschlusses) ⁽⁴⁰⁾.

⁽³⁷⁾ Dieser Aufschlag von [18-22] % war in den ursprünglichen Berechnungen des Kapitalwerts nicht enthalten, weil dieser auf der Annahme von 100 % lokaler Beschaffung beruhte.

⁽³⁸⁾ Deloitte-Studie vom Dezember 2018 und Copenhagen Economics-Studie vom 13. April 2020.

⁽³⁹⁾ Internes Dokument „Xi'an Plant # 2 Investment Plan“ vom 5. Januar 2017, Zusammenfassung einer „Geschäftsreise nach China in Bezug auf die Investition in das Xi'an-Werk 2“ vom 13. Januar 2017, Protokoll vom 18. Februar 2017 eines Treffens zwischen [...] vom 16. Februar 2017, Präsentation vom 3. März 2017, erstellt im Rahmen der Samsung SDI-Sitzung zum Thema „[...]“, Vermerk „[...]“ vom 14. März 2017, Vermerk „[...]“ vom 20. März 2017, E-Mail vom 21. Juli 2017 mit einem Nachbesprechungsbericht über ein Gespräch mit der Kommunalverwaltung vom 20. Juli 2017.

⁽⁴⁰⁾ Ungarn brachte vor, dass Samsung SDI (interner Bericht von Samsung SDI vom 5. Juni 2017) auch eine alternative Möglichkeit in Betracht gezogen habe, im Rahmen der Regelung für Unternehmen auf dem Gebiet der Hochtechnologie und neuer Technologie (HNTE) einen ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 15 % in Anspruch zu nehmen (Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie, des Finanzministeriums und der staatlichen Steuerverwaltung über die Überarbeitung und Anordnung der Maßnahmen für die Verwaltung der Zertifizierung von Hochtechnologieunternehmen (2016)).

- (77) Ungarn und der Beihilfeempfänger erklärten, dass aus dem internen Bericht vom 21. September 2017 hervorgehe, dass der Samsung SDI Group das potenzielle chinesische Subventionsangebot bekannt gewesen sei. Nach Ansicht von Samsung SDI ist die Tatsache, dass solche Subventionen nicht in die Berechnungen der Rentabilitätslücke einbezogen wurden, die dem Investitionsausschuss von SDI und dem Hauptgeschäftsführer von Samsung SDI in den aufeinanderfolgenden, zur Standort- und Investitionsentscheidung führenden Entscheidungsschritten vorgelegt wurden, nicht relevant. Es sei gängige Politik der Samsung SDI Group, Beihilfen erst nach den Berechnungen des Kapitalwerts zu berücksichtigen, was auch durch die Tatsache belegt werde, dass potenzielle Beihilfen aus Ungarn bei den Berechnungen des Kapitalwerts ebenfalls nicht berücksichtigt worden seien.

3.2.4. Einführung eines „diskreten“ und eines „probabilistischen“ Ansatzes zur Berechnung der Rentabilitätslücke seitens Samsung SDI

- (78) Obwohl Ungarn den Bedenken der Kommission in Bezug auf den Nettogegenwertvergleich nicht zustimmte, erklärte es sich bereit, einige andere plausible Rentabilitätsszenarien zu vergleichen, um zu veranschaulichen, dass die Rentabilitätslücke zwischen Ungarn und China in diesen Szenarien erheblich bleiben und die Samsung SDI von Ungarn für angebotene staatliche Beihilfe ihren Anreizeffekt beibehalten würde. Im Einzelnen führte Samsung SDI nach dem Einleitungsbeschluss eine Neuberechnung der Kapitalwertlücke durch und sah dabei zwei Ansätze vor: einen „diskreten“ Ansatz, der vier verschiedene Szenarien umfasste, und einen „probabilistischen“ Ansatz, der zu drei möglichen Szenarien führte.
- (79) Im Rahmen des diskreten Ansatzes berechnete Samsung SDI zwei Kapitalwertlücken ohne lokale Beschaffung in China oder Ungarn, wobei jedoch entweder ein lokaler chinesischer Zuschuss in Höhe von [15-20] % der Investition oder ein Körperschaftsteuersatz von 15 % berücksichtigt wurde. Samsung SDI argumentiert, dass die Rentabilitätslücke in beiden Szenarien mit der ursprünglichen Lücke von 173 Mio. EUR vergleichbar bleiben oder sie übersteigen würde. Eine dritte, auf der Grundlage einer lokalen Beschaffungsquote von [31-35] % für die Investition in China (und ohne lokale Beschaffung für die Investition in Ungarn), ohne Subvention und mit einem Körperschaftsteuersatz von 25 % für die Investition in China neu berechnete Kapitalwertlücke ergäbe eine Lücke, die niedriger als die ursprüngliche Kapitalwertlücke, aber gleichwertig mit dem Betrag der von Ungarn vorgeschlagenen staatlichen Beihilfe wäre. Schließlich würde eine vierte, auf der Grundlage einer lokalen Beschaffungsquote von [25-30] % für die Investition in China (und ohne lokale Beschaffung für die Investition in Ungarn), ohne Subvention und mit einem Körperschaftsteuersatz von 25 % für die Investition in China neu berechnete Kapitalwertlücke eine Lücke ergeben, die sowohl niedriger als die ursprüngliche Kapitalwertlücke als auch geringer als der Betrag der von Ungarn vorgeschlagenen staatlichen Beihilfe wäre.
- (80) Samsung SDI argumentierte, dass die vorstehend aufgeführte diskrete Methode den Entscheidungsprozess, der zu der Investition führte, nicht korrekt widerspiegeln würde. Stattdessen vertrat das Unternehmen die Auffassung, dass ein probabilistischer Ansatz eine realistischere Betrachtung wäre, bei der sämtliche, für Samsung SDI bei der Entscheidung über den Investitionsstandort maßgebliche Faktoren berücksichtigt würden.
- (81) In den drei von Samsung SDI im Anschluss an den Einleitungsbeschluss vorgeschlagenen „probabilistischen Szenarien“ werden die drei unterschiedlichen Faktoren (lokale Beschaffung von [25-30] % für die Investition in China, ein Zuschuss der chinesischen Behörden in Höhe von [15-20] % und ein Körperschaftsteuersatz von 15 %) kombiniert; auf diese werden unterschiedliche Wahrscheinlichkeitskoeffizienten angewendet, um die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Verwirklichung dieser Faktoren widerzuspiegeln. Die vorgeschlagenen Wahrscheinlichkeitskoeffizienten betragen für den Faktor für die konservative [25-30] % lokale Beschaffung in China in allen drei Szenarien 100 % und alternativ 25 % oder 0 % für die beiden anderen Faktoren (in zwei Szenarien) oder für beide 25 % (im dritten Szenario).⁽⁴¹⁾ Samsung erklärt, dass alle drei sich daraus ergebenden neu berechneten Kapitalwertlücken innerhalb der Spanne der ursprünglichen Kapitalwertlücke lägen und dass alle drei den Betrag der von Ungarn vorgeschlagenen staatlichen Beihilfe überstiegen. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen machte Ungarn geltend, dass der Anreizeffekt des angemeldeten Beihilfebetrags bestätigt werde.
- (82) Ungarn machte geltend, dass die Kommission eine solche Ex-post-Neuberechnung der Kapitalwertlücke auf der Grundlage historischer Daten berücksichtigen sollte, obwohl dies zum Zeitpunkt der Wahl des Investitionsstandorts vom Beihilfeempfänger nicht in Erwägung gezogen worden sei.

⁽⁴¹⁾ Samsung SDI fügte hinzu, dass sich ein etwas über oder unter 25 % liegender Wahrscheinlichkeitsfaktor nicht wesentlich auf die Kapitalwertlücke und den Beihilfebetrags auswirken würde.

- (83) In ihren Stellungnahmen zum Ausweitungsbeschluss machten Ungarn und Samsung SDI geltend, dass ein internes Unternehmensdokument aus der Zeit des Entscheidungsprozesses von Samsung SDI die Behauptung stütze, dass der Beihilfempfänger in der Ex-ante-Phase der Investitionsprüfung einen inhärent probabilistischen Ansatz angewendet habe. Diesbezüglich verwiesen sie insbesondere auf den internen Bericht vom 21. September 2017.

3.3. Verhältnismäßigkeit

- (84) Ungarn erklärte, dass mit der Beihilfemaßnahme der geltend gemachte Kostennachteil in Höhe von 173 Mio. EUR teilweise ausgeglichen werden sollte, um die Investition durch Anreize in ein Fördergebiet zu lenken. Ungarn bestätigte, dass die Samsung SDI Group bereit gewesen sei, den verbleibenden Kostennachteil von 65 Mio. EUR zu tragen, da sie der Auffassung war, dass sie von bestimmten qualitativen und strategischen Vorteilen des ungarischen Standorts profitieren würde.
- (85) Ungarn und Samsung SDI wiederholten, dass selbst dann, wenn die Kapitalwertlücke neu berechnet werden müsste (siehe Abschnitt 3.2.4), der Beihilfebetrug, soweit er innerhalb der Grenzen einer solchen überarbeiteten Kapitalgegentwertlücke bliebe, weiterhin verhältnismäßig wäre.

3.4. Erforderlichkeit und Geeignetheit

- (86) Ungarn erläuterte, dass der Beihilfebedarf in dem betroffenen Gebiet, d. h. Mittelungarn, durch dessen Status als Fördergebiet im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV bestätigt werde. Die Region Mittelungarn kam in der Vergangenheit in den Genuss zahlreicher nicht beihilferechtlicher und horizontaler Maßnahmen, bei denen sich erwiesen hätte, dass sie allein für die Überwindung der Standortnachteile dieses Gebiet nicht ausreichten. Der Landkreis Pest sei im Vergleich zur restlichen Region Mittelungarn nach wie vor besonders wenig entwickelt gewesen.
- (87) Ungarn vertrat die Auffassung, dass der Praxis der Kommission entsprechend eines direkten Zuschusses ein geeignetes Beihilfeinstrument sei, um das angestrebte Ziel, nämlich die Investition nach Göd zu lenken, zu erreichen.

3.5. Übermäßige negative Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

- (88) Erstens wies Ungarn darauf hin, dass unabhängig davon, ob die Batteriezellen für Elektrofahrzeuge in China oder in Ungarn hergestellt würden, dieselben Kunden bedient würden. Es würden die gleichen Mengen hergestellt und zu denselben Preisen verkauft werden, um dieselben räumlich relevanten Märkte zu versorgen. (d. h. EWR und [...]).
- (89) Zweitens bestritt Ungarn nicht, dass die Standortsuche für das Investitionsvorhaben nicht nur die bestehenden drei Batteriezellenwerke der Samsung SDI Group in China, Südkorea und Ungarn umfasst habe (wie in der Anmeldung und in der Vorprüfungsphase geltend gemacht wurde), sondern dass auch neue Investitionsstandorte in China (Wuxi), Polen (Środa), der Slowakei (Sere), Ungarn (Tatabánya) und Tschechien (Most Joseph) in Betracht gezogen worden seien. Ungarn und Samsung SDI erläuterten jedoch, dass diese anderen Möglichkeiten, bei denen es sich um Investitionen „auf der grünen Wiese“ gehandelt hätte, bereits in einem frühen Stadium des Entscheidungsprozesses ausgeschlossen worden seien. Samsung SDI erinnerte daran, dass die Kapazität der Samsung SDI Group zu diesem Zeitpunkt hinter ihrem Absatzziel in Europa und [...] zurückgeblieben sei; daher schlug das Planungsteam der Unternehmensabteilung Samsung SDI einen Investitionsplan zur schnellstmöglichen Erhöhung dieser Kapazität vor. Investitionen auf der grünen Wiese hätten daher ein solches Ziel nicht erreicht. Das Planungsteam behielt nur zwei Standorte auf Brachflächen bei, nämlich Göd und Xi'an. Die Auslegung der internen Dokumente bezüglich der Sitzung vom 21. September 2017 ⁽⁴²⁾ durch die Kommission sei daher falsch.
- (90) Drittens trug Ungarn hinsichtlich einer möglichen Standortverlagerung innerhalb des EWR zunächst das Argument vor, dass Produktionstätigkeiten in Österreich (Batteriesätze) und die geförderte Tätigkeit in Ungarn (Batteriezellen) sachlich und technologisch unterschiedlich seien (die Kommission selbst habe eingeräumt, dass das Herstellungsverfahren für die neuen Batteriezellen in Göd eine „neue Prozessinnovation“ darstelle (siehe Erwägungsgründe 89 bis 101 des Einleitungsbeschlusses). Darüber hinaus habe die Verringerung der Tätigkeiten im österreichischen Werk der Samsung SDI Group mit einer Neuausrichtung des Auftrags dieses Werks zusammengepasst und keine Teilschließung im Sinne der Regionalbeihilfeleitlinien dargestellt. Jedenfalls bestehe kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verringerung der Tätigkeiten in Österreich und der Beihilfe in Ungarn für die Erweiterung des Standorts Göd.

⁽⁴²⁾ Laut Zusammenfassung in den Erwägungsgründen 68 bis 70 des Ausweitungsbeschlusses.

4. STELLUNGNAHME DES SÜDKOREANISCHEN MINISTERIUMS FÜR HANDEL, INDUSTRIE UND ENERGIE ZUM AUSWEITUNGSBESCHLUSS

- (91) In seiner Stellungnahme erkannte Südkorea die Bemühungen der Kommission an, die im Rahmen des laufenden förmlichen Prüfverfahrens gemeldeten Probleme zu lösen. Es wies ferner darauf hin, dass mit weiteren Investitionen von Samsung SDI in Europa zu rechnen sei und dass eine positive Entscheidung der Kommission in dieser Sache als Katalysator für weitere Investitionen von Samsung SDI dienen würde.
- (92) Ungarn bestätigte, dass es keine Anmerkungen zu den Stellungnahmen Südkoreas habe.

5. BEWERTUNG

5.1. Vorliegen einer Beihilfe

- (93) Aus den im Einleitungsbeschluss dargelegten Gründen (Erwägungsgründe 71 bis 76) vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Beihilfemaßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt, da sie dem Staat zuzurechnen ist und aus staatlichen Mitteln gewährt wurde, selektiv war, Samsung SDI einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffte, geeignet war, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschte oder zu verfälschen drohte. Diese Bewertung ist nach wie vor gültig, sodass es sich bei der in Rede stehenden Maßnahme um eine staatliche Beihilfe handelt.

5.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfemaßnahme

- (94) Die Kommission erinnerte im Einleitungsbeschluss (Erwägungsgründe 77 bis 80) daran, dass dann, wenn die Höhe der zu gewährenden regionalen Investitionsbeihilfe die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegte Anmeldeschwelle überschreitet, eine Beihilfe nicht mehr unter die Freistellung nach der genannten Verordnung fällt und daher einzeln bei der Kommission angemeldet werden muss. Im vorliegenden Fall liegt der für das Gebiet Göd geltende Schwellenwert bei 26,25 Mio. EUR. Daher konnte die geplante Beihilfemaßnahme in Höhe von 108 Mio. EUR nicht von der Anmeldung freigestellt werden.
- (95) Darüber hinaus gelten nach Randnummer 15 der Regionalbeihilfeleitlinien Regionalbeihilfen für Investitionen großer Unternehmen in Gebieten, die für Regionalbeihilfen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV in Betracht kommen, nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sie für Erstinvestitionen, mit denen neue Wirtschaftstätigkeiten in diesen Gebieten geschaffen werden, oder für die Diversifizierung bestehender Betriebsstätten in neue Produkte oder neue Prozessinnovationen gewährt werden. Beihilfen für diese Tätigkeiten sind einzeln anzumelden, es sei denn, sie dienen der Förderung von Erstinvestitionen zur Schaffung neuer Wirtschaftstätigkeiten in diesen Gebieten. Die Pflicht, Beihilfen für die Diversifizierung bestehender Betriebsstätten in neue Produkte oder neue Prozessinnovationen einzeln anzumelden, gilt unabhängig vom vorgesehenen Beihilfebetrug.
- (96) Im Einleitungsbeschluss gelangte die Kommission (in Erwägungsgrund 79 des genannten Beschlusses) zu dem Schluss, dass Ungarn mit der Anmeldung der Gewährung einer solchen Beihilfe vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission seinen Verpflichtungen aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen ist (siehe auch Erwägungsgrund 30). Diese Bewertung ist nach wie vor gültig.

5.3. Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme

- (97) Abweichend vom allgemeinen Verbot staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV können Beihilfen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, wenn eine der im AEUV festgelegten Ausnahmen in Anspruch genommen werden kann. Da das Ziel der Beihilfemaßnahme darin besteht, die regionale Entwicklung in einem Gebiet zu fördern, das nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV für Regionalbeihilfen in Betracht kommt, wird die Kommission die Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt anhand dieser Bestimmung auf der Grundlage ihrer Auslegung in den Regionalbeihilfeleitlinien prüfen.

- (98) Ungarn gewährte die Beihilfe vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission am 27. Dezember 2021 (Erwägungsgrund 30). Daher wird die Beihilfe auf der Grundlage der vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Regionalbeihilfeleitlinien geprüft ⁽⁴³⁾.
- (99) Im Einklang mit den Bestimmungen der Regionalbeihilfeleitlinien prüfte die Kommission zunächst im Einleitungsbeschluss (siehe Erwägungsgrund 83), ob Investition 2, die von einem großen Unternehmen in einem Gebiet durchgeführt werden soll, das für Regionalbeihilfen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV in Betracht kommt, und die keine Erstinvestition zugunsten einer neuen wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne von Randnummer 20 Buchstabe i der Regionalbeihilfeleitlinien betrifft, für Regionalbeihilfen in Betracht kommen könnte, da Ungarn behauptete, dass der betreffende Produktionsprozess auf einer neuen Prozessinnovation beruhe. Die Kommission stellte ferner fest, dass es sich bei Samsung SDI nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelte (Erwägungsgrund 8 des Einleitungsbeschlusses) (und bislang keine gegenteiligen Informationen vorliegen). Schließlich stellt die Kommission fest, dass sich Ungarn verpflichtet hat, die Gewährung und/oder Auszahlung der angemeldeten Beihilfe an den Beihilfeempfängern auszusetzen, wenn er eine frühere rechtswidrige Beihilfe erhalten hat, die durch einen Beschluss der Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, bis der Beihilfeempfänger die rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe und die entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein gesondertes Konto überwiesen hat. Daher sind die Randnummern 18 und 19 der Regionalbeihilfeleitlinien im vorliegenden Fall erfüllt.
- (100) Die Kommission akzeptierte, dass der Produktionsprozess für die neuen Batteriezellen in Göd als „neue Prozessinnovation“ einzustufen war und daher eine Erstinvestition im Sinne der Regionalbeihilfeleitlinien darstellte (Erwägungsgrund 37 oben und Erwägungsgründe 89 bis 101 des Einleitungsbeschlusses). Im förmlichen Prüfverfahren der Kommission wurde nichts festgestellt, was diese Bewertung infrage stellen könnte. Die Schlussfolgerung der Kommission bleibt daher für die Zwecke dieses Beschlusses gültig.
- (101) Die Kommission hat daher zu bewerten, ob die Beihilfemaßnahme die Kriterien des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt, d. h., ob sie „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser [...] Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, darstellt. Diese Bewertung erfolgt anhand der in den Regionalbeihilfeleitlinien festgelegten Kriterien.

5.3.1. Ziel der Förderung der regionalen Entwicklung

5.3.1.1. Tatsächlicher und nachhaltiger Beitrag zur regionalen Entwicklung

- (102) Nach den Regionalbeihilfeleitlinien muss der Mitgliedstaat konkret nachweisen, dass die geförderte Investition tatsächlich und nachhaltig zur regionalen Entwicklung der Zielregion beiträgt. Zu diesem Zweck wird in Abschnitt 3.2.2 der Regionalbeihilfeleitlinien eine Reihe von Indikatoren aufgeführt, die die Mitgliedstaaten zum Nachweis des regionalen Beitrags einzelner Investitionsbeihilfen heranziehen können.
- (103) Im Einleitungsbeschluss bestätigte die Kommission, dass das Gebiet von Göd nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV für Regionalbeihilfen in Betracht kommt.

⁽⁴³⁾ Die Regionalbeihilfeleitlinien wurden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert (siehe die Mitteilung der Kommission über die Verlängerung und Änderung der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen, die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, die Mitteilung — Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt, die Mitteilung der Kommission — Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation und die Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (ABl. C 224 von 8.7.2020, S. 2). Die neuen Leitlinien für Regionalbeihilfen (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1) gelten nur für „anmeldepflichtige Regionalbeihilfen, die nach dem 31. Dezember 2021 gewährt werden oder gewährt werden sollen“ (Randnummer 197 der neuen Leitlinien).

- (104) Zum Nachweis des tatsächlichen und nachhaltigen Beitrags musste der Mitgliedstaat auch belegen, dass die Rentabilität der Beihilfemaßnahme durch einen Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers in Höhe von mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten ⁽⁴⁴⁾ nachgewiesen wurde, welcher aus eigenen oder aus fremden Mitteln geleistet wurde und keinerlei öffentliche Förderung enthält. Darüber hinaus musste die Investition (die geförderten Vermögenswerte) mindestens fünf Jahre nach ihrem Abschluss in dem betreffenden Gebiet erhalten bleiben ⁽⁴⁵⁾. Die Kommission stellte fest, dass diese Voraussetzungen erfüllt waren (siehe Erwägungsgründe 31 und 32 des Einleitungsbeschlusses).
- (105) Im Einleitungsbeschluss (siehe Erwägungsgrund 105) äußerte die Kommission Zweifel daran, dass die Investition alle in den Anmeldungsunterlagen beschriebenen positiven Auswirkungen haben würde, da die dort erwähnte lokale Beschaffungspolitik scheinbar nicht zum Tragen kam, zumindest nicht für den Erwerb der im Rahmen des Investitionsvorhabens verwendeten Maschinen und Ausrüstungen.
- (106) Nach Prüfung der Gesamtheit der im Dossier enthaltenen Nachweise, nimmt die Kommission jedoch zur Kenntnis, dass Ungarn mehrere positive regionale Auswirkungen der Investition anführte. Unter anderem (siehe Erwägungsgrund 35 des Einleitungsbeschlusses) sollte die Beihilfemaßnahme 1 200 neue direkte Arbeitsplätze schaffen. Aufgrund ihres Standorts ist auch damit zu rechnen, dass die Investition Pendler aus benachbarten Regionen anzieht, bei denen es sich um Fördergebiete im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV handelt. Die Zahl der durch die Investition geschaffenen indirekten Arbeitsplätze würde voraussichtlich etwa 200 in Ungarn betragen, und die Bauarbeiten als solche dürften mehr als [30-60] verschiedene Bauunternehmen und mehr als [800-1 100] Arbeitnehmer anziehen (Erwägungsgrund 46). Der Beihilfeempfänger plante ferner, umfassende Schulungen anzubieten, um sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kompetenzen seiner Belegschaft zu verbessern und mit ungarischen Hochschuleinrichtungen zusammenzuarbeiten (und damit die Wissensweitergabe sowie Technologietransfers zu fördern). Ungarn verwies auch auf Folgeinvestitionen sowie Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in der Region geplant sind. Die Kommission stellt fest, dass das Dossier nicht enthält, was die Realität dieser erwarteten Vorteile zum Zeitpunkt der bedingten Beihilfegewährung in Frage stellt. In Bezug auf ihre anfänglichen Zweifel in Bezug auf die lokale Beschaffung stellt die Kommission fest, dass diese Zweifel in keinem Fall den tatsächlichen Beitrag der Investition 2 zur regionalen Entwicklung des Gebiets (wie oben dargelegt) beeinträchtigen, sondern sich nur auf deren Umfang auswirken konnten.
- (107) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass hinreichend nachgewiesen ist, dass die Investition einen positiven Beitrag zur Entwicklung der Region leisten würde.

5.3.1.2. Anreizeffekt

- (108) Nach Abschnitt 3.5 der Regionalbeihilfeleitlinien kann eine Regionalbeihilfe nur dann als vereinbar mit dem Binnenmarkt gelten, wenn sie einen Anreizeffekt hat. Ein Anreizeffekt liegt vor, wenn die Beihilfe das Verhalten eines Unternehmens dahingehend ändert, dass es durch zusätzliche Tätigkeiten, die es ohne die Beihilfe entweder nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würde, einen Beitrag zur Entwicklung eines bestimmten Gebiets leistet. Die Beihilfe darf weder eine Subvention für die Kosten einer Tätigkeit darstellen, die ein Unternehmen ohnehin zu tragen hätte, noch das übliche Geschäftsrisiko einer Wirtschaftstätigkeit ausgleichen.
- (109) Wie in Erwägungsgrund 116 des Einleitungsbeschlusses erläutert, wurde die in den Randnummern 64, 65 und 69 der Regionalbeihilfeleitlinien festgelegte förmliche Anforderung bezüglich des Anreizeffekts, wonach die Arbeiten erst nach Einreichung des Beihilfeantrags beginnen dürfen, im Falle der Investition 2 eingehalten.
- (110) Da es jedoch viele stichhaltige Gründe für ein Unternehmen geben kann, ein Investitionsvorhaben in einem bestimmten Gebiet zu realisieren, auch wenn keine staatlichen Beihilfen gewährt werden, muss die Kommission nach Maßgabe der Regionalbeihilfeleitlinien eingehend prüfen, ob die Beihilfe als wesentlicher Investitionsanreiz notwendig ist. In diesem Zusammenhang muss der Mitgliedstaat angeben, welches unter Randnummer 61 der Regionalbeihilfeleitlinien beschriebene Szenario anwendbar ist (Investitionsentscheidung — Szenario 1; oder Standortentscheidung — Szenario 2).

⁽⁴⁴⁾ Siehe Randnummer 38 der Regionalbeihilfeleitlinien.

⁽⁴⁵⁾ Siehe Randnummer 36 der Regionalbeihilfeleitlinien.

- (111) Ungarn meldete die Beihilfemaßnahme als unter Randnummer 61 der Regionalbeihilfeleitlinien fallendes Szenario 2 an. Nach Randnummer 61 der Regionalbeihilfeleitlinien liegt Szenario 2 vor, wenn die Beihilfe einen Anreiz bietet, sich für eine geplante Investition in dem betreffenden Gebiet und nicht anderswo zu entscheiden, da sie die mit einem Standort in dem betreffenden Gebiet verbundenen Nettonachteile und -kosten ausgleicht. Wie in Abschnitt 3.5.2 der Regionalbeihilfeleitlinien dargelegt wird, muss der Mitgliedstaat in einem Fall des Szenarios 2 eindeutig nachweisen, dass sich die Beihilfe tatsächlich auf die Wahl des Investitionsstandorts auswirkt. Somit liegt die Beweislast hinsichtlich des Bestehens eines Anreizeffekts beim Mitgliedstaat. Zu diesem Zweck muss der Mitgliedstaat eine umfassende Beschreibung der kontrafaktischen Fallkonstellation vorlegen, in der dem Beihilfeempfänger von keiner Behörde im EWR (auch an dem gewählten Standort) eine Beihilfe gewährt würde. Nach Randnummer 71 der Regionalbeihilfeleitlinien könnte der Mitgliedstaat für Szenario 2 — auf das sich Ungarn im vorliegenden Fall bezieht — den Anreizeffekt der Beihilfe anhand von Unternehmensunterlagen nachweisen, die zeigen, dass Kosten und Nutzen der Ansiedlung der Investition in dem betreffenden Gebiet mit Kosten und Nutzen der Ansiedlung der Investition in einem anderen Gebiet oder anderen Gebieten verglichen worden sind. Diese Unterlagen sollten aus der gleichen Zeit wie der Entscheidungsprozess über die Investition oder die Wahl ihres Standorts stammen. Der Mitgliedstaat wird aufgefordert, sich zu diesem Zweck auf offizielle Dokumente des Vorstandes, Risikobewertungen, Finanzberichte, interne Geschäftspläne, Sachverständigengutachten sowie andere Studien und Unterlagen mit näheren Ausführungen zu verschiedenen Investitionsszenarien zu stützen.
- (112) Die Kommission muss überprüfen, ob das von Ungarn vorgelegte kontrafaktische Szenario realistisch und plausibel ist.
- (113) Nach Randnummer 68 der Regionalbeihilfeleitlinien ist ein kontrafaktisches Szenario dann plausibel, wenn es die Faktoren unverfälscht wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung des Beihilfeempfängers maßgeblich waren. ⁽⁴⁶⁾
- (114) Im vorliegenden Fall brachte Ungarn eine Reihe von Behauptungen vor und legte Belege zur Stützung seines Standpunkts vor, dass Investition 2 die Anforderungen der Regionalbeihilfeleitlinien als Vorhaben im Sinne von Randnummer 61 Szenario 2 der Regionalbeihilfeleitlinien erfülle. Als Argument führte es eine Rentabilitätslücke von 173 Mio. EUR im Vergleich zu einem alternativen Investitionsstandort in Xi'an, China, an. Diese Lücke war im Wesentlichen auf einen erheblichen Unterschied bei den geplanten Investitionskosten der Beihilfemaßnahme an den beiden alternativen Standorten zurückzuführen. Während der Beihilfeempfänger in Ungarn einen Betrag im Nennwert von 1,2 Mrd. EUR (Gegenwartswert von 982 Mio. EUR ⁽⁴⁷⁾) in Gebäude, Ausrüstung und Maschinen investieren würde, beliefen sich die entsprechenden Kosten in China nominell nur auf [...] Mio. EUR (Gegenwartswert: 766,7 Mio. EUR). Die Differenz von 215,3 Mio. EUR (Gegenwartswert) war ausschließlich auf die Kosten für Maschinen und Ausrüstung zurückzuführen, die in der Anmeldung als in Ungarn fast [35-50] % höher als in China dargestellt wurden.
- (115) Im Einleitungsbeschluss stellte die Kommission fest, dass die Differenz bei den Investitionskosten in Höhe von 215,3 Mio. EUR teilweise durch die Nettovorteile der ungarischen Investition (42,3 Mio. EUR) ausgeglichen wurde, was zu einer endgültigen Rentabilitätslücke von 173 Mio. EUR zwischen den Standorten in China und Ungarn führte, und zwar zum Nachteil des Standorts in Ungarn. Die Kommission stellte ferner fest, dass Ungarn behauptete, dass die angemeldete Beihilfe in Höhe eines Gegenwartswerts von 108 Mio. EUR den im Zusammenhang mit der Entscheidung, die Investition in Ungarn anzusiedeln, im Vergleich zu China entstandenen Nettonachteil von 173 Mio. EUR teilweise kompensiert habe.
- (116) Wie aus dem Ausweitungsbeschluss (insbesondere den Erwägungsgründen 5 und 6) hervorgeht, distanzieren sich Ungarn und Samsung SDI in ihrer Antwort auf den Einleitungsbeschluss von bestimmten, während der Vorprüfungsphase abgegebenen Erklärungen und übermittelten neue Behauptungen und Beweise zu den Annahmen des Beihilfeempfängers im kontrafaktischen Szenario, die zumindest teilweise im Widerspruch zu früheren Erklärungen und Behauptungen standen.
- (117) Im Einleitungsbeschluss und im Ausweitungsbeschluss äußerte die Kommission Zweifel an der Glaubwürdigkeit des kontrafaktischen Szenarios (eine Investition in China), da übergeordnete strategische Erwägungen das Unternehmen in jedem Fall dazu veranlasst hätten, seine Investition in Ungarn anzusiedeln. Sie äußerte auch Zweifel an den Vergleichen der Kapitalwertlücke, die angesichts der verfügbaren Nachweise nicht realistisch und plausibel erschienen.

⁽⁴⁶⁾ Vgl. auch Urteil vom 15. Dezember 2022, Veejaam und Espo, C-470/20, ECLI:EU:C:2022:981, Rn. 35.

⁽⁴⁷⁾ Die Gegenwartswerte werden auf das Jahr 2018 abgezinst, d. h. das Jahr, in dem die Beihilfe bei der Kommission angemeldet wurde.

- (118) Im folgenden Abschnitt bewertet die Kommission jeden der Punkte, zu denen sie hinsichtlich der Kapitalwertlücke und der Standortentscheidung Zweifel geäußert hatte. Diese lassen sich in drei Rubriken einteilen: das Vorliegen übergeordneter strategischer Erwägungen, welche die Plausibilität des alternativen Standorts in China von vornherein zunichte machen; die Differenz bei den Kosten für Maschinen und Ausrüstung an den beiden alternativen Standorten (insbesondere die jeweilige Höhe der erwarteten lokalen Beschaffung) und die angebliche finanzielle Unterstützung durch die chinesischen Behörden zugunsten des chinesischen Standorts.

5.3.1.2.1. Das Vorliegen übergeordneter strategischer Erwägungen, die die Plausibilität des alternativen Standorts in China von vornherein zunichte machen

- (119) Im Einleitungsbeschluss äußerte die Kommission Zweifel an der Glaubwürdigkeit der chinesischen kontrafaktischen Fallkonstellation, da sie nicht ausschließen konnte, dass die Investition aufgrund verschiedener Umstände auf jeden Fall in Ungarn erfolgt wäre. Dabei handelte es sich um folgende Umstände: i) das feindselige wirtschaftliche Umfeld in China gegenüber südkoreanischen Herstellern von Batterien für Elektrofahrzeuge, ii) das Risiko eines erzwungenen Technologietransfers, iii) der Umstand, dass es unwahrscheinlich ist, dass Samsung SDI die Investition 1 in Göd durchführte, ohne eine Aufstockung der Investition zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht zu ziehen, iv) die Vorteile eines europäischen Standorts wie der rasch expandierende europäische Markt und die Nähe zu den europäischen Kunden (gekoppelt mit einer regional ausgerichteten Investitionsstrategie, die die Samsung SDI Group nach vorläufiger Auffassung der Kommission verfolgt haben könnte).
- (120) In Bezug auf das feindselige wirtschaftliche Umfeld in China gegenüber südkoreanischen Herstellern von Batterien für Elektrofahrzeuge (siehe Erwägungsgrund 139 des Einleitungsbeschlusses) stellt die Kommission fest, dass die geplante alternative Investition in Xi'an, wie aus internen Dokumenten aus der Zeit des Entscheidungsprozesses hervorgeht und in der Anmeldung dargelegt wie, als Grundlage für Ausfuhren gedient hätte (es wurde nicht erwartet, dass sie Verkäufe auf dem chinesischen Markt ⁽⁴⁸⁾ generieren würde). Folglich räumt die Kommission ein, dass die Tatsache, dass China im Jahr 2016 Maßnahmen ergriffen hatte, die die Verkäufe südkoreanischer Hersteller von Batterien für Elektrofahrzeuge auf dem chinesischen Inlandsmarkt behinderten, offenbar kein feindliches wirtschaftliches Umfeld für die in Rede stehenden Investition, die nicht für den chinesischen Markt bestimmt war, geschaffen hat. Darüber hinaus legte Samsung SDI Unterlagen aus derselben Zeit sowie öffentlich zugängliche Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass zwischen den chinesischen Behörden und der Samsung SDI Group (insbesondere das Subventionsangebot der chinesischen Behörden vom 23. Februar 2017) und anderen südkoreanischen Herstellern von Batterien für Elektrofahrzeuge weiterhin gute Geschäftsbeziehungen bestanden. Schließlich stellt die Kommission fest, dass kein Dokument in der Fallakte die Schlussfolgerung stützt, dass die Samsung SDI Group zum Zeitpunkt der Standortentscheidung ein solches feindseliges Umfeld als entscheidenden Faktor ansah. Vielmehr geht aus dem internen Bericht vom 21. September 2017 hervor, dass die Samsung SDI Group kurz vor der Investitionsentscheidung ihre Beziehungen zu den chinesischen Behörden mit [...] bewertete — mit der gleichen Punktzahl wie die ungarischen Behörden und höher als die an andere europäische Behörden vergebene Punktzahl. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass das Investitionsvorhaben nicht durch ein potenziell feindseliges wirtschaftliches Umfeld in China bedroht war und dass das Geschäftsumfeld in China zum Zeitpunkt der Standortentscheidung vom Beihilfeempfängern in jedem Fall weder als negativ noch als übergeordneter Faktor angesehen wurde.
- (121) Was das potenzielle Risiko eines erzwungenen Technologietransfers in China betrifft (siehe Erwägungsgrund 138 des Einleitungsbeschlusses), legten Ungarn und Samsung SDI zusätzliche Informationen vor, die belegen, dass der Beihilfeempfänger auf der Grundlage seiner Erfahrungen mit dem Betrieb von Werken in China im kontrafaktischen Investitionsszenario eine Reihe von Maßnahmen geplant hatte, um sicherzustellen, dass seine Rechte des geistigen Eigentums in China ausreichend geschützt werden (Erwägungsgrund 59). Samsung SDI erklärte ferner, dass die chinesische Regierung im Oktober 2017 (d. h. vor der Investitionsentscheidung) Rechtsvorschriften zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums angekündigt habe (Erwägungsgrund 59). Angesichts dieser Stellungnahmen ist die Kommission der Auffassung, dass ihre ursprünglichen Zweifel bezüglich einer möglichen erzwungenen Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums nicht geeignet waren, einen kontrafaktischen Standort in China auszuschließen.

⁽⁴⁸⁾ In Erwägungsgrund 18 Buchstabe c des Ausweitungsbeschlusses bezweifelte die Kommission implizit, dass das geplante Werk in Xi'an für Ausfuhrmärkte bestimmt war. Dieser Zweifel ergab sich aus der Bezugnahme auf ein „chinesisches politisches Risiko“ in einem internen Dokument, das nach dem Einleitungsbeschluss vorgelegt wurde. Samsung SDI erklärte jedoch überzeugend, dass dieses „politische Risiko“ im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Dokument nur auf die Unsicherheit in Bezug auf das tatsächliche Höhe der Beihilfeniveau in China und nicht auf das allgemeine Risiko protektionistischer Maßnahmen bei Inlandsverkäufen verweise. Gleichzeitig stellt die Kommission fest, dass es auf der Hand liegt, dass die kontrafaktische Investition in China nicht auf den chinesischen Markt ausgerichtet gewesen wäre (siehe Protokoll der Geschäftsreise nach China in Bezug auf die Investition für Werk 2 in Xi'an vom 13. Januar 2017).

- (122) Ein weiteres Argument (siehe Erwägungsgrund 140 des Einleitungsbeschlusses), das Zweifel an der allgemeinen Plausibilität des chinesischen kontrafaktischen Investitionsszenarios aufwarf, war, dass es nach vorläufiger Auffassung der Kommission unwahrscheinlich sei, dass Samsung SDI ohne Beihilfe eine kleine Produktionsanlage für Batteriezellen wie die in Göd (d. h. Investition 1) eingeleitet hätte, wenn das Unternehmen nicht in Betracht gezogen hätte, die Investition zu einem späteren Zeitpunkt aufzustocken. Dies würde bedeuten, dass die Absicht, in Göd zu investieren und die Kapazitäten dort auszubauen, bereits zu der Zeit bestand, als im Jahr 2016 Investition 1 verfolgt wurde. Ein internes Dokument von Samsung SDI zeigte jedoch, dass seine ursprüngliche Investition 1 in Xi'an nicht aufgestockt worden war: Es bestand daher die Möglichkeit, dass eine Produktionsstätte der Samsung SDI Group nach der Standortentscheidung zugunsten des konkurrierenden Standorts nicht über die erste Investitionsphase hinaus ausgebaut werden würde. Außerdem bedeutet die Existenz einer Erstinvestition in Göd nicht, dass keine Wahlmöglichkeit zwischen Göd und Xi'an bestand, da beide Standorte über eine bestehende Investition verfügten, die aufgestockt werden konnte. Ganz allgemein erkennt die Kommission an, dass selbst das Vorliegen einer stillschweigenden oder ausdrücklichen Absicht, eine Produktionsstätte aufzustocken (beispielsweise die Tatsache, dass ein Unternehmen ein Grundstück erworben hat, das größer ist als für eine erste Fabrik erforderlich), nicht zwangsläufig bedeutet, dass die neue Investition in jedem Fall getätigt werden wird. Diesbezüglich weist die Kommission darauf hin, dass aus der Fallakte nicht ausdrücklich hervorgeht, dass Samsung SDI von Anfang an plante, die Investitionen in Göd aufzustocken.
- (123) Darüber hinaus vertrat die Kommission im Einleitungsbeschluss (Erwägungsgrund 143 des Einleitungsbeschlusses) allgemein die Auffassung, dass eine Reihe von Vorteilen einer europäischen Produktionsstätte (z. B. der rasch expandierende europäische Markt und die Nähe zu europäischen Kunden) eventuell übergeordnete strategische Erwägungen darstellten, die die Samsung SDI Group in jedem Fall dazu veranlasst hätten, ihre Investition in Ungarn anzusiedeln. Dieser Zweifel wurde im Ausweitungsbeschluss (Erwägungsgrund 57 des Ausweitungsbeschlusses) weiter ausgeführt, in dem die Kommission die Auffassung vertrat, dass die Samsung SDI Group möglicherweise eine regional ausgerichtete Investitionsstrategie verfolgte, die sie in jedem Fall zu Investitionen in Produktionsstätten in Europa veranlasste. Auch wenn ein internes Dokument der Samsung SDI Group⁽⁴⁹⁾ nahelegt, dass eine Diversifizierung der Produktionsstätten auf jedem Kontinent „hilfreich sein könnte“, zeigen der vorsichtige Ton dieses Dokuments und der Kontext dieser Aussage (die Diversifizierung war nur einer von mehreren Parametern im qualitativen Vergleich der einzelnen Standorte und bestand neben anderen Erwägungen wie der Logistik per Zug zwischen dem möglichen Standort Xi'an und Europa), dass dieser Faktor für die Samsung SDI Group keine zwingende strategische Erwägung darstellte. In anderen internen Dokumenten der Samsung SDI Group aus dieser Zeit wird lediglich darauf hingewiesen, dass solche qualitativen Faktoren „nicht außer Acht gelassen werden [sollten]“⁽⁵⁰⁾. Die Akte zu dieser Beihilfesache enthält keine anderen Elemente, die den insoweit aufgeworfenen Zweifel und das Bestehen einer übergeordneten, regional ausgerichteten Investitionsstrategie zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung stützen. Insbesondere deutet keiner der Nachweise bezüglich des vierten und fünften Schritts des Entscheidungsprozesses des Beihilfeempfängers (Erwägungsgründe 68 und 69 des Einleitungsbeschlusses), die beide auf die Sitzung vom 21. September 2017 folgten, auf Leitlinien für eine regionale Diversifizierung im abschließenden Standortentscheidungsprozess hin. Wie Ungarn feststellte, hätte darüber hinaus die Samsung SDI Group dann, wenn die Kundennähe zum Zeitpunkt der Standortentscheidung ein wichtiger Einflussfaktor für ihre Investitionsstrategie gewesen wäre, parallel dazu in [...] Bau einer Produktionsstätte für Batterien für Elektrofahrzeuge aufgenommen. Aus unternehmensinternen Unterlagen geht jedoch hervor, dass zur Schließung der auf dem Markt [...] festgestellten Versorgungslücke nur die beiden Alternativen in Ungarn und China in Betracht gezogen wurden. Das Fehlen einer solchen übergeordneten regional ausgerichteten Investitionsstrategie geht auch aus den von Ungarn vorgelegten internen Dokumente von Samsung SDI hervor, denen zufolge sowohl mit der Erstinvestition in Xi'an als auch mit dem geplanten Ausbau des Standorts Xi'an ausländische Märkte (Europa und [...], nicht der chinesische Inlandsmarkt) versorgt worden wären⁽⁵¹⁾.

⁽⁴⁹⁾ Protokoll einer internen hochrangigen Sitzung von Samsung SD am 21. September 2017, siehe Erwägungsgründe 20 und 53 des Ausweitungsbeschlusses.

⁽⁵⁰⁾ Protokoll einer Sitzung des [...] Investitionsausschusses vom 26. Oktober 2017.

⁽⁵¹⁾ Ungarn und Samsung SDI erklärten auch überzeugend die — in Erwägungsgrund 49 des Ausweitungsbeschlusses hervorgehobene — offensichtlichen Diskrepanzen zwischen dem Investitionsvorhaben, das in Berichten beschrieben wird, in denen die Subventionsverhandlungen mit der chinesischen Kommunalverwaltung dokumentiert wurden, und den in der Anmeldung beschriebenen kontrafaktischen Investitionen in China. Dies reicht aus, um den in Erwägungsgrund 54 des Ausweitungsbeschlusses geäußerten Zweifel auszuräumen, dass Samsung SDI parallel ein zusätzliches, auf den chinesischen Inlandsmarkt ausgerichtetes Werk in China plante, was von der Kommission damals als weiterer Hinweis auf eine mögliche regional ausgerichtete Investitionsstrategie von Samsung SDI interpretiert worden war.

- (124) Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist die Kommission der Auffassung, dass die vorstehend genannten strategischen Erwägungen (als solche oder von überragender Bedeutung) bei der Entscheidung über den Standort des Investitionsvorhabens nicht ausschlaggebend waren bzw. nicht berücksichtigt wurden. Dementsprechend könnte die Samsung SDI Group im Allgemeinen realistischerweise eine solche Investition in China ins Auge fassen.

5.3.1.2.2. Unterschiede bei den Kosten der Maschinen und den lokalen Beschaffungsniveaus in Xi'an und Göd

5.3.1.2.2.1. Mangelnde Glaubwürdigkeit der ursprünglichen Annahme einer vollständigen lokalen Beschaffung von Ausrüstung und Maschinen an beiden Standorten

- (125) In der Anmeldung begründete Ungarn den erheblichen Unterschied bei den Investitionskosten für Ausrüstung und Maschinen, indem es sich auf die lokale Beschaffungspolitik der Samsung SDI Group berief, nach der die Gruppe grundsätzlich verpflichtet ist, die Ausrüstung und Maschinen sowie die anderen für die Investition erforderlichen Vorleistungen bei lokalen Quellen zu erwerben (siehe Erwägungsgründe 42 und 130 des Einleitungsbeschlusses). Im Einleitungsbeschluss vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Behauptung, Samsung SDI werde in beiden betrachteten Szenarien (d. h. sowohl bei einer Investition in Xi'an als auch in Göd) 100 % seiner Maschinen und Ausrüstung lokal beziehen, nicht plausibel und realistisch war.
- (126) Was die lokale Beschaffung von Ausrüstung für den ungarischen Standort (d. h. die Beschaffung bei Lieferanten im EWR) anbelangt, so stellte die Kommission fest (Erwägungsgrund 47 des Einleitungsbeschlusses), dass Samsung SDI nur begrenzte Schritte zur Ermittlung lokaler Lieferanten unternommen hat (bilaterale Kontakte mit fünf Lieferanten im EWR in den Jahren 2015, 2016 und 2017, Konferenz im Februar 2017) und wies auf das begrenzte Ergebnis dieser Schritte hin, da 23 der 29 in Betracht gezogenen Lieferanten im EWR vor der Investitionsentscheidung aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen wurden (während zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung Gespräche mit nur sechs Lieferanten geführt wurden, die lediglich Ausrüstung für einen kleinen Teil der Investition von Samsung SDI in Ungarn bereitstellen konnten). Die Kommission stellte ferner fest (Erwägungsgrund 48 des Einleitungsbeschlusses), dass kein Element der Ausrüstung für die erste Investition von Samsung SDI (Neuansiedlungsinvestition 1) in Göd von Lieferanten im EWR bezogen wurde. Samsung SDI versuchte im Einklang mit einer Beschränkung in seiner lokalen Beschaffungspolitik zum damaligen Zeitpunkt nicht, mit lokaler Beschaffung zu arbeiten, und baute daher keine Kontakte zu lokalen Lieferanten auf (siehe Erwägungsgrund 50 und Fußnote 20). Ungarn erklärte lediglich, dass die Suche nach Lieferanten im EWR eine fortlaufende Anstrengung sei und dass letztlich ein Teil der Ausrüstung von den ermittelten Lieferanten bezogen werden könne. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und des Umstands, dass zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die im EWR ansässigen Lieferanten für einen wesentlichen Teil der Lieferungen von Maschinen und Ausrüstung für die Zwecke der Investition 2 ernsthaft in Betracht gezogen worden waren, hält die Kommission an ihrer Schlussfolgerung fest, dass Samsung SDI nicht glaubhaft davon ausgehen konnte, dass sie 100 % der Ausrüstung für das ungarische Werk vor Ort beziehen könne. Die Kommission stellt fest, dass Samsung SDI für Investition 2 tatsächlich so gut wie keine Ausrüstung von Lieferanten aus dem EWR bezogen hat ⁽³²⁾.
- (127) Was die lokale Beschaffung für die alternative Investition in Xi'an betrifft, so stellt die Kommission zunächst fest, dass Samsung SDI Group zum Zeitpunkt der Standortentscheidung wusste, dass sie für ihr Werk in Tianjin, das Batteriezellen für Mobilgeräte herstellt, nur ein begrenztes Maß an lokaler Beschaffung erreichte. Den (von Ungarn am 3. November 2020 vorgelegten) (Erwägungsgrund 63 Buchstabe a) Nachweisen zufolge, die zum Zeitpunkt der Standortentscheidung hätten verfügbar sein können, wurde im Zeitraum 2015-2016 für das Werk in Tianjin eine durchschnittliche lokale Beschaffung von [25-30] % erzielt (wobei dies der höchste durchschnittliche lokale Beschaffungsanteil war, der bis zu diesem Zeitpunkt für dieses Werk verzeichnet wurde).
- (128) Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass die Samsung SDI Group zum Zeitpunkt der Standortentscheidung der Auffassung war, dass die Inanspruchnahme chinesischer Lieferanten im Allgemeinen Probleme in Bezug auf [...] und Vertraulichkeit aufwerfen könnte (Erwägungsgrund 62). Obwohl Ungarn und Samsung SDI später das Argument vortrugen, dass diese Probleme auf verschiedene Weise gelöst werden könnten oder hätten gelöst werden können (siehe Abschnitt 5.3.1.2.2.2.2), ist die Kommission der Auffassung, dass diese Fragen nicht im Mittelpunkt interner Unternehmensunterlagen gestanden hätten, wenn sie zeitnah ohne zusätzliche Kosten und in allen Fällen für alle Lieferanten und Maschinen hätten gelöst werden könnten.

⁽³²⁾ Siehe Abschnitt 5.3.1.2.2.2.3 über den realistischen Umfang der lokalen Beschaffung für die Investition in Göd.

- (129) Die Kommission bleibt daher bei ihrer Auffassung, dass die Samsung SDI Group nicht glaubhaft davon ausgehen konnte, dass sie 100 % der Ausrüstung für das chinesische Werk vor Ort beschaffen können würde. Dies wird durch die Ex-post-Bewertung des Umfangs der lokalen Beschaffung bestätigt, von der zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung realistischerweise hätte ausgegangen werden können: die von Samsung SDI und Ungarn übermittelten höchsten Quoten für lokale Beschaffung liegen nicht über [40-45] % ⁽⁵³⁾.
- (130) Die Kommission gelangt auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen zu dem Schluss, dass die Politik einer lokalen Beschaffung von 100 % sowohl in Göd als auch in Xi'an zum Zeitpunkt der Standortentscheidung nicht plausibel und realistisch war. Daher konnte die vollständige lokale Beschaffung nach vernünftigem Ermessen nicht Teil des Vergleichs des Kapitalwerts von Samsung SDI sein. Folglich kann der geltend gemachte Unterschied bei den Investitionskosten zwischen Ungarn und China in Höhe von 237,5 Mio. EUR (Gegenwartswert) — mit in Ungarn um etwa [40-45] % höheren Kosten für Maschinen und Ausrüstung als in China — nicht gerechtfertigt werden.
- (131) Da die Kommission nicht bestreitet, dass der Beihilfeempfänger bei seiner Bewertung des Kapitalwerts die lokale Beschaffung berücksichtigte und dass die lokale Beschaffung ein relevanter zu bewertender Faktor ist, und da sie lediglich zu dem Schluss kommt, dass die Annahme einer vollständigen lokalen Beschaffung unplausibel und unrealistisch war, wird sie prüfen, in welchem Umfang lokale Beschaffung zum Zeitpunkt der Standortentscheidung als plausibel und realistisch hätte angesehen werden können.

5.3.1.2.2.2. Bewertung der realistischen Höhe der Kosten für Maschinen und Ausrüstung durch die Kommission und des Anteils der lokalen Beschaffung

5.3.1.2.2.2.1. Allgemeine Erwägungen

Verwendung von Lieferungen aus Südkorea ohne lokale Beschaffung

- (132) Ungarn und Samsung SDI trugen in ihren Stellungnahmen zum Einleitungsbeschluss das Argument vor, dass Samsung SDI angesichts der lokalen Beschaffungspolitik der Samsung SDI Group und in Ermangelung geeigneter lokaler Lieferanten als zweitbeste Option seine üblichen zuverlässigen südkoreanischen Lieferanten nutze. Auch wenn die Kommission diesen Gesichtspunkt in Erwägungsgrund 131 des Einleitungsbeschlusses anerkannt hat, äußerte sie anschließend (siehe Erwägungsgrund 45 des Ausweitungsbeschlusses) Zweifel hinsichtlich dessen, warum, wenn eine teilweise Beschaffung bei chinesischen Lieferanten als realistisch zu betrachten war, der Maschinen- und Ausrüstungsbedarf in Ungarn nicht bei wesentlich preisgünstigeren chinesischen Lieferanten (anstatt aus Südkorea) bezogen werden sollte, wodurch die Kosten für Maschinen und Ausrüstung im ungarischen Szenario gesunken wären und die Kapitalwertlücke zwischen den beiden Standorten verkleinert worden wäre.
- (133) Samsung SDI erläuterte in seiner Stellungnahme zum Ausweitungsbeschluss jedoch, dass die Probleme bei der zeitlichen Planung (Lieferverzögerung) nur durch die Beteiligung der chinesischen Behörden hätten gelöst werden können (Erwägungsgründe 62 und 69). Samsung SDI brachte vor, dass eine solche Beteiligung nur hätte erwartet werden können, wenn die Investition selbst in China getätigt worden wäre. Die Kommission akzeptiert, dass es aus Sicht von Samsung SDI nicht plausibel gewesen wäre, Maschinen und Ausrüstung für die Investition in Ungarn bei chinesischen Lieferanten zu beschaffen, da dies Samsung SDI den [...] Problemen ausgesetzt hätte, die den dem ersten Anschein nach erzielten kurzfristigen Preisvorteil zunichte gemacht hätten. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass Samsung SDI entgegen seinen ursprünglichen Aussagen in dem Umfang, in dem in beiden Investitionsszenarien (d. h. Ungarn und China) eine lokale Beschaffung vorgesehen, nicht realistisch war und seine zuverlässigen südkoreanischen Lieferanten in Anspruch genommen hätte.

⁽⁵³⁾ Siehe Unterabschnitt 5.3.1.2.2.2.2 über den realistischen Umfang der lokalen Beschaffung in China.

Zusätzliche Kosten bei nicht lokaler Beschaffung: Versandkosten und Zölle

- (134) Für den Fall, dass die für die Investition erforderlichen Maschinen und Ausrüstung bei südkoreanischen Lieferanten beschafft werden, ist die Kommission, wie auch von Ungarn und Samsung SDI akzeptiert, der Auffassung, dass zusätzliche Kosten (Versandkosten, gegebenenfalls Zölle) entstehen würden. Die Kommission stellt fest, dass Ungarn die Kosten für den Versand (siehe Erwägungsgrund 69) von Südkorea nach Ungarn auf [3-4] % schätzte, während die Kosten für den Versand von Südkorea nach China auf [2-3] % der jeweiligen Maschinen- und Ausrüstungskosten geschätzt wurden (Erwägungsgrund 67). Darüber hinaus akzeptiert die Kommission, dass (wie in Erwägungsgrund 67 erwähnt) in dem Szenario, in dem die Investition in China getätigt würde, für nicht lokal beschaffte Ausrüstung auch Zölle in Höhe von 1,1 % gelten würden, während keine Zölle erhoben würden, wenn die Investition in Ungarn getätigt würde (Erwägungsgrund 70).

Zusätzliche Kosten bei nicht lokaler Beschaffung: Aufschlag durch die Samsung SDI-Zentrale

- (135) Wie in den Erwägungsgründen 44 und 45 des Einleitungsbeschlusses beschrieben, waren die bis März 2019 für die Investition in Göd⁽⁵⁴⁾ verwendeten Maschinen und Ausrüstung vom Beihilfeempfängern nicht direkt bei den südkoreanischen Lieferanten erworben worden. Stattdessen hatte die Samsung SDI-Zentrale als Vermittlerin gehandelt, indem sie die Maschinen und Ausrüstung in Südkorea erwarb und an Samsung SDI in Ungarn weiterverkaufte, nachdem sie auf die zugrunde liegende Kostenbasis eine Erhöhung um [18-22] % (Aufschlag) berechnet hatte⁽⁵⁵⁾. Samsung SDI erläuterte, dass diese Beteiligung der Samsung SDI-Zentrale im Einklang mit ihrer lokalen Beschaffungspolitik stehe und der Samsung SDI-Zentrale insbesondere ermögliche, direkt mit den südkoreanischen Lieferanten zu kommunizieren und sie zu ermutigen, rasch tätig zu werden, wenn in einer der Produktionsstätten der Samsung SDI Group ein Problem auftritt. Samsung SDI zufolge wäre die Samsung SDI-Zentrale auch in eine nicht lokale Beschaffung einbezogen worden, wenn die Investition in China hätte getätigt werden sollen.
- (136) Die Kommission äußerte dahin gehend Zweifel, ob diese gruppeninternen Geschäfte zu einem marktkonformen Preis führten und ob sie die beihilfefähigen Kosten des Szenarios, in dem die Investition in Ungarn angesiedelt werden sollte, und somit die Nettogegenwartslücke nicht künstlich aufblähten (Erwägungsgrund 136 des Einleitungsbeschlusses und Erwägungsgrund 47 des Ausweitungsbeschlusses).
- (137) Die Kommission stellt zunächst fest, dass Ungarn mit seiner Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss ein internes Dokument von Samsung SDI vom 10. Januar 2017 vorlegte, aus dem hervorgeht, dass der Aufschlag von [18-22] % auf einer Studie eines externen Beraters und den Ergebnissen eines Leistungsvergleichs mit anderen Unternehmen, die Ausrüstung bereitstellen, beruhte. Ungarn stellte in seiner Stellungnahme zum Ausweitungsbeschluss auch klar, dass die augenscheinlich niedrigeren Werte von [13-17] % (Medianwert) und [14-18] % (für Samsung SDI), die beide in einem Bericht von Deloitte vom Dezember 2018 genannt wurden (auf dessen Grundlage die Kommission Zweifel geäußert hatte), zusätzliche Kosten in Höhe von [3-4] %, die der Samsung SDI-Zentrale beim Erwerb von Ausrüstung entstanden, nicht berücksichtigten, was die Differenz zum nominellen Aufschlag von [18-22] % erklärt, der bei der Neuberechnung verwendet wurde.
- (138) Samsung SDI legte schließlich eine weitere Studie von Copenhagen Economics vom 13. April 2020⁽⁵⁶⁾ vor, in der nach der Methode der OECD-Leitlinien bewertet wurde, ob die gruppeninternen Geschäfte innerhalb der Samsung SDI Group zum Fremdvergleichspreis vergütet wurden⁽⁵⁷⁾. Diese Studie kam zu dem Schluss, dass [18-22] % in den Interquartilsbereich der Nettokosten vergleichbarer Unternehmen zuzüglich Marge fallen (d. h. zwischen einem Medianwert von 16,8 % und einem Wert von 23,5 % für das dritte Quartil liegen); somit wurde bestätigt, dass der von der Samsung SDI-Zentrale auf konzerninterne Geschäfte angewandte Aufschlag marktüblich war.

⁽⁵⁴⁾ Im März und Mai 2019 befand sich die Durchführung der Beihilfemaßnahme bereits in einem fortgeschrittenen Stadium (Erwägungsgrund 52).

⁽⁵⁵⁾ Ein solcher Aufschlag wäre nicht relevant gewesen, wenn der gesamte Umgang der Maschinen und Ausrüstung für die Investition hätte lokal beschafft werden sollen, da die Tochtergesellschaften der Samsung SDI Group die Käufe direkt getätigt hätten, wobei die Samsung SDI-Zentrale nur in begrenztem Umfang beteiligt gewesen wäre.

⁽⁵⁶⁾ Copenhagen Economics, SAMSUNG SDI — provision of equipment and machines, Transfer pricing analysis, 13. April 2020 (Anlage 36 zur Stellungnahme von Samsung SDI, eingereicht am 3. Mai 2020).

⁽⁵⁷⁾ OECD (2017), OECD-Leitsätze für Verrechnungspreise für multinationale Unternehmen und Steuerbehörden von 2017, OECD Publishing, Paris.

- (139) Angesichts der zusätzlichen Argumente und Nachweise, die Ungarn und Samsung SDI vorgelegt haben, ist die Kommission der Auffassung, dass es, soweit die für die Investition erforderlichen Maschinen und Ausrüstung (in Bezug auf beide berücksichtigten Standorte) nicht lokal beschafft worden wären, realistisch und plausibel ist anzunehmen, dass eine solche nicht lokale Beschaffung über die Samsung SDI-Zentrale erfolgt wäre und einen marktkonformen Aufschlag von [18-22] % auf die Kosten dieser Maschinen und Ausrüstung mit sich gebracht hätte.

Zusätzliche Kosten im Fall einer lokalen Beschaffung: Beschaffungskosten

- (140) In Anbetracht dessen, dass der Aufschlag von [18-22] % insbesondere die von der Samsung SDI-Zentrale getragenen Beschaffungskosten deckt, wenn diese Maschinen und Ausrüstung für eine Tochtergesellschaft (in Ungarn oder China) beschafft, ist die Kommission der Auffassung, dass es realistisch gewesen wäre, entsprechende Beschaffungskosten einzubeziehen, wenn die Ausrüstung lokal (direkt von der Tochtergesellschaft in Ungarn oder China) bezogen wird. In seinem Schriftsatz vom 1. Juli 2022 führte Samsung SDI aus, dass die lokale Beschaffung seiner Ausrüstung in China und Ungarn tatsächlich zu zusätzlichen Kosten führen würde (insbesondere aufgrund von Tests und Validierungen). Samsung SDI erläuterte, dass diese Kosten (logischerweise) für neuartige Ausrüstung höher seien als für nicht neuartige Ausrüstungen⁽⁵⁸⁾. Da nach der überarbeiteten, plausibleren Annahme (siehe unten) nicht alle Ausrüstung (und insbesondere keine der neuartigen Ausrüstungen) lokal beschafft worden wären, sind die zu berechnenden zusätzlichen Beschaffungskosten relativ gering. Nach von Samsung SDI übermittelten Berechnungen würden diese Kosten [3,5-5] % der Maschinenkosten ausmachen. Die Kommission hat keinen sachlichen Grund, dieses Kostenniveau in Frage zu stellen.

5.3.1.2.2.2. Glaubwürdiger Umfang der lokalen Beschaffung von Maschinen und Ausrüstung im kontrafaktischen Szenario

- (141) Wie in Erwägungsgrund 130 dargelegt wird, kommt die Kommission zwar zu dem Schluss, dass die Annahme, dass für jeden der beiden Investitionsstandorte sämtliche Maschinen und Ausrüstung vor Ort bezogen würden, nicht plausibel und realistisch war, stimmt aber zu, dass der Anteil der lokalen Beschaffung ein maßgeblicher Faktor ist, den Samsung SDI zum Zeitpunkt der Standortentscheidung berücksichtigte. Daher muss die Kommission auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Nachweise bewerten, welcher Anteil lokaler Beschaffung für jeden der zum Zeitpunkt der Standortentscheidung betrachteten Standorte als plausibel und realistisch eingestuft werden konnte. Im Einleitungsbeschluss vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass eine realistischere Annahme — für beide Standorte — darin bestanden hätte, dass Samsung SDI die entsprechende Ausrüstung und Maschinen von seinen bestehenden erfahrenen und zuverlässigen Lieferanten in Südkorea beziehen würde.
- (142) Wie bereits erläutert (siehe Abschnitt 5.3.1.2.2.1), beruhte die mangelnde Glaubwürdigkeit der (vollständigen) lokalen Beschaffung in China insbesondere darauf, dass die Inanspruchnahme chinesischer Lieferanten im Allgemeinen Fragen in Bezug auf i) [...], ii) [...] und iii) Vertraulichkeit aufwerfen könnte. Die Kommission räumt ein, dass Ungarn und Samsung SDI überzeugend erläuterten (Erwägungsgrund 62), dass Samsung SDI diese Probleme zumindest in gewissem Umfang mittels i) Einbeziehung der chinesischen Behörden (was jedoch nur möglich wäre, wenn die Investition in China getätigt würde), ii) Entsendung von SDI-Ingenieuren aus der südkoreanischen Samsung-SDI-Zentrale zur Unterstützung der chinesischen Lieferanten und iii) Anwendung spezifischer vertraglicher Vereinbarungen und gemeinsamer Entwicklungsvereinbarungen mit Anbietern, wo dies erforderlich ist (d. h. nur für bestimmte Maschinen), lösen wollte und hätte lösen können. Aus den im Dossier enthaltenen Nachweisen geht somit hervor, dass entgegen der vorläufigen Feststellung in Erwägungsgrund 131 des Einleitungsbeschlusses ein gewisses Maß an lokaler Beschaffung in Bezug auf das kontrafaktische Szenario als plausibel und realistisch angesehen werden kann.

⁽⁵⁸⁾ „Nicht neuartige Ausrüstung“ umfasst i) Ausrüstung, die bereits einmal in einer bestehenden Massenproduktionsstraße installiert und vollständig validiert wurde, auch wenn diese Ausrüstung auf der Grundlage der bereits entwickelten und installierten Ausrüstung leicht verbessert wurde, oder ii) Ausrüstung, die von der lokalen Tochtergesellschaft als für den Einsatz auf einer bestehenden Produktionsstraße geeignet eingestuft wurde (auch wenn sie noch nicht genutzt wurde).

- (143) Darüber hinaus legten Ungarn und Samsung SDI, nachdem die Kommission den Einleitungsbeschluss erlassen hatte, Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass bei dem chinesischen Werk der Samsung SDI Group in Tianjin ein erhebliches durchschnittliches Niveau lokaler Beschaffung erreicht worden war ([25-30] % im Zeitraum 2015-2016 und [15-19] % in den Jahren 2018-2019). Im Ausweitungsbeschluss (Erwägungsgrund 41) äußerte die Kommission eine Reihe von Zweifeln, insbesondere hinsichtlich der Vergleichbarkeit der beiden Situationen (Werk Tianjin und geplantes Werk in Xi'an). Ungarn und Samsung SDI übermittelten jedoch Erläuterungen, aus denen hervorgeht, dass die Informationen über die lokale Beschaffung für die Anlage in Tianjin relevante Informationen darstellten. Sie erinnerten zunächst daran, dass die Innovationen in dem für die geplante Investition (alternativer Standort in Xi'an) vorgesehenen Prozess generell die Art und Weise betreffen, in der die Maschinen und Ausrüstung verwendet werden, und nicht die Maschinen und Ausrüstung selbst. Folglich räumt die Kommission ein, dass die Tatsache, dass der Produktionsprozess und die Endprodukte in der Anlage in Tianjin weniger hoch entwickelt sind, tatsächlich nicht relevant ist und nicht ausreicht, um die Erfahrungen mit dem Erwerb von Maschinen und Geräten für das Werk in Tianjin außer Acht zu lassen.⁽⁵⁹⁾ Darüber hinaus hat die Tatsache, dass die Zahlen für 2018-2019 zum Zeitpunkt der Standortentscheidung nicht bekannt sein konnten, lediglich zur Folge, dass nur der höhere Prozentsatz von [25-30] % für den Zeitraum 2015-2016 (frühere Daten betreffend, die zum Zeitpunkt der Standortentscheidung hätten bekannt sein können) relevant wäre. Ungarn stellte ferner klar, dass diese Zahlen zur lokalen Beschaffung nicht erst nach fast 20 Betriebsjahren des Werks erreicht wurden (was bedeutet haben könnte, dass das Werk in Xi'an erst nach einem ähnlichen Zeitrahmen ein so hohes Maß an lokaler Beschaffung erreichen könnte), da das Werk erst 2008 mit der Herstellung von Batteriezellen (und sogar erst 2016 mit der Herstellung von zylindrischen Zellen) begann (Erwägungsgrund 63 Buchstabe a). Und schließlich bestätigte Ungarn, dass die übermittelten Prozentsätze lokaler Beschaffung nur Maschinen und Ausrüstung umfassten und insbesondere keine Ersatzteile enthielten. Auf dieser Grundlage können die im Ausweitungsbeschluss geäußerten Zweifel als unbegründet erachtet werden. Die Kommission räumt ein, dass der Grad lokaler Beschaffung im Werk Tianjin in den Jahren 2015-2016 bestätigt, dass die Samsung SDI Group zum Zeitpunkt der Standortentscheidung damit rechnen konnte, für die kontrafaktische Investition in China ein erhebliches Maß an lokaler Beschaffung zu erreichen.
- (144) Was im Einzelnen die kontrafaktische Investition in Xi'an betrifft, so wurde der Umfang der lokalen Beschaffung, der nach Ansicht von Samsung SDI glaubhaft hätte erzielt werden können, zunächst von Samsung SDI in seiner Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss berechnet. Zu diesem Zweck führte Samsung SDI die bis zu diesem Zeitpunkt für das Werk in Göd gekaufte Ausrüstung auf (die Investition war damals noch im Gange) und prüfte, ob für die kontrafaktische Investition in Xi'an die jeweiligen Ausrüstungsteile bei einem chinesischen Lieferanten hätte bezogen werden können. Diese Berechnung ergab ein Verhältnis von [31-35] % zwischen dem Wert der Ausrüstung, die vor Ort in China hätte beschafft werden können, und dem Gesamtwert der zum Zeitpunkt der Berechnung erworbenen Ausrüstung⁽⁶⁰⁾. Samsung SDI zeigte auch auf, dass der Stand der technologischen Entwicklung bei chinesischen Maschinen und Ausrüstung im Laufe der Zeit zunahm (siehe Erwägungsgrund 65), wodurch die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass ein höheres Maß an lokaler Beschaffung erreicht werden könnte als in der Vergangenheit.
- (145) Im Ausweitungsbeschluss (Erwägungsgründe 41 bis 44) äußerte die Kommission diesbezüglich eine Reihe von Zweifeln. Zusätzlich zu den allgemeinen Zweifeln, ob es glaubhaft gewesen wäre, dass man sich auf chinesische Lieferanten verlässt ([...] und Vertraulichkeitsrisiken eingeht, die bereits im Einleitungsbeschluss erwähnt und in Erwägungsgrund 142 behandelt wurden), vertrat die Kommission insbesondere die Auffassung, dass die von Samsung SDI herangezogene Stichprobe nicht repräsentativ war, insbesondere aus dem Grund, dass sie hauptsächlich die erste Phase der Investition in Göd betraf, die weniger innovativ war. Ungarn betonte jedoch, dass die Stichprobe mehr als [75-80] % des Gesamtwerts der Maschinen (einschließlich in der zweiten Phase der Investition eingesetzter Maschinen)⁽⁶¹⁾ ausmache und dass beide Phasen der Investition in jedem Fall neue Prozessinnovationselemente enthielten⁽⁶²⁾. Ungarn stellte ferner klar, dass die Stapeltechnologie für Phase 2, die sich zum Zeitpunkt der vorläufigen Prüfung noch in der Entwicklung befand, nur einen sehr geringen Teil (weniger als 5 %) der gesamten Ausrüstungskosten ausmacht und dass selbst bei einigen Maschinen, die im Stapelverfahren eingesetzt werden, chinesische Lieferanten in Betracht gezogen werden könnten.

⁽⁵⁹⁾ Dies trägt auch den in Erwägungsgrund 41 des Ausweitungsbeschlusses geäußerten Bedenken Rechnung (über die Möglichkeit, chinesische Lieferanten des Tianjin-Werks für das Xi'an-Werk zu berücksichtigen, wie in den Erwägungsgründen 9 Buchstabe a und 40 Buchstabe a des Ausweitungsbeschlusses beschrieben wird).

⁽⁶⁰⁾ Siehe Erwägungsgründe 9, 10 und 40 des Ausweitungsbeschlusses.

⁽⁶¹⁾ Ungarn zufolge wurden ca. [45-50] % der Investitionskosten Phase 1 der Investition zugeordnet (siehe Fußnote 36 des Ausweitungsbeschlusses).

⁽⁶²⁾ Ungarn und Samsung SDI betonten zudem wiederholt, dass die Innovationen im Prozess die Prozesse selbst und nicht die verwendeten Maschinen und Ausrüstung betreffen, sodass der Unterschied zwischen den beiden Phasen für die Beschaffung von Maschinen und Ausrüstung nicht entscheidend sei.

- (146) Die Kommission stellte ferner fest, dass sich die in den Erwägungsgründen 9 Buchstabe b und 10 des Ausweitungsbeschlusses beschriebenen Daten zu den Kapazitäten bestimmter chinesischer Lieferanten auf nachträglich zusammengetragene Beweise stützten (Erwägungsgrund 42 des Ausweitungsbeschlusses). Wie Ungarn jedoch klarstellte, standen die meisten der betreffenden Daten, selbst wenn sie nachträglich erhoben worden waren, der Samsung SDI Group zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung zur Verfügung. Ein Teil dieser Daten stammte zwar aus der Zeit der Investitionsentscheidung, doch Ungarn stellte klar, dass nur einer der sechs in den Erwägungsgründen 9 Buchstabe b und 10 des Ausweitungsbeschlusses genannten chinesischen Lieferanten vor der Investitionsentscheidung nie kontaktiert worden war. Was die anderen Lieferanten betrifft, so hatten Gespräche mit diesen Lieferanten bereits vor der Investitionsentscheidung begonnen (auch wenn sie danach noch fortgesetzt wurden). Dennoch ist die Kommission der Auffassung, dass Samsung SDI zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung vernünftigerweise erwarten konnte, dass das Unternehmen im Fall einer Entscheidung für den chinesischen Standort weitere oder verstärkte Kontakte zu potenziellen chinesischen Lieferanten von Ausrüstung für das Xi'an-Werk gehabt oder neue Kontakte geknüpft hätte. Dies gilt umso mehr, als, wie Samsung SDI (siehe Erwägungsgrund 11 des Ausweitungsbeschlusses) betonte, die chinesischen Lieferanten in der Batteriekette sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht eine positive Entwicklung erfahren hatten, sodass die Möglichkeit, geeignete Lieferanten zu ermitteln, im Laufe der Zeit — mehr als linear — zunahm. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in den Verfahrensakten enthaltenen Beweise hinreichend belegen, dass Samsung SDI glaubhaft eine lokale Beschaffungsquote von [31-35] % hätte ins Auge fassen können, wenn die Investition in China getätigt würde.
- (147) Da die Kommission im Ausweitungsbeschluss die Auffassung vertrat, dass die Erfahrungen der Samsung SDI Group in Bezug auf die lokale Beschaffung von Maschinen und Ausrüstung für ihr Werk in Tianjin möglicherweise nicht mit der Investition in Xi'an-vergleichbar sein könnten, erhob die Kommission implizit auch Zweifel an der spezifischen Komponente der lokalen Beschaffungsquote von [31-35] %, die der lokalen Beschaffung entsprechen, die für Xi'an mit den tatsächlichen Lieferanten der Samsung SDI Group für das Werk in Tianjin hätten erzielt werden können (in Erwägungsgrund 9 Buchstabe a des Ausweitungsbeschlusses zusammengefasste Komponente). Da Ungarn und Samsung SDI ordnungsgemäß erklärt haben, dass die beiden Situationen vergleichbar seien (Erwägungsgrund 143), hat die Kommission keinen Grund mehr, Zweifel an der Realität dieser Komponente zu hegen.
- (148) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass ein Anteil von [31-35] % der lokalen Beschaffung von Maschinen und Ausrüstung für die kontrafaktischen Investitionen in China als plausibel und realistisch angesehen werden kann.

5.3.1.2.2.3. Plausibler Umfang der lokalen Beschaffung von Maschinen und Ausrüstung für die Investition 2 in Göd

- (149) Hinsichtlich der lokalen Beschaffung von Maschinen und Ausrüstung (Beschaffung bei Lieferanten aus dem EWR) im Falle der Investition 2 in Ungarn kam die Kommission bereits in Erwägungsgrund 126 zu dem Schluss, dass die Annahme eines 100%igen Anteils lokaler Beschaffung nicht plausibel und mithin unrealistisch war. Die Kommission stellt fest, dass Samsung SDI zum Zeitpunkt der Standortentscheidung nur über begrenzte Informationen darüber verfügte, welcher Umfang an lokaler Beschaffung von Maschinen und Ausrüstung für Investition 2 realistisch wäre. Insbesondere bestätigte Ungarn (Erwägungsgrund 50), dass Samsung SDI bei Investition 1 seine lokale Beschaffungspolitik nicht angewendet hatte, da Investition 1 seine erste Investition in Batteriezellen im EWR gewesen sei und das Unternehmen daher beschlossen habe, sich zur Minimierung der Risiken auf erfahrene südkoreanische Lieferanten von Maschinen und Ausrüstung zu stützen. Investition 1 könne daher weder einen angemessenen Referenzwert noch Informationen für die von Samsung SDI in Bezug auf Investition 2 durchgeführte Analyse liefern.
- (150) Die Kommission stellt fest, dass Samsung SDI 2015 mit der Suche nach lokalen Lieferanten begann. Zum Zeitpunkt der Standortentscheidung hatte Samsung SDI aus verschiedenen Gründen 23 von 29 potenziellen zuvor ermittelten Anbietern mit Sitz im EWR verworfen und setzte die Gespräche nur mit den übrigen Lieferanten fort, die nur einen kleinen Teil der Ausrüstung für Investition 2 bereitstellen konnten (Erwägungsgründe 54, 126 und 146). Daher zieht die Kommission den Schluss, dass im Fall der Investition 2, wenn überhaupt, nur ein geringer Umfang im EWR beschaffter Maschinen und Ausrüstung als realistisch und plausibel angesehen werden könnte.
- (151) Diese Feststellung wird durch die Tatsache bestätigt, dass Samsung SDI für sein Werk in Göd tatsächlich nur vernachlässigbare Mengen an Maschinen und Ausrüstung im EWR beschafft hatte (etwa [1-1,5] % der Maschinen und Ausrüstungen, siehe Erwägungsgrund 71).

(152) Die Kommission zieht daher den Schluss, dass Samsung SDI zum Zeitpunkt der Standortentscheidung davon hätte ausgehen müssen, dass eine lokale Beschaffung nur in sehr geringem Umfang erfolgen würde, falls Investition 2 in Ungarn stattfinden sollte. Die Kommission ist der Auffassung, dass es realistisch und plausibel gewesen wäre, davon auszugehen, dass nur ein geringer Teil der im Rahmen von Investition 2 eingesetzten Maschinen und Ausrüstung lokal bei Lieferanten im EWR beschafft worden wäre. Da Ungarn diesbezüglich in seiner Antwort auf die neu berechnete Kapitelwertlücke vom Januar 2023 selbst einen Anteil von [1-1,5] % an lokaler Beschaffung angab (Erwägungsgrund 71), der darüber hinaus dem tatsächlichen Umfang der lokalen Beschaffung von Maschinen und Ausrüstung für Investition 2 entspricht, wird die Kommission diesen Betrag zur Quantifizierung des oben angeführten geringfügigen Anteils lokaler Beschaffung anwenden.

5.3.1.2.2.3. Zusammenfassung

(153) Auf der Grundlage der in den beiden vorstehenden Unterabschnitten (5.3.1.2.2.2.2 und 5.3.1.2.2.2.3) ermittelten lokalen Beschaffungsquoten ist die Kommission der Auffassung, dass sie die plausiblen Ausrüstungskosten an den beiden Standorten unter Berücksichtigung der allgemeinen Erwägungen im ersten Unterabschnitt (5.3.1.2.2.2.1) berechnen kann. Dies geschieht, indem für den Anteil der lokal beschafften Maschinen und Ausrüstung die zusätzlichen Kosten für die lokale Beschaffung und für den Teil der Maschinen und Ausrüstungen, die über die Samsung SDI-Zentrale bei südkoreanischen Lieferanten beschafft werden, die Versandkosten, Zölle und der von der Samsung SDI-Zentrale erhobene Aufschlag berechnet werden.

Tabelle 1

Lokale Beschaffung — Mitteilung Ungarns und Bewertung durch die Kommission

	Ungarn		China	
	Lokale Beschaffung	Zentrale Beschaffung	Lokale Beschaffung	Zentrale Beschaffung
In der Anmeldung Ungarns geltend gemachter Umfang	100 %	0 %	100 %	0 %
In diesem Beschluss als plausibel angesehener Umfang	[1-1,5] % + [3,5-5] % Beschaffung	[94-99] % + Versand ([3-4] %) + Zölle (0 %) + Aufschlag ([18-22] %)	[31-35] % + [3,5-5] % Beschaffung	[65-70] % + Versand ([2-3] %) + Zölle (1,1 %) + Aufschlag ([18-22] %)

(154) Die Kommission übernahm daher die vorstehenden, von Ungarn und Samsung SDI übermittelten Änderungen an den Berechnungen des Kapitalwerts und ließ alle anderen Elemente des Kapitalwerts, an denen die Kommission keine Zweifel geäußert hatte, unverändert. Insbesondere hält die Kommission an den Kostenannahmen fest, die Ungarn in den ursprünglichen Berechnungen des Kapitalwerts in Bezug auf die Kosten für die Beschaffung von Maschinen und Ausrüstung in Südkorea vorgelegt hat (wie in Erwägungsgrund 43 des Einleitungsbeschlusses erläutert und in Erwägungsgrund 69 oben erfasst), d. h., sie akzeptiert, dass, von den in Tabelle 1 zusammengefassten zusätzlichen Kosten abgesehen, die Kosten für Maschinen und Ausrüstung in Südkorea und in Ungarn nahezu gleich hoch waren. Infolge der in den vorstehenden Erwägungsgründen genannten Änderungen verringert sich die Kapitalwertlücke zwischen den beiden Standorten von 173 Mio. EUR auf 89,6 Mio. EUR (in Gegenwartswerten).

5.3.1.2.3. Öffentliche Unterstützung für den alternativen Standort in China

5.3.1.2.3.1. Potenzieller Investitionszuschuss in China

(155) Ungarn bestätigte in seiner Anmeldung, dass die chinesischen Behörden kein förmliches Zuschussangebot für eine Investition in Xi'an gemacht hätten (Erwägungsgrund 13 des Ausweitungsbeschlusses). In seiner Antwort auf den Einleitungsbeschluss distanzierte sich Ungarn jedoch von den Angaben in der Anmeldung, die seiner Aussage nach erhebliche Fehler, Missverständnisse und fehlerhafte Angaben enthielten (Erwägungsgrund 14 des Ausweitungsbeschlusses), und trug das Argument vor, dass die Samsung SDI Group Gespräche mit örtlichen chinesischen Behörden geführt habe und dass die Möglichkeit, dass die Gewährung einer solchen Beihilfe zustande käme, keineswegs unrealistisch sei.

- (156) Im Ausweitungsbeschluss äußerte die Kommission sowohl an der Existenz eines Beihilfeangebots der örtlichen chinesischen Behörden für das betreffende Vorhaben (siehe Erwägungsgründe 48-50 und 59-61 des genannten Beschlusses) als auch im Hinblick darauf Zweifel, ob eine solche Beihilfe zum Zeitpunkt der Standortentscheidung berücksichtigt worden war (siehe Erwägungsgründe 51 und 57 des genannten Beschlusses).
- (157) In ihrer Antwort auf den Ausweitungsbeschluss erhoben Ungarn und Samsung SDI Einwände gegen die beiden von der Kommission vorgebrachten Bedenken.
- (158) Wie in Erwägungsgrund 113 erwähnt, ist ein kontrafaktisches Szenario plausibel, wenn es echt ist und sich auf die zum Zeitpunkt der Standortentscheidung vorherrschenden Entscheidungsfaktoren bezieht. Im vorliegenden Fall ist die Kommission unabhängig davon, ob die örtlichen chinesischen Behörden tatsächlich ein Subventionsangebot für die Investition in Xi'an vorgelegt hatten, der Auffassung, dass die Beweise aus der Zeit der Entscheidungsfindung nicht die Behauptung Ungarns stützen, dass ein solches Angebot zu dem Zeitpunkt, als der Beihilfeempfänger seine Entscheidung über den Standort der Investition traf, in diesen Entscheidungsprozess einbezogen wurde.
- (159) Wie in Erwägungsgrund 51 des Ausweitungsbeschlusses dargelegt wird, stellte die Kommission fest, dass das chinesische Zuschussangebot nur im internen Bericht vom 21. September 2017 erwähnt wurde. Die Kommission stellte jedoch fest, dass das Zuschussangebot der chinesischen Behörden tatsächlich nie in die Vergleiche des Kapitalwerts zwischen den alternativen Investitionsszenarien aufgenommen worden war. Ungarn und Samsung SDI wandten dagegen ein, dass im Entscheidungsprozess des Beihilfeempfängers die Höhe der Beihilfe, die dieser (in diesem Fall entweder aus China oder aus Ungarn) beziehen könnte, nicht in die Berechnung des Kapitalwerts einbezogen werde, sondern in einem späteren Schritt zum Tragen käme.
- (160) Die Kommission stellt fest, dass weder die potenzielle Subvention aus China noch die Beihilfe Ungarns im ersten Vergleichsschritt im Rahmen des Entscheidungsprozesses des Beihilfeempfängers in die Berechnung des Kapitalwerts einbezogen wurden. Dies geht aus dem internen Bericht vom 21. September 2017 hervor: Die beiden Folien 8 und 9, die sich auf einen quantifizierten Überblick über den Standort Xi'an bzw. den Standort Göd beziehen, zeigen, dass der Überblick keine potenzielle Unterstützung durch die örtlichen chinesischen Behörden oder die ungarischen Behörden beinhaltet. Es bleibt jedoch dabei, dass das behauptete Beihilfeangebot der chinesischen Behörden in den nächsten Schritten des Entscheidungsprozesses von Samsung SDI (die in den Erwägungsgründen 68 und 69 des Einleitungsbeschlusses beschriebenen Schritte 4 und 5) weder beim Vergleich der beiden Standorte noch bei der endgültigen Standortentscheidung berücksichtigt wurde und in den Belegen nicht enthalten war. Folglich haben Ungarn und Samsung SDI keine Beweise dafür vorgelegt, dass ein solches Angebot der chinesischen Behörden bei der Standortentscheidung berücksichtigt wurde.
- (161) Wie sich hingegen aus internen Unternehmensunterlagen von Samsung SDI⁽⁶³⁾ entnehmen lässt, wurde das Beihilfeangebot der ungarischen Behörden in den Schritten 4 und 5 des Entscheidungsprozesses berücksichtigt, d. h. es wurde in den endgültigen Vergleich (ein internes Dokument vom 26. Oktober 2017) aufgenommen und als Schlüsselfaktor zur Begründung der Entscheidung zur Investition in Göd (am 27. November 2017) dargestellt (siehe Erwägungsgrund 59).
- (162) Zusammenfassend ist die Kommission der Auffassung, dass Ungarn und Samsung SDI nicht nachgewiesen haben, dass das etwaige Zuschussangebot der chinesischen Behörden von den Entscheidungsträgern als dominierender Faktor angesehen und zum Zeitpunkt der Standortentscheidung berücksichtigt wurde. Daher kann das Beihilfeangebot der örtlichen chinesischen Behörden nicht als plausibles und realistisches Element des kontrafaktischen Szenarios angesehen werden.

5.3.1.2.3.2. Körperschaftsteuer in China in Höhe von 15 % statt 25 %

- (163) In ihren Antworten auf den Einleitungsbeschluss brachten Ungarn und Samsung SDI ferner eine neue Behauptung vor, wonach die Samsung SDI Group in den Genuss eines ermäßigten Körperschaftsteuersatzes in China hätte kommen können, wenn ihre Investition in Xi'an angesiedelt worden wäre, und zwar entweder auf der Grundlage der chinesischen Politik für die westlichen Regionen Chinas oder auf der Grundlage der Möglichkeit, dass die Samsung SDI Group von der Regelung für Unternehmen auf dem Gebiet der Hochtechnologie und neuer Technologie (HNTE)⁽⁶⁴⁾ hätte profitieren können (Erwägungsgründe 24 bis 29 und 58 bis 62 des Ausweitungsbeschlusses).

⁽⁶³⁾ Dokument „7.10. Samsung SDI Business Division Investment Committee meeting in October“ (Oktober 2017). Dokument „7.12. Meeting minutes of Business Division's Investment Committee“ (26. Oktober 2017). Dokument „7.11. Samsung SDI Hungary Investment CEO Investment Committee in November“ (November 2017). Dokument „7.5. Meeting minutes of Investment Committee with CEO decision“ (27. November 2017). Diese Unterlagen wurden am 16. Mai 2018 (als Teil der Anmeldung Ungarns) übermittelt.

⁽⁶⁴⁾ Siehe Fußnote 39.

- (164) Im Ausweitungsbeschluss äußerte die Kommission Zweifel an der Plausibilität einer solchen Steuerermäßigung (da zum einen der Batterieindustrie für Elektrofahrzeuge in China im Jahr 2017 unerwartet die Vorteile einer solchen Ermäßigung entzogen wurden und da Samsung SDI zum anderen die Kriterien der HNTE-Regelung nicht erfüllte) und daran, dass Samsung SDI zum Zeitpunkt der Standortentscheidung einen solchen ermäßigten Steuersatz tatsächlich berücksichtigt hatte.
- (165) Unabhängig von der Vorbringung, dass die Samsung SDI Group glaubhaft davon hätte ausgehen können, dass ihr für ihre Investition in Xi'an ein ermäßigter Körperschaftsteuersatz zur Verfügung gestanden hätte, ist die Kommission der Auffassung, dass die Fallakte keine Beweise dafür enthält, dass die Samsung SDI Group bei ihrer Standortentscheidung eine solche Ermäßigung berücksichtigte. Wie im Falle des Zuschussangebots der örtlichen chinesischen Behörden wurde in den letzten Schritten des Entscheidungsprozesses der Samsung SDI Group die behauptete Körperschaftsteuerermäßigung weder beim Vergleich der beiden Standorte noch bei der endgültigen Standortentscheidung berücksichtigt. Ungarn und Samsung SDI haben keine Beweise dafür vorgelegt, dass eine solche Ermäßigung in der Standortentscheidung berücksichtigt wurde.
- (166) Wie sich hingegen aus den in Erwägungsgrund 161 erwähnten internen Unternehmensunterlagen von Samsung SDI entnehmen lässt, wurde das Beihilfeangebot der ungarischen Behörden in den Schritten 4 und 5 des Entscheidungsprozesses berücksichtigt, d. h., es wurde in den endgültigen Vergleich (ein internes Dokument vom 26. Oktober 2017) aufgenommen und als Schlüsselfaktor zur Begründung der Entscheidung zur Investition in Göd (am 27. November 2017) dargestellt.
- (167) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass Ungarn und Samsung SDI nicht nachgewiesen haben, dass die behauptete etwaige Körperschaftsteuerermäßigung von den Entscheidungsträgern als dominierender Faktor angesehen und zum Zeitpunkt der Standortentscheidung berücksichtigt wurde. Daher kann die Körperschaftsteuerermäßigung nicht als plausibles und realistisches Element des kontrafaktischen Szenarios angesehen werden.

5.3.1.2.4. Diskrete und probabilistische Ansätze für plausible Berechnungen der Kapitalwertlücke

- (168) Im Anschluss an den Erlass des Einleitungsbeschlusses legte Samsung SDI (Erwägungsgrund 34 des Ausweitungsbeschlusses) mehrere alternative Ansätze vor (probabilistische und diskrete Ansätze, siehe Erwägungsgründe 79 und 81). Mit dem diskreten Ansatz soll die Kapitalwertlücke zwischen den beiden Standorten in vier unterschiedlichen Szenarios berechnet werden (unter Berücksichtigung der einen oder anderen behaupteten Unterstützungsmaßnahmen der chinesischen Behörden und überarbeiteter Anteile lokaler Beschaffung für beide Standorte). Wie Samsung SDI selbst einräumt (siehe Erwägungsgrund 80), spiegelt dieser Ansatz jedoch den Entscheidungsprozess, der zur Standortentscheidung führt, nicht präzise wider. Darüber hinaus gibt es, wie in den Erwägungsgründen 162 und 167 dargelegt wird, keine Beweise dafür, dass die eine oder die andere der behaupteten Unterstützungsmaßnahmen der chinesischen Behörden zum Zeitpunkt der Standortentscheidung berücksichtigt wurde. Weiterhin enthielt keines der vier verschiedenen Szenarien alle in Abschnitt 5.3.1.2 bewerteten Kostenelemente, die nach Auffassung der Kommission das Ausmaß beeinflussen, in dem die Kapitalwertlücke zwischen den beiden Standorten als plausibel angesehen werden kann. Dieser Ansatz ist daher nicht geeignet, die Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich des Vorliegens und Umfangs des Anreizeffekts, den die Beihilfe der ungarischen Behörden auf die Entscheidungsträger der Samsung SDI Group hatte, zu beeinflussen. Was die probabilistischen Ansätze betrifft, so wurden diese von Samsung SDI auf der Grundlage einer Schätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Ereignisse (lokale Beschaffung in China, Zuschuss der chinesischen Behörden, ermäßigter Körperschaftsteuersatz in China) für die Neuberechnung der Kapitalwertlücke entwickelt. Alle drei probabilistischen Ansätze führten zu einer neu berechneten Kapitalwertlücke ähnlich dem ursprünglich von Ungarn übermittelten Wert.
- (169) Die Kommission wies im Ausweitungsbeschluss darauf hin, dass Samsung SDI keine aus derselben Zeit stammenden internen Unterlagen vorlegte, die die Behauptung stützen würden, dass ein solcher wahrscheinlichkeitsgewichteter Ansatz zum Zeitpunkt der Standortentscheidung in Betracht gezogen wurde, geschweige denn, dass die unterschiedlichen Werte solcher Wahrscheinlichkeitsfaktoren in diesem Entscheidungsprozess berücksichtigt wurden.

- (170) Um zu beweisen, dass der probabilistische Ansatz durch Dokumente aus der gleichen Zeit gestützt werde, brachte Ungarn in seiner Stellungnahme zum Ausweitungsbeschluss vor, es habe bereits aus der gleichen Zeit stammende Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgehe, dass die Entscheidungsträger von Samsung SDI Kenntnis von dem Subventionsangebot der chinesischen Behörden sowie von dem möglicherweise in China verfügbaren ermäßigten Körperschaftsteuersatz gehabt hätten. Die Kenntnis dieser Möglichkeiten bedeutet jedoch nicht, dass die Entscheidungsträger sie bei der Standortentscheidung tatsächlich berücksichtigten, geschweige denn, dass sie solchen Elementen eine besondere Wahrscheinlichkeit zuordneten. Ungarn verwies auch auf den internen Bericht vom 21. September 2017. Dieses Dokument (in dem ein Kriterium der „Kohärenz bei Steuern und Politik“ und die unterschiedlichen Möglichkeiten in Bezug auf die Höhe eines Zuschusses der chinesischen Behörden erwähnt wird) belegt jedoch nicht, dass die am 27. November 2017 getroffene Investitionsentscheidung auf einem probabilistischen Ansatz beruhte. Darüber hinaus wird in dem internen Bericht vom 21. September 2017 in Bezug auf Faktoren, hinsichtlich derer Samsung SDI und Ungarn ex post eine Anwendung des probabilistischen Ansatzes vorschlugen, keine Eintrittswahrscheinlichkeit erwähnt.
- (171) Ungarn und Samsung SDI haben somit in den verschiedenen Phasen der Untersuchung der Kommission keine Beweise aus der Zeit des Entscheidungsprozesses vorgelegt, dass ein solcher probabilistischer Ansatz zum Zeitpunkt der Standortentscheidung in Betracht gezogen worden wäre. Vielmehr scheint der probabilistische Ansatz erstmals von Samsung SDI in seiner Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss entwickelt worden zu sein (Erwägungsgrund 78).
- (172) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass Ungarn nicht nachweisen konnte, dass Samsung SDI während des Entscheidungsprozesses über den Standort der Investition jemals einen probabilistischen Ansatz in Betracht gezogen hat. Aus diesem Grund kann dieser probabilistische Ansatz nicht als plausibles und realistisches Element angesehen werden, das beim Vergleich der beiden Investitionsstandorte berücksichtigt wurde.

5.3.1.2.5. Schlussfolgerungen zum Anreizeffekt

- (173) Die Kommission zieht daher den Schluss, dass Ungarn nachgewiesen hat, dass die Beihilfemaßnahme formale und substanzielle Anreizeffekte hatte. In Bezug auf Letzteres ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass Ungarn nicht nachgewiesen hat, dass die Annahme, dass an einem der beiden in Betracht gezogenen Standorte eine lokale Beschaffungsquote von 100 % erreicht werden würde, zum Zeitpunkt der Standortentscheidung plausibel und realistisch war. Nach Auffassung der Kommission konnte in beiden Szenarien in Anbetracht der Faktoren, die den Entscheidungsträgern der Samsung SDI Group zu dem Zeitpunkt, als sie den Standort für die Investition wählten, zur Verfügung standen, nur ein geringerer Anteil lokaler Beschaffung als plausibel und realistisch angesehen werden. Die Kommission gelangt ferner zu dem Schluss, dass Ungarn nicht nachgewiesen hat, dass die Samsung SDI Group bei der Standortentscheidung die Beihilfe der chinesischen Behörden oder aber die Möglichkeit der Gewährung eines ermäßigten Körperschaftsteuersatzes für die Investition berücksichtigt hat, selbst wenn diese Elemente als plausibel angesehen werden könnten. Vor diesem Hintergrund kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Investition 2 in Göd im Vergleich zu einer Investition in den alternativen Standort in China einen Kostennachteil mit sich brächte, sodass die Beihilfemaßnahme als Anreiz betrachtet werden kann, da die Investition ohne die Beihilfemaßnahme nicht rentabel genug gewesen wäre, um in Göd getätigt zu werden. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Beihilfemaßnahme nur insoweit einen Anreizeffekt hat, als der Beihilfebetrug den in Bezug auf den Kapitalwert bestehenden Nachteil des Standorts in Göd gegenüber dem kontrafaktischen Standort, der in dem Kontext, in dem der Beihilfeempfänger über den Standort der Investition entschied, geprüft wurde, nicht übersteigt. Die Kommission hat festgestellt, dass eine solche Kapitalwertlücke, wie sie von Ungarn in seiner Anmeldung geltend gemacht wird, nicht glaubhaft auf 173 Mio. EUR beziffert werden kann, hat sie aber bis zu einem Betrag von 89,6 Mio. EUR für plausibel befunden. Beihilfen, die über diesen Betrag hinausgehen, hätten für den Teil, der diesen Kostennachteil übersteigt, keinen Anreizeffekt.

5.3.2. Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen

- (174) Nach Abschnitt 3.3 der Regionalbeihilfeleitlinien kann die Frage, ob eine staatliche Beihilfe für die Verwirklichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse erforderlich ist, erst nach einer Analyse des konkreten Problems beantwortet werden. Staatliche Beihilfen sollten nur dann gewährt werden, wenn sie wesentliche Verbesserungen bewirken können, die der Markt selbst nicht herbeiführen kann.

- (175) Wie in Randnummer 49 der Regionalbeihilfeleitlinien dargelegt, wird eine staatliche Maßnahme für die Entwicklung der in der regionalen Fördergebietskarte aufgeführten Gebiete als gerechtfertigt erachtet. Nach der zum Zeitpunkt der allein vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission erfolgten (Erwägungsgrund 30) Gewährung der Beihilfemaßnahme geltenden Fördergebietskarte Ungarns für den Zeitraum 2017-2021 (siehe Erwägungsgrund 10) kam Göd nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV für Regionalbeihilfen in Betracht, was mit Abschnitt 3.3 der Regionalbeihilfeleitlinien im Einklang steht. Die Kommission hält daher an ihrer Einschätzung fest, dass Ungarn im vorliegenden Fall die Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen nachgewiesen hat.

5.3.3. Eignung

- (176) Wie im Einleitungsbeschluss dargelegt wird, muss die angemeldete Beihilfemaßnahme nach Randnummer 50 der Regionalbeihilfeleitlinien ein geeignetes politisches Instrument für die Verwirklichung des betreffenden Ziels sein. In den Regionalbeihilfeleitlinien wird betont, dass eine Beihilfemaßnahme nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen wird, wenn andere, mit geringeren Verfälschungen verbundene politische Instrumente oder andere Beihilfeinstrumente zur Verfügung stehen, die mit geringeren Verfälschungen des Wettbewerbs verbunden sind. In Abschnitt 3.4 der Regionalbeihilfeleitlinien wird daher eine zweigleisige Prüfung der Eignung eingeführt. Im Rahmen der ersten Prüfung der Eignung müssen die Mitgliedstaaten die Engpässe für die regionale Entwicklung und die spezifischen Nachteile der in der Zielregion tätigen Unternehmen ermitteln und klären, inwieweit Engpässe für die regionale Entwicklung auch durch nicht beihilfebezogene Maßnahmen bewältigt werden könnten. Im Rahmen der zweiten Prüfung der Eignung muss der Mitgliedstaat angeben, warum die gewählte Form der regionalen Investitionsbeihilfe angesichts der Umstände des Einzelfalls das beste Instrument ist, um Einfluss auf die Investition oder die lokale Entscheidung zu nehmen.
- (177) Was das erste Prüfungskriterium betrifft, so räumte die Kommission im Einleitungsbeschluss ein, dass staatliche Beihilfen, insbesondere regionale Investitionsbeihilfen, eine geeignete Form der Unterstützung zur Erreichung des kohäsionspolitischen Ziels im Gebiet Göd sind, einem Gebiet, das nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV für Regionalbeihilfen in Betracht kommt. Da in der Akte keine gegenteiligen Beweise vorliegen, behält diese Feststellung ihre Gültigkeit.
- (178) Hinsichtlich des zweiten Kriteriums akzeptierte die Kommission darüber hinaus, dass ein direkter Zuschuss grundsätzlich ein geeignetes Beihilfeinstrument zur Überbrückung einer Rentabilitätslücke darstellt (siehe Erwägungsgründe 113 und 114 des Einleitungsbeschlusses). Die Kommission äußerte jedoch Zweifel an der Realität und dem Ausmaß der Rentabilitätslücke und des Beitrags zur regionalen Entwicklung. Angesichts der Schlussfolgerungen der Kommission zur Realität und zum Ausmaß der Rentabilitätslücke sowie zum Beitrag der Beihilfemaßnahme zur regionalen Entwicklung ist sie der Auffassung, dass der direkte Zuschuss an Samsung SDI, sofern er auf den in Erwägungsgrund 173 genannten Betrag der Rentabilitätslücke begrenzt wird, in diesem Fall ein geeignetes Beihilfeinstrument darstellt.
- (179) Daher gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die regionale Investitionsbeihilfe in Form eines direkten Zuschusses (bis in Höhe der tatsächlichen Rentabilitätslücke) eine geeignete Form der Unterstützung zur Erreichung des regionalen Entwicklungsziels im betreffenden Gebiet darstellt.

5.3.4. Verhältnismäßigkeit des Beihilfebetrags

- (180) Nach Abschnitt 3.6 der Regionalbeihilfeleitlinien muss der Betrag der Regionalbeihilfe auf das für die Förderung zusätzlicher Investitionen oder Tätigkeiten in dem betreffenden Gebiet erforderliche Minimum begrenzt sein. Daher kann die Verhältnismäßigkeit des Beihilfebetrags erst nach der Bestätigung des Anreizeffekts der Beihilfe bewertet werden. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Regionalbeihilfe für eine bestimmte Investition muss am Tag der Investitionsentscheidung erfolgen, d. h. in dem Kontext, in dem das begünstigte Unternehmen über den Standort seines Vorhabens entscheidet ⁽⁶⁵⁾.

⁽⁶⁵⁾ Urteil des Gerichts vom 12. September 2017, *Bayerische Motoren Werke AG/Kommission*, T-671/14, ECLI:EU:T:2017:599, Rn. 115, 127 und 128, bestätigt im Revisionsverfahren in der Rechtssache C-654/17 P, ECLI:EU:C:2019:634. Die Kommission stellt ferner fest, dass sich im vorliegenden Fall an den Standortbeschluss vom 27. November 2017 unmittelbar der Beginn der Arbeiten am 1. Dezember 2017 anschloss (siehe Erwägungsgrund 69 des Einleitungsbeschlusses und Erwägungsgrund 17).

- (181) Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe unterliegt einer doppelten Prüfung. Erstens gelten in der Regel angemeldete Einzelbeihilfen als auf das erforderliche Minimum beschränkt, wenn der Beihilfebetrags den Nettomehrkosten entspricht, die bei der Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe anfallen. Nach Randnummer 80 der Regionalbeihilfeleitlinien sollte der Beihilfebetrags in Situationen nach Szenario 2 die Differenz zwischen dem Kapitalwert der Investition an dem alternativen Standort und dem Kapitalwert der für das Zielgebiet bestimmten Investition unter Berücksichtigung aller relevanten Kosten und Vorteile nicht übersteigen. Zweitens dürfen Beihilfen zum Ausgleich der Kapitalwertdifferenz den Beihilfehöchstbetrags nicht überschreiten, der gemäß der für das Zielgebiet geltenden Obergrenze für Regionalbeihilfen für ein Investitionsvorhaben der jeweiligen Größe gewährt werden darf (unter Berücksichtigung der unter Randnummer 86 und 20 Buchstabe c der Regionalbeihilfeleitlinien festgelegten Absenkungsregeln).
- (182) Erstens äußerte die Kommission in ihrem Einleitungsbeschluss angesichts der Zweifel an den Berechnungen der Rentabilitätslücke, die Ungarn in seiner Anmeldung dargelegt hatte, Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe. Tatsächlich stellte die Kommission die Plausibilität der von Ungarn vorgelegten Informationen in Frage und vertrat vorläufig die Auffassung, dass die Kapitalwertlücke zwischen den beiden alternativen Investitionsstandorten unrealistisch ist (siehe Erwägungsgrund 148 des Einleitungsbeschlusses).
- (183) Im Ausweitungsbeschluss äußerte die Kommission weitere Zweifel an der Realität und Plausibilität der von Ungarn vorgelegten Berechnung der Kapitalwertlücke.
- (184) Bei der Beurteilung des Anreizeffekts (Abschnitt 5.3.1.2.5) gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die von Ungarn gemeldete Kapitalwertlücke nicht auf plausiblen Informationen beruht und nicht realistisch erscheint. Aus den in dem genannten Abschnitt dargelegten Gründen kam die Kommission zu dem Schluss, dass eine Investition in Göd im Vergleich zu einer Investition in den alternativen Standort in China nicht zu einem Kostennachteil in Höhe von 173 Mio. EUR, wie von Ungarn in seiner Anmeldung geltend gemacht wird, sondern zu einem Kostennachteil von 89,6 Mio. EUR führen würde. In dieser Hinsicht ist der angemeldete Beihilfebetrags von 108 Mio. EUR unverhältnismäßig. Zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zur Kapitalwertlücke darf der Beihilfebetrags 89,6 Mio. EUR nicht übersteigen.
- (185) Zweitens wies die Kommission bezüglich der Anforderung im Zusammenhang mit der Beihilfeintensität in ihrem Einleitungsbeschluss darauf hin, dass die geltende Obergrenze für Regionalbeihilfen im Gebiet Göd 35 % beträgt. Sie erinnerte ferner daran, dass die maximale Beihilfeintensität für große Investitionsvorhaben unter Anwendung des in Randnummer 20 Buchstabe c der Regionalbeihilfeleitlinien dargelegten Mechanismus abgesenkt werden muss; auf der Grundlage dieses Mechanismus erreicht die zulässige Beihilfehöchstintensität 13,11 % der Bruttosubventionsäquivalente (BSÄ) für die Beihilfemaßnahme. Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Beihilfe in Höhe von 108 Mio. EUR im Vergleich zu den geplanten beihilfefähigen Gesamtausgaben (Gegenwartswert) der Beihilfemaßnahme in Höhe von rund 376,540 Mrd. HUF (rund 1 187 Mio. EUR) einer Beihilfeintensität von 9,11 % entsprach, die somit nicht höher war als die durch den Absenkungsmechanismus korrigierten Obergrenzen für Regionalbeihilfe. Da die geplanten beihilfefähigen Gesamtausgaben im Vergleich zu den angemeldeten Zahlen gestiegen sind und der in dieser Entscheidung als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehene Beihilfebetrags auf 89,6 Mio. EUR gesenkt wird, liegt die sich daraus ergebende Beihilfeintensität unter 9,11 % und somit unter den Obergrenzen für Regionalbeihilfen.
- (186) Und schließlich behält die Schlussfolgerung der Kommission bezüglich der Einhaltung der in den Regionalbeihilfeleitlinien festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit von Kosten, wie in den Erwägungsgründen 155 und 156 des Einleitungsbeschlusses ⁽⁶⁶⁾ dargelegt wird, ihre Gültigkeit.
- (187) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Beihilfemaßnahme verhältnismäßig ist, jedoch nur in dem Umfang, in dem sie die von der Kommission ermittelte Kapitalwertlücke in Höhe von 89,6 Mio. EUR nicht übersteigt.

5.3.5. Vermeidung deutlicher unzulässiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel

- (188) Die Kommission prüfte ferner, ob die Beihilfe deutliche unzulässige Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel hat.

⁽⁶⁶⁾ In den Erwägungsgründen 155 und 156 des Einleitungsbeschlusses stellte die Kommission fest, dass die beihilfefähigen Kosten im Einklang mit den Regionalbeihilfeleitlinien ermittelt wurden; d. h. die erworbenen Vermögenswerte werden neu sein, die Erstinvestition betrifft eine Erstinvestition in Form einer Kapazitätserweiterung und es werden weder Leasingkosten noch immaterielle Kosten berücksichtigt.

- (189) In Abschnitt 3.7.2 der Regionalbeihilfeleitlinien wird eine Reihe von Situationen aufgeführt, in denen die negativen Auswirkungen auf den Handel und/oder den Wettbewerb deutlich mehr Gewicht haben als die positiven Auswirkungen, die eine Regionalbeihilfe haben könnte.
- 5.3.5.1. Keine deutlich negativen Auswirkungen auf den Handel: die angepasste Obergrenze für die Beihilfemaximalintensität wird nicht überschritten
- (190) Nach Randnummer 119 der Regionalbeihilfeleitlinien läge eine deutlich negative Auswirkung vor, wenn der vorgeschlagene Beihilfebetrags im Vergleich zu den beihilfefähigen (standardisierten) Investitionsausgaben die für ein Vorhaben einer bestimmten Größe geltende angepasste Obergrenze für die maximale Intensität überschreitet.
- (191) Im Einleitungsbeschluss stellte die Kommission fest, dass die beihilfefähigen Kosten im Einklang mit den Regionalbeihilfeleitlinien ermittelt wurden (Erwägungsgrund 153 des Einleitungsbeschlusses). Da keine gegenteiligen Beweise vorliegen, behält diese Schlussfolgerung ihre Gültigkeit. Die Kommission stellte ferner fest, dass die maximalen Beihilfeintensitäten nicht überschritten wurden (Erwägungsgrund 157 des Einleitungsbeschlusses). Wie in Erwägungsgrund 185 dargelegt wird, gilt diese Schlussfolgerung erst recht bei höheren beihilfefähigen Kosten und einem auf 89,6 Mio. EUR festgelegten Beihilfebetrags, der unter dem angemeldeten Betrag liegt.
- 5.3.5.2. Keine deutlich negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb Die Beihilfe führt nicht zu Überkapazitäten auf einem in absoluten Zahlen schrumpfenden Markt
- (192) Nach Randnummer 120 der Regionalbeihilfeleitlinien entsteht eine deutlich negative Auswirkung auch dann, wenn durch eine Investitionsbeihilfe Kapazitäten in einem in absoluten Zahlen schrumpfenden Markt geschaffen werden, da durch eine solche Beihilfe wahrscheinlich Wettbewerber aus dem Markt gedrängt oder der Markteintritt kostengünstiger Unternehmen verhindert wird und das Risiko entsteht, dass Innovationsanreize für Wettbewerber geschwächt werden. Die Folge wären ineffiziente Marktstrukturen, die langfristig auch für die Verbraucher von Nachteil sind.
- (193) In Anbetracht des erwarteten Wachstums des Marktes für Batteriezellen (sowie Batteriemodule und Batteriesätze) sowohl auf EWR-Ebene als auch weltweit — eine Erwartung, die insbesondere durch von Ungarn vorgelegte Nachweise (Erwägungsgrund 172 des Einleitungsbeschlusses) gestützt wird — ist die Kommission der Auffassung, dass die Beihilfemaßnahme unabhängig von der genauen Abgrenzung des sachlich und räumlich relevanten Marktes wahrscheinlich nicht zu Überkapazitäten auf einem schrumpfenden Markt führen wird. Da darüber hinaus unabhängig vom Standort des Werks (Göd oder Xi'an) die betreffende Produktionsanlage dieselben Kunden in demselben geografischen Gebiet versorgt hätte (siehe Erwägungsgrund 88), ist die Beihilfe auf keinen Fall die Ursache für das gestiegene Angebot auf dem Markt (ungeachtet der räumlichen oder sachlichen Abgrenzung). Im Einklang mit ihrer Schlussfolgerung im Einleitungsbeschluss ist die Kommission daher der Auffassung, dass die Beihilfemaßnahme mit Randnummer 120 der Regionalbeihilfeleitlinien im Einklang steht.
- 5.3.5.3. Keine deutlich negativen Auswirkungen auf den Handel: Keine für die Kohäsion abträglichen Auswirkungen
- (194) Randnummer 121 der Regionalbeihilfeleitlinien untersagt EWR-Gebieten mit einer geringeren projektspezifischen Rentabilität, sich zum Nachteil ebenso schwacher oder noch schlechter gestellten Regionen an „Subventionswettläufen“ zu beteiligen⁽⁶⁷⁾.
- (195) Obwohl sie im Einleitungsbeschluss ursprünglich in dieser Hinsicht keine Zweifel geäußert hatte, schloss die Kommission im Ausweitungsbeschluss auf der Grundlage neuer Beweise, die Ungarn und Samsung SDI vorgelegt hatten, die Gefahr von kohäsionsabträglichen Effekten nicht aus (siehe Erwägungsgrund 72 des genannten Beschlusses). Während Ungarn in der Anfangsphase der Untersuchung nur auf einen alternativen Standort außerhalb des EWR (China) verwiesen hatte, ergab sich aus diesen neuen Beweisen, dass auch andere potenzielle Standorte im EWR (Polen, Slowakei und Tschechische Republik) von der Samsung SDI Group als potenzielle Investitionsstandorte in Erwägung gezogen worden waren. In Erwägungsgrund 68 des Ausweitungsbeschlusses räumte die Kommission ein, dass die tschechischen und slowakischen Neuansiedlungsstandorte von der Samsung SDI Group zu einem früheren Zeitpunkt des Auswahlverfahrens ausgeschlossen worden waren, konnte jedoch nicht ausschließen, dass die Beihilfe für den ungarischen Standort in Göd, der nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV für Regionalbeihilfen in Betracht kam, eine kohäsionsabträgliche Wirkung gehabt haben könnte, indem sie eine Investition von einer schwächer entwickelten Region in Polen, die nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV für Regionalbeihilfen in Betracht kam, abwarb.

⁽⁶⁷⁾ Nach Randnummer 121 der Regionalbeihilfeleitlinien würde der aus einer Beihilfe zum Nachteil einer schwächeren oder ähnlich schwachen EWR-Region resultierende kohäsionsabträgliche Effekt in der Gesamtabwägungsprüfung eine negative Auswirkung darstellen, die kaum durch eine positive Auswirkung ausgeglichen werden kann, da der nachteilige Effekt dem Grundgedanken einer Regionalbeihilfe zuwider läuft.

(196) Auf der Grundlage der von Ungarn und Samsung SDI in ihrer Antwort auf den Ausweitungsbeschluss vorgebrachten Argumente und der in den Akten enthaltenen Beweise kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der mögliche alternative polnische Standort schon recht früh im Auswahlverfahren der Samsung SDI Group aus der Liste potenzieller Standort gestrichen wurde. Wie im Ausweitungsbeschluss (Erwägungsgrund 69) dargelegt wird, wurde der polnische Standort im nächsten Schritt des Auswahlverfahrens („ausführliche Analyse der Endrundenkandidaten“), der eine Gewinn- und Verlustsimulation, eine Zeitleistungssimulation und das Erweiterungspotenzial umfasste, nicht bewertet. Der polnische Standort durchlief wie die anderen alternativen Standorte nur eine vorläufige quantitative und qualitative Bewertung. Auf der vorläufigen quantitativen Seite lag der polnische Standort weit hinter den anderen Standorten. Aus dem Dokument, auf das die Kommission in ihrem Ausweitungsbeschluss Bezug nimmt, geht hervor, dass nur Standorte auf Brachflächen ausgewählt wurden und dass Neuansiedlungen wie der polnische Standort ausgeschlossen wurden (insbesondere weil sie zu viel längeren Bauzeiten geführt hätten). Daher wurden, wie aus dem internen Bericht vom 21. September 2017 hervorgeht, nur zwei Standorte ernsthaft für die nächste Phase in Betracht gezogen und in vollem Umfang geprüft, nämlich der ungarische Zielstandort in Göd und der chinesische Standort in Xi'an.

(197) Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass die Beihilfe entgegen den Behauptungen, die sie im Ausweitungsbeschluss vorgebracht hatte, keine kohäsionsabträgliche Wirkung haben dürfte.

5.3.5.4. Keine deutlich negativen Auswirkungen auf den Handel: Einstellung von Tätigkeiten an anderen Orten — mögliche Standortverlagerung aus Österreich

(198) Nach Randnummer 122 der Regionalbeihilfeleitlinien wird dann, wenn ein Beihilfeempfänger konkrete Pläne für die Einstellung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit in einem anderen Gebiet im EWR hat oder diese tatsächlich einstellt und diese Tätigkeit in das Zielgebiet verlagert und wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Beihilfe und der Standortverlagerung besteht, dies als eine negative Auswirkung betrachtet, die kaum durch positive Aspekte aufgewogen werden kann.

(199) Ungarn und der Beihilfeempfänger erklärten (siehe Erwägungsgrund 33 des Einleitungsbeschlusses), dass der Beihilfeempfänger auf Gruppenebene in den beiden Jahren vor dem Beihilfeantrag nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im EWR eingestellt habe und keine konkreten Pläne habe, dies innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Investition zu tun.

(200) Die Kommission äußerte angesichts von Presseberichten, die darauf hindeuteten, dass die Samsung SDI Group ihre Tätigkeiten in der EU umstrukturiere (Erwägungsgrund 179 des Einleitungsbeschlusses), diesbezüglich jedoch Zweifel. Eine solche Umstrukturierung könnte zur Verlagerung der Batteriesatzproduktion der in Österreich ansässigen Tochtergesellschaft der Samsung SDI Group nach Ungarn und zum Verlust von 100 Arbeitsplätzen in der österreichischen Tochtergesellschaft führen.

(201) Die Kommission konnte nicht ausschließen, dass die Beihilfe für eine Investition in die Herstellung von Batteriezellen für Elektrofahrzeuge in Göd nicht zumindest indirekt ursächlich für eine Einstellung oder Verlagerung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit innerhalb des EWR wäre.

(202) Auf der Grundlage der zusätzlichen Schriftsätze Ungarns und der Samsung SDI und der im Dossier enthaltenen Beweise (Erwägungsgrund 90) stellt die Kommission fest, dass der österreichische Standort nicht im Sinne der Regionalbeihilfeleitlinien stillgelegt wurde. Um als Einstellung im Sinne von Randnummer 122 der Regionalbeihilfeleitlinien zu gelten, muss die Tätigkeit entweder ganz oder teilweise eingestellt worden sein, wenn dies zu erheblichen Arbeitsplatzverlusten führt, d. h. zu einem Verlust von mindestens 100 Arbeitsplätzen oder zum Abbau von mindestens 50 % der Belegschaft in dem Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung verglichen mit der durchschnittlichen Beschäftigung in dem Betrieb in einem der beiden dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgegangenen Jahre (im Folgenden „Vergleichszeitraum“) ⁽⁶⁸⁾. Ungarn legte Beweise dafür vor, dass diese Bedingungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt waren. Der geplante Abbau von 140 Beschäftigten mit niedrigerem Bildungsabschluss bis 2021, der teilweise durch einen Anstieg der Zahl der Beschäftigten mit höherem Bildungsabschluss ausgeglichen werden sollte, dürfte die Gesamtzahl der Beschäftigten auf 397 bis 417 verringern, was der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von 401-470 im Vergleichszeitraum (von Oktober 2015 bis September 2017) gegenüberzustellen ist. Damit würden weniger als 100 Arbeitsplätze verloren gehen. Darüber hinaus würde angesichts der Gesamtbelegschaft von 401-470 im Bezugszeitraum der (Brutto-)Abbau der Belegschaft um 140 Mitarbeiter unter der 50 %-Schwelle liegen.

⁽⁶⁸⁾ Beschluss der Kommission vom 3. Oktober 2016 über die staatliche Beihilfe SA.44547 (2016/N) — Italien — Großes Investitionsvorhaben — zugunsten von STMicroelectronics S.r.l. (ABl. C 110 vom 7.4.2017, S. 1), Erwägungsgrund 106 und Fußnote 41.

- (203) Darüber hinaus erklärte Ungarn, dass keine Standortverlagerung von Österreich nach Ungarn stattgefunden habe, da sich die in Göd hergestellten Batteriezellen technologisch von den in der österreichischen Anlage hergestellten Zellen unterscheiden (siehe Erwägungsgrund 90).
- (204) Ferner legte Ungarn interne Unternehmensunterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass die Verringerung der Tätigkeiten im österreichischen Werk von Samsung SDI Teil einer Neuorientierung dieses Betriebs war (von der Herstellung von Batteriesätzen auf Tätigkeiten in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Prüfen und Qualitätskontrolle), nachdem die Kunden (bestimmte Automobilhersteller) (nicht Samsung SDI) die Entscheidung getroffen hatten, kein Interesse mehr an den im österreichischen Werk hergestellten Produkten zu zeigen. Dementsprechend räumt die Kommission ein, dass zwischen der Investition 2 und der Umstrukturierung des österreichischen Werks der Samsung SDI Group kein ursächlicher Zusammenhang hergestellt werden kann.
- (205) Angesichts dieser Umstände konnte die Kommission nicht feststellen, dass die Beihilfemaßnahme für eine Schließung oder Standortverlagerung innerhalb des EWR ursächlich sein würde.

5.3.5.5. Schlussfolgerung zur Vermeidung deutlicher negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel

- (206) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Beihilfe keine deutlichen negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb oder den Handel im Sinne von Abschnitt 3.7.2 der Regionalbeihilfeleitlinien hat.

5.3.6. Keine anderen übermäßiger negativen Auswirkungen

- (207) Von Abschnitt 3.7.2 der Regionalbeihilfeleitlinien abgesehen werden in den Randnummern 114, 115 und 132 der Regionalbeihilfeleitlinien übermäßige negative Auswirkungen auf den Wettbewerb benannt, die bei der verbleibenden Abwägungsprüfung zu berücksichtigen sind, wenn die Investition in einem Szenario 2 in zwei unterschiedlichen räumlichen Märkten stattfindet. Solche Auswirkungen betreffen die Schaffung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung oder die Schaffung oder Verstärkung von Überkapazitäten auf einem sich unterdurchschnittlich entwickelnden Markt (auch wenn dieser Markt in absoluten Zahlen nicht schrumpft).
- (208) Erstens hätte die Investition — mit oder ohne Beihilfe — dazu geführt, dass dieselben Mengen an Batteriezellen in den EWR und den Weltmarkt geliefert würden (da unabhängig davon, ob das Werk in Xi'an oder in Göd gelegen hätte, die erwarteten Zielmärkte dieselben sind, siehe Erwägungsgrund 88), sodass die Beihilfe nicht für solche übermäßigen negativen Auswirkungen ursächlich ist und es nicht erforderlich ist, diese zusätzlichen Prüfungen durchzuführen.
- (209) Auf jeden Fall wird die Beihilfe keine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken, da die Marktanteile von Samsung SDI (unter Berücksichtigung der betreffenden Investition) auf europäischer Ebene von [7-10] % im Jahr 2019 auf [20-25] % im Jahr 2023 und auf weltweiter Ebene von [7-10] % im Jahr 2019 auf [10-13,5] % im Jahr 2023 steigen dürften (siehe Erwägungsgrund 25). Ebenso wenig wird die Beihilfe Überkapazitäten auf einem sich unterdurchschnittlich entwickelnden Markt schaffen, da der Markt — weltweit und auf EWR-Ebene — wächst (siehe Erwägungsgrund 172 des Einleitungsbeschlusses).

5.3.7. Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen der Beihilfe

- (210) Indem sie die Ansiedlung der Investition in einem Fördergebiet auslöst, trägt die Beihilfe zur regionalen Entwicklung von Göd bei, was eine Reihe positiver Auswirkungen auf diese Region beinhaltet (siehe Abschnitt 5.3.1.1). Darüber hinaus hat die in den vorstehenden Abschnitten dargelegte Bewertung ergeben, dass staatliche Maßnahmen erforderlich sind, dass die Beihilfe geeignet ist und dass die Beihilfe einen Anreizeffekt hat, solange sie die Kapitalwertlücke in Höhe von 89,6 Mio. EUR nicht übersteigt. Die Kommission kommt ferner zu dem Schluss, dass staatliche Maßnahmen verhältnismäßig sind, soweit sie auf die festgestellte Kapitalwertlücke beschränkt bleiben. Die Bewertung ergab auch, dass die Beihilfe trotz der ursprünglich geäußerten Zweifel keine deutlichen negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel hat. Was andere negative Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel betrifft, so wird die Beihilfe darüber hinaus weder eine marktbeherrschende Stellung noch Überkapazitäten auf einem sich unterdurchschnittlich entwickelnden Markt schaffen oder verstärken.
- (211) Daher gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die positiven Auswirkungen der Beihilfe auf die regionale Entwicklung, soweit sie 89,6 Mio. EUR nicht übersteigt, mehr Gewicht haben als etwaige negative Auswirkungen.

5.3.8. *Transparenz*

- (212) Nach Abschnitt II.2 der Transparenzmitteilung der Kommission ⁽⁶⁹⁾ müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass auf nationaler oder regionaler Ebene ein vollständiger Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung oder des Beschlusses über die Gewährung einer Einzelbeihilfe und ihrer Durchführungsbestimmungen oder ein Link dazu auf einer Website über staatliche Beihilfen mit folgenden Angaben veröffentlicht wird: Angaben zu(r) Bewilligungsbehörde(n), Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebetrags je Beihilfeempfänger, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe). Die Veröffentlichung muss nach Erlass des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe erfolgen, mindestens zehn Jahre lang aufrechterhalten werden und ohne Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.
- (213) Die Kommission stellt fest, dass Ungarn bestätigte, dass alle in Abschnitt II.2 der Transparenzmitteilung aufgeführten Transparenzanforderungen eingehalten werden (siehe Erwägungsgrund 187 des Einleitungsbeschlusses).

5.3.9. *Kein relevanter Verstoß gegen EU-Recht*

- (214) Aus der Anmeldung ergibt sich nicht, dass die Beihilfe, die damit verbundenen Bedingungen oder die durch die Beihilfe geförderten Wirtschaftstätigkeiten zu einem Verstoß gegen einschlägige Bestimmungen des EU-Rechts führen könnten. ⁽⁷⁰⁾ Insbesondere hat die Kommission keine mit Gründen versehene Stellungnahme zu einem möglichen Verstoß gegen das Unionsrecht an Ungarn gerichtet, der mit diesem Fall in Zusammenhang stehen würde. Darüber hinaus hat die Kommission keine Beschwerde oder Information erhalten, die darauf hindeuten könnte, dass die Beihilfe, die an sie geknüpften Bedingungen oder die durch sie geförderten wirtschaftlichen Tätigkeiten gegen einschlägige Bestimmungen des Unionsrechts verstoßen könnten.

5.3.10. *Schlussfolgerung zur Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt*

- (215) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Beihilfemaßnahme, soweit sie auf einen Höchstbetrag von 89,6 Mio. EUR begrenzt bleibt, nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

6. **SCHLUSSFOLGERUNG**

- (216) Die Kommission hat daher entschieden, dass die Beihilfemaßnahme nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, soweit ihr Betrag 89,6 Mio. EUR nicht übersteigt. Der über diesen Betrag hinausgehende Betrag der angemeldeten Beihilfe von bis zu 108 Mio. EUR ist mit dem Binnenmarkt unvereinbar —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe in Höhe von 108 Mio. EUR (in Gegenwartswerten), deren Gewährung Ungarn zugunsten von Samsung SDI Magyarországi Zrt plant, ist bis zu einem Beihilfebetrags von 89,6 Mio. EUR (in Gegenwartswerten) im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und in Bezug auf den verbleibenden Betrag mit dem Binnenmarkt unvereinbar.

Die Gewährung der Beihilfe wird daher bis zu einem Betrag von 89,6 Mio. EUR (in Gegenwartswerten) genehmigt. Der verbleibende Betrag der geplanten Beihilfe darf nicht gewährt werden.

Artikel 2

Ungarn informiert die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des vorliegenden Beschlusses über die zu seiner Umsetzung getroffenen Maßnahmen.

⁽⁶⁹⁾ Mitteilung der Kommission zur Änderung der Mitteilungen der Kommission über Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, über Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke, über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen sowie über Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30).

⁽⁷⁰⁾ Siehe Randnummer 28 der Regionalbeihilfeleitlinien.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Ungarn gerichtet.

Brüssel, den 28. Februar 2023

Für die Kommission
Margrethe VESTAGER
Exekutiv-Vizepräsidentin



2024/2066

1.8.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2066 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2024

**zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von Zesti Smoke Code 10 (SF-002) als
Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3702)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur in die Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (im Folgenden die „Unionsliste“) aufgenommene Raucharomen in der Union in Verkehr gebracht werden.
- (2) Die Unionsliste wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt. Zesti Smoke Code 10 (SF-002) wurde in diese Liste aufgenommen, wobei die Zulassung am 1. Januar 2024 abläuft.
- (3) Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 teilte die Kerry Ingredients (UK) Limited, die früher unter dem Handelsnamen Mastertaste tätig war, der Kommission mit, dass Kerry Inc. sie in Bezug auf den Antrag auf Verlängerung von Zesti Smoke Code 10 (SF-002) vertreten wird und sie beabsichtigt, die Zulassung auf den Namen von Kerry Inc. registrieren zu lassen.
- (4) Am 30. Juni 2022 stellte das Unternehmen Kerry Inc. einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung von Zesti Smoke Code 10 (SF-002) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen.
- (5) Am 28. September 2023 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ihre wissenschaftliche Stellungnahme zur Sicherheit von Zesti Smoke Code 10 (SF-002) ⁽³⁾ an.
- (6) In ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme stellte die Behörde fest, dass Zesti Smoke Code 10 (SF-002) die Stoffe Furan-2(5H)-on und Benzol-1,2-diol enthält, und kam zu dem Schluss, dass bei oraler Verabreichung in vivo Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität in Bezug auf diese Stoffe festgestellt wurden. Im Einklang mit der Erklärung der Behörde zur Bewertung der Genotoxizität von Gemischen ⁽⁴⁾ und in Anbetracht der Tatsache, dass die geschätzte Exposition gegenüber diesen beiden Bestandteilen über dem Threshold of Toxicological Concern (TTC) von 0,0025 µg/kg Körpergewicht pro Tag für DNA-reaktive Mutagene und/oder Karzinogene liegt, kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei Zesti Smoke Code 10 (SF-002) Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität besteht. Darüber hinaus kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei vier weiteren Bestandteilen von Zesti Smoke Code 10 (SF-002) und dessen nicht identifiziertem Teil möglicherweise Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität besteht.
- (7) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur Raucharomen zugelassen und in Verkehr gebracht werden, die keine Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen. Die Verlängerung der Zulassung von Zesti Smoke Code 10 (SF-002) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen sollte daher verweigert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/2065/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Festlegung der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen zur Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen (ABl. L 333 vom 12.12.2013, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1321/oj).

⁽³⁾ EFSA (2023). Scientific opinion on the renewal of the authorisation of Zesti Smoke Code 10 (SF-002) as a smoke flavouring Primary Product (Wissenschaftliche Stellungnahme zur Verlängerung von Zesti Smoke Code 10 (SF-002) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen). EFSA Journal, 21(11), <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8364>.

⁽⁴⁾ EFSA (2019). EFSA Journal 2019;17(1):5519, S. 11 ff. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5519>.

- (8) Damit Lebensmittelunternehmer Zesti Smoke Code 10 (SF-002) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen für die Herstellung von Lebensmitteln verwenden können, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission ⁽³⁾ bis zum 1. Juli 2029 in Verkehr gebracht werden dürfen, sollte Zesti Smoke Code 10 (SF-002) jedoch bis zu diesem Datum in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verlängerung der Zulassung von Zesti Smoke Code 10 (SF-002) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen wird verweigert.

Artikel 2

Zesti Smoke Code 10 (SF-002) darf bis zum 1. Juli 2029 weiter in Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Kerry Inc, Global Technology and Innovation Centre, 3400 Milington Road, Beloit, WI 53511, Vereinigte Staaten, gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 hinsichtlich der Streichung der Einträge SF-001 bis SF-010 aus der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2067, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2067/oj).



2024/2067

1.8.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2067 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 hinsichtlich der Streichung der Einträge SF-001 bis SF-010 aus der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen in der Union nur Raucharomen in Verkehr gebracht werden, die in der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (im Folgenden „Unionsliste“) geführt werden.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission ⁽²⁾ wurde die Unionsliste mit den zugelassenen Primärprodukten für die Herstellung von Raucharomen, deren technischen Merkmalen und deren Verwendungsbedingungen festgelegt. Die Zulassungen für die Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen SF-001 bis SF-010 galten für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem 1. Januar 2014 und konnten auf Antrag des Zulassungsinhabers bei der Kommission jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden.
- (3) Für die Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen SF-007 und SF-010 wurde kein Antrag auf Verlängerung der Zulassung gestellt, und die Zulassung ist am 1. Januar 2024 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/2065/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Festlegung der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen zur Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen (ABl. L 333 vom 12.12.2013, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1321/oj).

- (4) Für die Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen SF-001, SF-002, SF-003, SF-004, SF-005, SF-006, SF-008 und SF-009 wurden im Juni 2022 Anträge auf Verlängerung der Zulassung gestellt. Die Verlängerung der Zulassung für die Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen SF-001, SF-002, SF-003, SF-004, SF-005, SF-006, SF-008 und SF-009 wurde von der Kommission im Wege der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2024/2071 ⁽³⁾, (EU) 2024/2066 ⁽⁴⁾, (EU) 2024/2073 ⁽⁵⁾, (EU) 2024/2072 ⁽⁶⁾, (EU) 2024/2079 ⁽⁷⁾, (EU) 2024/2078 ⁽⁸⁾, (EU) 2024/2069 ⁽⁹⁾ und (EU) 2024/2077 ⁽¹⁰⁾ der Kommission abgelehnt.
- (5) Da diese zehn Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen nicht mehr zugelassen sind, sollten die entsprechenden Einträge aus der Unionsliste gestrichen werden.
- (6) Daher sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 entsprechend geändert werden.
- (7) Jedoch sollten in Anbetracht der Bedenken der Behörde im Zusammenhang mit den Primärprodukten für die Herstellung von Raucharomen SF-001, SF-002, SF-003, SF-004, SF-005, SF-006, SF-008 und SF-009, aber auch angesichts der Tatsache, dass Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen in großem Umfang in einer Vielzahl von Lebensmitteln verwendet werden und dass alle zulässigen Verwendungen von Primärprodukten für die Herstellung von Raucharomen, die ein „geräuchertes“ Aroma verleihen oder in einigen Fällen als Alternative zu einem traditionellen Räucherverfahren dienen, abgelaufen sind oder nicht verlängert werden, geeignete, an die verschiedenen Arten der Verwendung von Primärprodukten für die Herstellung von Raucharomen angepasste Maßnahmen getroffen werden, damit die Lebensmittelunternehmer Alternativen ermitteln können.
- (8) Lebensmittel der Kategorien 1.7 (Käse und Käseerzeugnisse), 8 (Fleisch), 9.2 (Fisch und Fischereiprodukte, einschließlich Krebs- und Weichtieren, verarbeitet), 9.3 (Fischrogen) und der entsprechenden Unterkategorien, denen diese Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen zugesetzt werden und die vor dem 21. August 2024 die in der Unionsliste für diese Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen festgelegten Bestimmungen erfüllen, sollten bis zum 1. Juli 2029 in Verkehr gebracht werden dürfen und bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr bleiben dürfen, da die Verwendung von Primärprodukten für die Herstellung von Raucharomen in oder auf solchen Lebensmitteln traditionelle Räucherverfahren ersetzt und die Anpassung der Herstellungsverfahren erhebliche Investitionen sowie in einigen Fällen langwierige Verwaltungsverfahren erfordern kann.
- (9) Lebensmittel aller anderen Kategorien, denen diese Primärprodukte für Raucharomen zugesetzt werden und die vor dem 21. August 2024 die in der Unionsliste für diese Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen festgelegten Bestimmungen erfüllen, sollten bis zum 1. Juli 2026 in Verkehr gebracht werden dürfen und bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr bleiben dürfen, damit die Lebensmittelunternehmer, die diese Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen verwenden, genügend Zeit haben, die Rezepturen ihrer Lebensmittel anzupassen.
- (10) Aus denselben Gründen sollten Zubereitungen, die diese Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen enthalten und die nicht als solche zum Verzehr bestimmt sind, bis zu den für die Lebensmittel, für die sie bestimmt sind, festgelegten Zeitpunkten in Verkehr gebracht werden dürfen.

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2071 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von Scansmoke PB 1110 (SF-001) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2071, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2071/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2066 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von Zesti Smoke Code 10 (SF-002) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2066, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2066/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2073 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von Smoke Concentrate 809045 (SF-003) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2073, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2073/oj).

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2072 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von Scansmoke SEF 7525 (SF-004) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2072, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2072/oj).

⁽⁷⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2079 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von SmokEz C-10 (SF-005) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2079, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2079/oj).

⁽⁸⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2078 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von SmokEz Enviro-23 (SF-006) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2078, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2078/oj).

⁽⁹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2069 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von ProFagus-Smoke R709 (SF-008) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2069, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2069/oj).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2077 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von Fumokomp (SF-009) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2077, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2077/oj).

- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 werden die Einträge für SF-001, SF-002, SF-003, SF-004, SF-005, SF-006, SF-007, SF-008, SF-009 und SF-010 gestrichen.

Artikel 2

(1) Lebensmittel, die die Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen SF-001, SF-002, SF-003, SF-004, SF-005, SF-006, SF-008 oder SF-009 enthalten und die vor dem 21. August 2024 die in der Unionsliste für diese Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen festgelegten Bestimmungen erfüllen, dürfen weiter in Verkehr gebracht werden und dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr bleiben, wenn sie bis zu folgenden Zeitpunkten in Verkehr gebracht werden:

- a) 1. Juli 2029 in Bezug auf die Lebensmittelkategorien 1.7 (Käse und Käseerzeugnisse), 8 (Fleisch), 9.2 (Fisch und Fischereiprodukte, einschließlich Krebs- und Weichtieren, verarbeitet), 9.3 (Fischrogen) und ihre entsprechenden Unterkategorien;
- b) 1. Juli 2026 in Bezug auf alle anderen Lebensmittelkategorien.

(2) Zubereitungen, die die Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen SF-001, SF-002, SF-003, SF-004, SF-005, SF-006, SF-008 oder SF-009 enthalten und nicht als solche zum Verzehr bestimmt sind, dürfen bis zum 1. Juli 2029 zur Verwendung in den in Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Lebensmittelkategorien bzw. bis zum 1. Juli 2026 betreffend alle anderen Lebensmittelkategorien in Verkehr gebracht werden.

„Zubereitungen“ im Sinne dieses Absatzes sind Gemische aus Raucharomen oder Gemische aus einem oder mehreren Raucharomen mit anderen Lebensmittelzutaten wie Aromen, Lebensmittelzusatzstoffen, Enzymen oder Trägerstoffen, die dazu dienen, ihre Lagerung, ihren Verkauf, ihre Standardisierung, ihre Verdünnung oder ihre Lösung zu erleichtern.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2069

1.8.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2069 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2024

**zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von ProFagus-Smoke R709 (SF-008) als
Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3707)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur in die Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (im Folgenden die „Unionsliste“) aufgenommene Raucharomen in der Union in Verkehr gebracht werden.
- (2) Die Unionsliste wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt. ProFagus-Smoke R709 (SF-008) wurde in diese Liste aufgenommen, wobei die Zulassung am 1. Januar 2024 abläuft.
- (3) Am 30. Juni 2022 stellte das Unternehmen ProFagus GmbH einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung von ProFagus-Smoke R709 (SF-008) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen.
- (4) Am 28. September 2023 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ihre wissenschaftliche Stellungnahme zur Sicherheit von ProFagus-Smoke R709 (SF-008) ⁽³⁾ an.
- (5) In ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme stellte die Behörde fest, dass ProFagus-Smoke R709 (SF-008) den Stoff Furan-2(5H)-on enthält, und kam zu dem Schluss, dass bei oraler Verabreichung in vivo Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität in Bezug auf diesen Stoff festgestellt wurden. Im Einklang mit der Erklärung der Behörde zur Bewertung der Genotoxizität von Gemischen ⁽⁴⁾ und in Anbetracht der Tatsache, dass die geschätzte Exposition gegenüber diesem Bestandteil über dem Threshold of Toxicological Concern (TTC) von 0,0025 µg/kg Körpergewicht pro Tag für DNA-reaktive Mutagene und/oder Karzinogene liegt, kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei ProFagus-Smoke R709 (SF-008) Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität besteht. Darüber hinaus kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei drei weiteren Bestandteilen von ProFagus-Smoke R709 (SF-008) und dessen nicht identifiziertem Teil möglicherweise Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität besteht.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/2065/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Festlegung der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen zur Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen (ABl. L 333 vom 12.12.2013, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1321/oj).

⁽³⁾ EFSA (2023). Scientific opinion on the renewal of the authorisation of proFagus Smoke R709 (SF-008) as a smoke flavouring Primary Product (Wissenschaftliche Stellungnahme zur Verlängerung der Zulassung von ProFagus Smoke R709 (SF-008) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen). *EFSA Journal*, 21(11), <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8369>.

⁽⁴⁾ EFSA (2019). *EFSA Journal* 2019;17(1):5519, 11 Seiten. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5519>.

- (6) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur Raucharomen zugelassen und in Verkehr gebracht werden, die keine Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen. Die Verlängerung der Zulassung von ProFagus-Smoke R709 (SF-008) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen sollte daher verweigert werden.
- (7) Damit Lebensmittelunternehmer ProFagus-Smoke R709 (SF-008) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen für die Herstellung von Lebensmitteln verwenden können, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission ⁽³⁾ bis zum 1. Juli 2029 in Verkehr gebracht werden dürfen, sollte ProFagus-Smoke R709 (SF-008) jedoch bis zu diesem Datum in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verlängerung der Zulassung von ProFagus-Smoke R709 (SF-008) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen wird verweigert.

Artikel 2

ProFagus-Smoke R709 (SF-008) darf bis zum 1. Juli 2029 weiter in Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die ProFagus GmbH, Strategic Projects, Uslarer Straße 30, 37194 Bodenfelde, Deutschland, gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 hinsichtlich der Streichung der Einträge SF-001 bis SF-010 aus der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2067, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2067/oj).



2024/2071

1.8.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2071 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2024

**zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von Scansmoke PB 1110 (SF-001) als
Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3700)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur in die Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (im Folgenden die „Unionsliste“) aufgenommene Raucharomen in der Union in Verkehr gebracht werden.
- (2) Die Unionsliste wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt. Scansmoke PB 1110 (SF-001) wurde in diese Liste aufgenommen, wobei die Zulassung am 1. Januar 2024 abläuft
- (3) Am 30. Juni 2022 stellte das Unternehmen proFagus GmbH einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung von Scansmoke PB 1110 (SF-001) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen und beantragte die Umbenennung des Produkts in „ProFagus Smoke R714“.
- (4) Am 28. September 2023 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ihre wissenschaftliche Stellungnahme zur Sicherheit von Scansmoke PB 1110 (SF-001) ⁽³⁾ an.
- (5) In ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme stellte die Behörde fest, dass Scansmoke PB 1110 (SF-001) den Stoff Furan-2(5H)-on enthält, und kam zu dem Schluss, dass bei oraler Verabreichung in vivo Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität in Bezug auf diesen Stoff festgestellt wurden. Im Einklang mit der Erklärung der Behörde zur Bewertung der Genotoxizität von Gemischen ⁽⁴⁾ und in Anbetracht der Tatsache, dass die geschätzte Exposition gegenüber diesem Bestandteil über dem Threshold of Toxicological Concern (TTC) von 0,0025 µg/kg Körpergewicht pro Tag für DNA-reaktive Mutagene und/oder Karzinogene liegt, kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei Scansmoke PB 1110 (SF-001) Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität besteht. Darüber hinaus kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei drei weiteren Bestandteilen von Scansmoke PB 1110 (SF-001) und dessen nicht identifiziertem Teil möglicherweise Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität besteht.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/2065/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Festlegung der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen zur Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen (ABl. L 333 vom 12.12.2013, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1321/oj).

⁽³⁾ EFSA (2023), Scientific opinion on the renewal of the authorisation of proFagus Smoke R714 (SF-001) as a smoke flavouring Primary Product (Wissenschaftliche Stellungnahme zur Verlängerung der Zulassung von ProFagus Smoke R714 (SF-001) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen), EFSA Journal 2023, 21(11), <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8363>.

⁽⁴⁾ EFSA (2019). EFSA Journal 2019;17(1):5519, 11 Seiten. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5519>.

- (6) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur Raucharomen zugelassen und in Verkehr gebracht werden, die keine Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen. Die Verlängerung der Zulassung von Scansmoke PB 1110 (SF-001) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen sollte daher verweigert werden.
- (7) Damit Lebensmittelunternehmer Scansmoke PB 1110 (SF-001) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen für die Herstellung von Lebensmitteln verwenden können, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission ⁽³⁾ bis zum 1. Juli 2029 in Verkehr gebracht werden dürfen, sollte Scansmoke PB 1110 (SF-001) jedoch bis zu diesem Datum in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verlängerung der Zulassung von Scansmoke PB 1110 (SF-001) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen wird verweigert.

Artikel 2

Scansmoke PB 1110 (SF-001) darf bis zum 1. Juli 2029 weiter in Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die proFagus GmbH, Strategic Projects, Uslarer Straße 30, 37194 Bodenfelde, Deutschland, gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 hinsichtlich der Streichung der Einträge SF-001 bis SF-010 aus der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2067, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2067/oj).



2024/2072

1.8.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2072 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2024

**zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von Scansmoke SEF 7525 (SF-004) als
Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3704)

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur in die Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (im Folgenden die „Unionsliste“) aufgenommene Raucharomen in der Union in Verkehr gebracht werden.
- (2) Die Unionsliste wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt. Scansmoke SEF 7525 (SF-004) wurde in diese Liste aufgenommen, wobei die Zulassung am 1. Januar 2024 abläuft.
- (3) Am 30. Juni 2022 stellte das Unternehmen Azelis Denmark A/S einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung von Scansmoke SEF 7525 (SF-004) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen.
- (4) Am 28. September 2023 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ihre wissenschaftliche Stellungnahme zur Sicherheit von Scansmoke SEF 7525 (SF-004) ⁽³⁾ an.
- (5) In ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme stellte die Behörde fest, dass Scansmoke SEF 7525 (SF-004) die Stoffe Styrol und Benzofuran enthält, die möglicherweise Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität geben. Im Einklang mit der Erklärung der Behörde zur Bewertung der Genotoxizität von Gemischen ⁽⁴⁾ und in Anbetracht der Tatsache, dass die geschätzte Exposition gegenüber Styrol und Benzofuran über dem Threshold of Toxicological Concern (TTC) von 0,0025 µg/kg Körpergewicht pro Tag für DNA-reaktive Mutagene und/oder Karzinogene liegt und weitere Daten erforderlich sind, um ihre mögliche Genotoxizität zu klären, kam die Behörde zu dem Schluss, dass Sicherheitsbedenken hinsichtlich einer möglichen Genotoxizität von Scansmoke SEF 7525 (SF-004) nicht ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus kam die Behörde zu dem Schluss, dass auch beim nicht identifizierten Teil von Scansmoke SEF 7525 (SF-004) möglicherweise Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität besteht.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/2065/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Festlegung der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen zur Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen (ABl. L 333 vom 12.12.2013, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1321/oj).

⁽³⁾ EFSA (2023). Scientific opinion on the renewal of the authorisation of Scansmoke SEF7525 (SF-004) as a smoke flavouring Primary Product (Wissenschaftliche Stellungnahme zur Verlängerung der Zulassung von Scansmoke SEF7525 (SF-004) als Primärprodukt zur Herstellung von Raucharomen). EFSA Journal, 21(11), <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8366>.

⁽⁴⁾ EFSA (2019). EFSA Journal 2019;17(1):5519, S. 11 ff. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5519>.

- (6) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur Raucharomen zugelassen und in Verkehr gebracht werden, die keine Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen. Die Verlängerung der Zulassung von Scansmoke SEF 7525 (SF-004) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen sollte daher verweigert werden.
- (7) Damit Lebensmittelunternehmer Scansmoke SEF 7525 (SF-004) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen für die Herstellung von Lebensmitteln verwenden können, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission ⁽³⁾ bis zum 1. Juli 2029 in Verkehr gebracht werden dürfen, sollte Scansmoke SEF 7525 (SF-004) jedoch bis zu diesem Datum in Verkehr gebracht werden dürfe.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verlängerung der Zulassung von Scansmoke SEF 7525 (SF-004) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen wird verweigert.

Artikel 2

Scansmoke SEF 7525 (SF-004) darf bis zum 1. Juli 2029 weiter in Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Azelis Denmark A/S, Liskaer 5, 2730 Herley, Dänemark, gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 hinsichtlich der Streichung der Einträge SF-001 bis SF-010 aus der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2067, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2067/oj).



2024/2073

1.8.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2073 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2024

**zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von Smoke Concentrate 809045 (SF-003) als
Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3703)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur in die Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (im Folgenden die „Unionsliste“) aufgenommene Raucharomen in der Union in Verkehr gebracht werden.
- (2) Die Unionsliste wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt. Smoke Concentrate 809045 (SF-003) wurde in diese Liste aufgenommen, wobei die Zulassung am 1. Januar 2024 abläuft.
- (3) Am 30. Juni 2022 stellte das Unternehmen „Symrise AG“ (im Folgenden „Antragsteller“) einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung von Smoke Concentrate 809045 (SF-003) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen.
- (4) Am 28. September 2023 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ihre wissenschaftliche Stellungnahme zur Sicherheit von Smoke Concentrate 809045 (SF-003) ⁽³⁾ an.
- (5) In ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme stellte die Behörde fest, dass Smoke Concentrate 809045 (SF-003) die Stoffe Furan-2(5H)-on und Benzol-1,2-diol enthält, und kam zu dem Schluss, dass bei oraler Verabreichung *in vivo* Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität in Bezug auf diese Stoffe festgestellt wurden. Im Einklang mit der Erklärung der Behörde zur Bewertung der Genotoxizität von Gemischen ⁽⁴⁾ und in Anbetracht der Tatsache, dass die geschätzte Exposition gegenüber diesen beiden Bestandteilen über dem Threshold of Toxicological Concern (TTC) von 0,0025 µg/kg Körpergewicht pro Tag für DNA-reaktive Mutagene und/oder Karzinogene liegt, kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei Smoke Concentrate 809045 (SF-003) Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität besteht. Darüber hinaus kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei elf weiteren Bestandteilen von Smoke Concentrate 809045 (SF-003) und dessen nicht identifiziertem Teil möglicherweise Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität besteht.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/2065/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Festlegung der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen zur Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen (ABl. L 333 vom 12.12.2013, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1321/oj).

⁽³⁾ EFSA (2023). Scientific opinion on the renewal of the authorisation of Smoke Concentrate 809045 (SF-003) as a smoke flavouring Primary Product (Wissenschaftliche Stellungnahme zur Verlängerung der Zulassung von Smoke Concentrate 809045 (SF-003) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen). EFSA Journal, 21(11), S. 1-79. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8365>.

⁽⁴⁾ EFSA (2019). EFSA Journal 2019;17(1):5519, S. 11 ff. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5519>.

- (6) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur Raucharomen zugelassen und in Verkehr gebracht werden, die keine Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen. Die Verlängerung der Zulassung von Smoke Concentrate 809045 (SF-003) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen sollte daher verweigert werden.
- (7) Damit Lebensmittelunternehmer Smoke Concentrate 809045 (SF-003) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen für die Herstellung von Lebensmitteln verwenden können, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission ⁽³⁾ bis zum 1. Juli 2029 in Verkehr gebracht werden dürfen, sollte Smoke Concentrate 809045 (SF-003) jedoch bis zu diesem Datum in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verlängerung der Zulassung von Smoke Concentrate 809045 (SF-003) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen wird verweigert.

Artikel 2

Smoke Concentrate 809045 (SF-003) darf bis zum 1. Juli 2029 weiter in Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Symrise AG, Mühlenfeldstraße 1, 37603 Holzminden, Deutschland, gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 hinsichtlich der Streichung der Einträge SF-001 bis SF-010 aus der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2067, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2067/oj).



2024/2077

1.8.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2077 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2024

zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von Fumokomp (SF-009) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3708)

(Nur der ungarische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur in die Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (im Folgenden die „Unionsliste“) aufgenommene Raucharomen in der Union in Verkehr gebracht werden.
- (2) Die Unionsliste wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt. Fumokomp (SF-009) wurde in diese Liste aufgenommen, wobei die Zulassung am 1. Januar 2024 abläuft.
- (3) Am 27. Juni 2022 stellte das Unternehmen Kompozíció Kft einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung von Fumokomp (SF-009) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen.
- (4) Am 28. September 2023 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ihre wissenschaftliche Stellungnahme zur Sicherheit von Fumokomp (SF-009) ⁽³⁾ an.
- (5) In ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme stellte die Behörde fest, dass nicht überzeugend nachgewiesen wurde, dass Fumokomp (SF-009) frei von dem genotoxischen Stoff Furan-2(5H)-on ist, und dass die Prüfung des gesamten Gemisches in einem In-vitro-Mauslymphomtest positive Ergebnisse lieferte, was eine angemessene In-vivo-Folgestudie erfordern würde. Darüber hinaus war die Behörde der Auffassung, dass eine mögliche Aneugenität von Fumokomp (SF-009) nicht angemessen untersucht wurde. Dementsprechend kam die Behörde zu dem Schluss, dass mögliche Sicherheitsbedenken hinsichtlich der Genotoxizität von Fumokomp (SF-009) nicht ausgeschlossen werden können.
- (6) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur Raucharomen zugelassen und in Verkehr gebracht werden, die keine Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen. Die Verlängerung der Zulassung von Fumokomp (SF-009) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen sollte daher verweigert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/2065/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Festlegung der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen zur Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen (ABl. L 333 vom 12.12.2013, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1321/oj).

⁽³⁾ EFSA (2023). Scientific opinion on the renewal of the authorisation of Fumokomp (SF-009) as a smoke flavouring Primary Product (Wissenschaftliche Stellungnahme zur Verlängerung der Zulassung von Fumokomp (SF-009) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen). *EFSA Journal*, 21(11), <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8370>.

- (7) Damit Lebensmittelunternehmer Fumokomp (SF-009) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen für die Herstellung von Lebensmitteln verwenden können, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission ⁽⁴⁾ bis zum 1. Juli 2029 in Verkehr gebracht werden dürfen, sollte Fumokomp (SF-009) jedoch bis zu diesem Datum in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verlängerung der Zulassung von Fumokomp (SF-009) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen wird verweigert.

Artikel 2

Fumokomp (SF-009) darf bis zum 1. Juli 2029 weiter in Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Kompozíció Kft, 2053 Herceghalom, Ungarn, gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 hinsichtlich der Streichung der Einträge SF-001 bis SF-010 aus der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2067, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2067/oj).



2024/2078

1.8.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2078 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2024

**zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von SmokEz Enviro-23 (SF-006) als
Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3706)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur in die Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (im Folgenden die „Unionsliste“) aufgenommene Raucharomen in der Union in Verkehr gebracht werden.
- (2) Die Unionsliste wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt. SmokEz Enviro-23 (SF-006) wurde in diese Liste aufgenommen, wobei die Zulassung am 1. Januar 2024 abläuft.
- (3) Mit Schreiben vom 27. Juni 2022 teilte Kerry Inc. der Kommission mit, dass sie die Vermögenswerte von Red Arrow Products Company LLC erworben hat und nun die Rechte an SmokEz Enviro-23 (SF-006) besitzt.
- (4) Am 30. Juni 2022 stellte das Unternehmen Kerry Inc einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung von SmokEz Enviro-23 (SF-006) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen.
- (5) Am 28. September 2023 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ihre wissenschaftliche Stellungnahme zur Sicherheit von SmokEz Enviro-23 (SF-006) ⁽³⁾ an.
- (6) In ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme stellte die Behörde fest, dass SmokEz Enviro-23 (SF-006) die Stoffe Furan-2(5H)-on und Benzol-1,2-diol enthält, und kam zu dem Schluss, dass bei oraler Verabreichung *in vivo* Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität in Bezug auf diese Stoffe festgestellt wurden. Im Einklang mit der Erklärung der Behörde zur Bewertung der Genotoxizität von Gemischen ⁽⁴⁾ und in Anbetracht der Tatsache, dass die geschätzte Exposition gegenüber diesen beiden Bestandteilen über dem Threshold of Toxicological Concern (TTC) von 0,0025 µg/kg Körpergewicht pro Tag für DNA-reaktive Mutagene und/oder Karzinogene liegt, kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei SmokEz Enviro-23 (SF-006) Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität besteht. Darüber hinaus kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei vier weiteren Bestandteilen von SmokEz Enviro-23 (SF-006) und dessen nicht identifiziertem Teil möglicherweise Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität besteht.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/2065/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Festlegung der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen zur Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen (ABl. L 333 vom 12.12.2013, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1321/oj).

⁽³⁾ EFSA (2023). Scientific opinion on the renewal of the authorisation of SmokEz Enviro-23 (SF-006) as a smoke flavouring Primary Product (Wissenschaftliche Stellungnahme zur Verlängerung der Zulassung von SmokEz Enviro-23 (SF-006) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen), EFSA Journal, 21(11), <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8368>.

⁽⁴⁾ EFSA (2019). EFSA Journal 2019;17(1):5519, S. 11 ff. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5519>.

- (7) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur Raucharomen zugelassen und in Verkehr gebracht werden, die keine Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen. Die Verlängerung der Zulassung von SmokEz Enviro-23 (SF-006) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen sollte daher verweigert werden.
- (8) Damit Lebensmittelunternehmer SmokEz Enviro-23 (SF-006) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen für die Herstellung von Lebensmitteln verwenden können, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission ⁽ⁱ⁾ bis zum 1. Juli 2029 in Verkehr gebracht werden dürfen, sollte SmokEz Enviro-23 (SF-006) jedoch bis zu diesem Datum in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verlängerung der Zulassung von SmokEz Enviro-23 (SF-006) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen wird verweigert.

Artikel 2

SmokEz Enviro-23 (SF-006) darf bis zum 1. Juli 2029 weiter in Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Kerry Inc, Global Technology and Innovation Centre, 3400 Milington Road, Beloit, WI 53511, Vereinigte Staaten, gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

⁽ⁱ⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 hinsichtlich der Streichung der Einträge SF-001 bis SF-010 aus der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2067, 1.8.2024. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2067/oj).



2024/2079

1.8.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2079 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2024

zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von SmokEz C-10 (SF-005) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3705)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur in die Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (im Folgenden die „Unionsliste“) aufgenommene Raucharomen in der Union in Verkehr gebracht werden.
- (2) Die Unionsliste wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt. SmokEz C-10 (SF-005) wurde in diese Liste aufgenommen, wobei die Zulassung am 1. Januar 2024 abläuft.
- (3) Mit Schreiben vom 27. Juni 2022 teilte Kerry Inc. der Kommission mit, dass sie die Vermögenswerte von Red Arrow Products Company LLC erworben hat und nun die Rechte an SmokEz C-10 (SF-005) besitzt.
- (4) Am 30. Juni 2022 stellte das Unternehmen Kerry Inc einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung von SmokEz C-10 (SF-005) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen.
- (5) Am 28. September 2023 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ihre wissenschaftliche Stellungnahme zur Sicherheit von SmokEz C-10 (SF-005) ⁽³⁾ an.
- (6) In ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme stellte die Behörde fest, dass SmokEz C-10 (SF-005) die Stoffe Furan-2 (5H)-on und Benzol-1,2-diol enthält, und kam zu dem Schluss, dass bei oraler Verabreichung in vivo Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität in Bezug auf diese Stoffe festgestellt wurden. Im Einklang mit der Erklärung der Behörde zur Bewertung der Genotoxizität von Gemischen ⁽⁴⁾ und in Anbetracht der Tatsache, dass die geschätzte Exposition gegenüber diesen beiden Bestandteilen über dem Threshold of Toxicological Concern (TTC) von 0,0025 µg/kg Körpergewicht pro Tag für DNA-reaktive Mutagene und/oder Karzinogene liegt, kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei SmokEz C-10 (SF-005) Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität besteht. Darüber hinaus kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei fünf weiteren Bestandteilen von SmokEz C-10 (SF-005) und dessen nicht identifiziertem Teil möglicherweise Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität besteht.
- (7) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 dürfen nur Raucharomen zugelassen und in Verkehr gebracht werden, die keine Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen. Die Verlängerung der Zulassung von SmokEz C-10 (SF-005) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen sollte daher verweigert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/2065/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Festlegung der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen zur Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen (ABl. L 333 vom 12.12.2013, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1321/oj).

⁽³⁾ EFSA (2023). Scientific opinion on the renewal of the authorisation of SmokEz C-10 (SF-005) as a smoke flavouring Primary Product (Wissenschaftliche Stellungnahme zur Verlängerung der Zulassung von SmokEz C-10 (SF-005) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen). *EFSA Journal*, 21(11), <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8367>.

⁽⁴⁾ EFSA (2019). *EFSA Journal* 2019;17(1):5519, S. 11 ff. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5519>.

- (8) Damit Lebensmittelunternehmer SmokEz C-10 (SF-005) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen für die Herstellung von Lebensmitteln verwenden können, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission ⁽³⁾ bis zum 1. Juli 2029 in Verkehr gebracht werden dürfen, sollte SmokEz C-10 (SF-005) jedoch bis zu diesem Datum in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verlängerung der Zulassung von SmokEz C-10 (SF-005) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen wird verweigert.

Artikel 2

SmokEz C-10 (SF-005) darf bis zum 1. Juli 2029 weiter in Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Kerry Inc, Global Technology and Innovation Centre, 3400 Milington Road, Beloit, WI 53511, Vereinigte Staaten, gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 hinsichtlich der Streichung der Einträge SF-001 bis SF-010 aus der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L, 2024/2067, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2067/oj).



2024/2103

1.8.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2103 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2024

über eine harmonisierte Norm für die direkte Fernidentifizierung für unbemannte Luftfahrzeuge zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission ⁽²⁾ gilt ein Erzeugnis, das mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmt, deren Bezugnahmen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, als konform mit den in den Teilen 1 bis 6, 16 und 17 des Anhangs der Delegierten Verordnung genannten Anforderungen, die von diesen Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 6148 der Kommission ⁽³⁾ beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) mit der Ausarbeitung harmonisierter Normen zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 (im Folgenden „Auftrag“).
- (3) Auf der Grundlage des Auftrags arbeitete das CEN die harmonisierte Norm EN 4709-002:2023 mit Anforderungen an die direkte Fernidentifizierung für unbemannte Luftfahrzeugsysteme und für Zusatzgeräte für die direkte Fernidentifizierung aus.
- (4) Die Kommission hat gemeinsam mit dem CEN geprüft, ob die harmonisierte Norm EN 4709-002:2023 dem Auftrag entspricht.
- (5) Da die harmonisierte Norm EN 4709-002:2023 die Anforderungen in Teil 2 Nummer 12 Buchstabe b, Teil 3 Nummer 14 Buchstabe b, Teil 4 Nummer 9 Buchstabe b und Teil 6 Nummer 3 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 in Bezug auf die Fähigkeit, dass das direkte Fernidentifizierungssignal von vorhandenen Mobilfunkgeräten direkt empfangen werden kann, nicht adäquat abdeckt, sollte die Fundstelle dieser Norm mit Einschränkungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
- (6) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittländbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/945/oj).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss C(2020) 6148 der Kommission vom 11. September 2020 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung in Bezug auf unbemannte Luftfahrzeugsysteme, die für den Betrieb in der „offenen“ Betriebskategorie bestimmt sind, zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fundstelle der harmonisierten Norm für die direkte Fernidentifizierung von unbemannten Luftfahrzeugsystemen, die zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 ausgearbeitet wurde, und die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt ist, wird mit Einschränkungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 30. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nr.	Fundstelle der Norm
1	EN 4709-002:2023 Luft- und Raumfahrt — Unbemannte Luftfahrzeugsysteme — Teil 002: Anforderungen an die direkte Fernidentifizierung Einschränkung: Die harmonisierte Norm EN 4709-002:2023 begründet keine Vermutung der Konformität mit den Anforderungen in Teil 2 Nummer 12 Buchstabe b, Teil 3 Nummer 14 Buchstabe b, Teil 4 Nummer 9 Buchstabe b und Teil 6 Absatz 3 des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/945, denen zufolge über die direkte Fernidentifizierungsfunktion die Daten „so übermittelt werden, dass sie innerhalb des Sendebereichs von vorhandenen Mobilfunkgeräten direkt empfangen werden können“.



2024/2105

1.8.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/2105 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2024

über die Nichtzulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als einer Angabe über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sind gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel verboten, sofern sie nicht von der Kommission im Einklang mit der genannten Verordnung zugelassen und in die Unionsliste zugelassener gesundheitsbezogener Angaben aufgenommen wurden.
- (2) In Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 ist außerdem vorgesehen, dass Lebensmittelunternehmer der zuständigen nationalen Behörde eines Mitgliedstaats einen Antrag auf Zulassung gesundheitsbezogener Angaben vorzulegen haben. Die zuständige nationale Behörde leitet gültige Anträge zur wissenschaftlichen Bewertung an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) sowie zur Information an die Kommission und andere Mitgliedstaaten weiter.
- (3) Nach Eingang eines Antrags muss die Behörde innerhalb von fünf Monaten eine Stellungnahme zu der betreffenden gesundheitsbezogenen Angabe abgeben.
- (4) Die Kommission entscheidet über die Zulassung der gesundheitsbezogenen Angabe unter Berücksichtigung der von der Behörde abgegebenen Stellungnahme. Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 muss die Kommission bei dieser Prüfung jedoch auch andere legitime Faktoren berücksichtigen, die für die Angelegenheit relevant sind.
- (5) Nachdem die BNEO GmbH einen Antrag gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 auf eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Artikel 13 Absatz 5 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe hinsichtlich Isomaltulose und ihres Beitrags zum normalen Energiestoffwechsel abzugeben (Frage Nr. EFSA-Q-2021-00073). Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte folgenden Wortlaut: „Der Verzehr von Lebensmitteln/Getränken, die Isomaltulose (Palatinose™) enthalten, die andere Zucker ersetzt, trägt zu einem normalen Energiestoffwechsel, allerdings durch eine langsamere Hydrolyse, bei.“ Auf Ersuchen der Behörde, derzufolge der Beitrag von glykämischen Kohlenhydraten (einschließlich Isomaltulose) zum Energiestoffwechsel nicht von der Geschwindigkeit der Hydrolyse zu Glukose abhängt, beschränkte sich die wissenschaftliche Bewertung mit Zustimmung des Antragstellers auf den Beitrag von Isomaltulose als Glukosequelle zum normalen Energiestoffwechsel. Zielgruppe ist die allgemeine Bevölkerung.
- (6) Am 15. September 2021 nahm die Behörde eine wissenschaftliche Stellungnahme ⁽²⁾ zu dieser Angabe an, in der sie zu dem Schluss kam, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen dem Verzehr von Isomaltulose und dem Beitrag zum normalen Energiestoffwechsel ein kausaler Zusammenhang festgestellt wurde. Da der Beitrag zum Energiestoffwechsel jedoch nicht spezifisch für Isomaltulose ist, sondern für alle energiehaltigen Makronährstoffe (d. h. Kohlenhydrate, Proteine und Lipide) gilt, die den Körper mit metabolisierbarer Energie versorgen, und jede Menge dieser Makronährstoffe zur angegebenen Wirkung beitragen würde, konnte die Behörde für diese Angabe keine Verwendungsbedingungen festlegen.

⁽¹⁾ ABL L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

⁽²⁾ EFSA Journal 2021;19(10):6849.

- (7) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 müssen sich gesundheitsbezogene Angaben auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützen. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 müssen gesundheitsbezogene Angaben auch wahrheitsgemäß, klar, verlässlich und für den Verbraucher bei der Entscheidung für eine gesunde Ernährungsweise hilfreich sein. In diesem Zusammenhang ist auch in Artikel 5 Absatz 2 vorgeschrieben, dass die gesundheitsbezogene Angabe nur gemacht werden kann, wenn vom durchschnittlichen Verbraucher erwartet werden kann, dass er die positive Wirkung, wie sie in der Angabe dargestellt wird, versteht. Die Zulassung kann rechtmäßig verweigert werden, wenn eine gesundheitsbezogene Angabe anderen allgemeinen oder spezifischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 nicht entspricht, und zwar auch dann, wenn ihre wissenschaftliche Bewertung durch die Behörde positiv ausgefallen ist. Es sollten keine gesundheitsbezogenen Angaben gemacht werden, die den allgemein anerkannten Ernährungs- und Gesundheitsgrundsätzen zuwiderlaufen. In diesem speziellen Fall würde die Verwendung einer solchen gesundheitsbezogenen Angabe ein widersprüchliches und verwirrendes Signal an die Verbraucher senden. Isomaltulose ist ein Disaccharid, das aus einem Glukose- und einem Fruktosemolekül besteht, und deshalb würde eine solche gesundheitsbezogene Angabe zum Verzehr von Zucker aufrufen, für den nationale und internationale Behörden aufgrund allgemein anerkannter wissenschaftlicher Nachweise den Verbrauchern eine Verringerung des Verzehrs empfehlen.
- (8) Daher entspricht eine wie oben beschriebene Angabe nicht Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, demzufolge keine mehrdeutigen oder irreführenden nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben verwendet werden dürfen. Selbst wenn die betreffende gesundheitsbezogene Angabe nur mit speziellen Bedingungen für ihre Verwendung und/oder mit zusätzlichen Erklärungen oder Warnungen zugelassen würde, würde die Irreführung der Verbraucher nicht genügend eingedämmt, weshalb sie nicht für die Aufnahme in die Unionsliste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben zugelassen werden sollte. Diese Schlussfolgerung steht auch im Einklang mit der Verordnung (EU) 2015/8 der Kommission⁽³⁾, die die gleiche Feststellung in Bezug auf Glukose und den Beitrag zum Energiestoffwechsel enthält.
- (9) Die vom Antragsteller gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gegenüber der Kommission abgegebenen Bemerkungen wurden beim Erlass der vorliegenden Verordnung berücksichtigt.
- (10) Die Mitgliedstaaten wurden im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgruppe für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben vom 11. Juli 2022 konsultiert.
- (11) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführte gesundheitsbezogene Angabe wird nicht in die Unionsliste zugelassener gesundheitsbezogener Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgenommen.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2015/8 der Kommission vom 6. Januar 2015 über die Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 6).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

ABGELEHNTES GESUNDHEITSBEZOGENES ANGABEN

Antrag — Einschlägige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006	Nährstoff, Substanz, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorie	Angabe	Referenznummer der EFSA-Stellungnahme
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Isomaltulose	Isomaltulose trägt zu einem normalen Energiestoffwechsel bei.	Q-2021-00073



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2106 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 5052 zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Nutzerprofile im Rahmen des Europäischen Suchportals nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wird ein Rahmen für die Interoperabilität zwischen den EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen, Visa, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration geschaffen.
- (2) Dieser Rahmen umfasst eine Reihe von Interoperabilitätskomponenten, darunter ein Europäisches Suchportal. Das Europäische Suchportal erleichtert den mitgliedstaatlichen Behörden und den Stellen der Union entsprechend ihren Zugangsrechten einen raschen, unterbrechungsfreien, effizienten, systematischen und kontrollierten Zugang zu den EU-Informationssystemen, Europol-Daten und Datenbanken der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol), soweit dieser Zugang für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- (3) Um die Nutzung des Europäischen Suchportals zu ermöglichen, müssen für jede Nutzerkategorie des Europäischen Suchportals und für die Zwecke der Abfragen Nutzerprofile erstellt werden. Um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, müssen die technischen Einzelheiten für diese Profile festgelegt werden.
- (4) Damit die jeweiligen Zentralsysteme und Interoperabilitätskomponenten eine Abfrage über das Europäische Suchportal für die im Unionsrecht festgelegten Zwecke durchführen können, sind im Durchführungsbeschluss C(2021) 5052 der Kommission ⁽³⁾ die Profile für Nutzer des Europäischen Suchportals festgelegt.
- (5) Nach dem Erlass der Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, mit der das Visa-Informationssystem reformiert wurde, und der Verordnungen (EU) 2021/1150, (EU) 2021/1151 und (EU) 2021/1152, mit denen die Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems festgelegt wurden, sollte der Durchführungs-

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. November 2021 zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Nutzerprofile im Rahmen des Europäischen Suchportals nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates (C(2021) 5052).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

beschluss C(2021) 5052 geändert werden, um Bestimmungen einzuführen, die sich aus diesen Verordnungen ergeben. Um die Kohärenz zwischen den beiden Durchführungsbeschlüssen zu gewährleisten, müsste der Durchführungsbeschluss C(2021) 5053 der Kommission ⁽⁵⁾ ebenfalls geändert werden.

- (6) Ferner müssen die Nutzerprofile festgelegt werden, die den mitgliedstaatlichen Behörden und den Stellen der Union den Zugang zu Europol-Daten ermöglichen.
- (7) Jede im Detektor für Mehrfachidentitäten gespeicherte Verknüpfung hat eine eigene einmalige Kennnummer. Daher sollte bei der Abfrage von Informationen im Zusammenhang mit einer Verknüpfung die einmalige Kennnummer verwendet werden, um die betreffenden Informationen abzurufen.
- (8) Da die Verordnung (EU) 2019/817 den Schengen-Besitzstand ergänzt, hat Dänemark gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks mitgeteilt, die Verordnung (EU) 2019/817 in nationales Recht umzusetzen. Dänemark ist daher durch die vorliegende Verordnung gebunden.
- (9) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland nicht beteiligt, da sie nicht in den Anwendungsbereich der Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates ⁽⁶⁾ fällt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (10) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁷⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates ⁽⁸⁾ genannten Bereich gehören.
- (11) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁹⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates ⁽¹⁰⁾ genannten Bereich gehören.

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 5. November 2021 zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Nutzerprofile im Rahmen des Europäischen Suchportals nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (C(2021) 5053).

⁽⁶⁾ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁽⁷⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽⁸⁾ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

⁽⁹⁾ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁽¹⁰⁾ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

- (12) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽¹¹⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates ⁽¹²⁾ genannten Bereich gehören.
- (13) Für Zypern stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003 dar.
- (14) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ angehört und hat am 19. September 2023 eine Stellungnahme abgegeben.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Interoperabilitätsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses C(2021) 5052 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 31. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹¹⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

⁽¹²⁾ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

	Zweck der ESP-Abfrage	ESP-Nutzerkategorie	EU-Mitgliedstaat(en), assoziierte Schengen-Länder oder Stellen der Union	Für Abfragen zu verwendende Daten	Über das ESP abzufragende(s) System, Komponente, Datenbank	System, Komponente, Datenbank, die dem Nutzer ein Abfrageergebnis ausgeben müssen	Als Abfrageergebnis auszugebende Daten
Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/818							
1.	Identifizierung im Hoheitsgebiet gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/818	Polizeibehörden	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder, die die Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 anwenden	Artikel 20 Absatz 2: Biometrische Daten oder Artikel 20 Absatz 3: Identitätsdaten in Verbindung mit Reisedokumentendaten oder Identitätsdaten oder Artikel 20 Absatz 4: biometrische Daten	CIR	CIR	Nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817 und 2019/818: 1. EES: Daten nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a bis d, Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 2. ETIAS: Daten nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2018/1240 3. VIS: Daten nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a bis ca und Nummern 5 und 6 sowie Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d bis g, j und k der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 4. ECRIS-TCN: Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a ⁽¹⁾ der Verordnung (EU) 2019/816

2.	Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818	Von den EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Ländern für die Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten benannte Behörden	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder nach Maßgabe ihrer Teilnahme an den EU-Informationssystemen	beliebige Kombination von biometrischen Daten, Identitäts- oder Reisedokumentendaten, die im CIR abgefragt werden können	CIR	CIR	Treffer oder kein Treffer Werden Treffer erzielt, so werden die EU-Informationssysteme gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818, die Daten zu der Person enthalten, angegeben
		Europol	Europol	beliebige Kombination von biometrischen Daten, Identitätsdaten oder Reisedokumentendaten, die im CIR abgefragt werden können	CIR	CIR	
3.	Prüfung auf Mehrfachidentitäten nach Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/818 beim Anlegen oder Aktualisieren eines Datensatzes in einem der zugrunde liegenden EU-Informationssysteme	CIR SIS-Zentralsystem	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder, die die Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 anwenden	EES: Daten nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/817	CIR SIS-Zentralsystem	CIR MID SIS-Zentralsystem	Im Falle einer gelben Verknüpfung unterrichtet der MID die für die manuelle Verifizierung zuständige Behörde gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/818 und gibt die in Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 genannte einmalige Kennnummer an. Liegt keine gelbe Verknüpfung vor, die von der Behörde, die den MID-Prozess auslöst, manuell zu verifizieren ist, so teilt der MID mit, dass die betreffende Behörde nicht tätig werden muss.
				ETIAS: Daten nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/817			
				SIS (Verordnung (EU) 2018/1861): Daten nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/817			

				SIS (Verordnung (EU) 2018/1860): Daten nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/817 SIS (Verordnung (EU) 2018/1862): Daten nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/818 ECRIS-TCN: Daten nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/818 VIS: Daten nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/817			
Manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818							
4.	Abruf von Daten zur manuellen Verifizierung von gelben Verknüpfungen, die nach Anlegen oder Aktualisierung eines persönlichen Dossiers im EES gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/2226 erstellt wurden	Grenzbehörden Einwanderungsbehörden Visumbehörden SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der eine Ausschreibung gemäß den Artikeln 26, 32, 34 oder 36 der Verordnung (EU) 2018/1862 eingegeben hat, wenn bezüglich dieser Ausschreibung ein Treffer erzielt wird	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID MID	CIR MID SIS-Zentral-system MID	Nach Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2019/817, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/818, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1862: verknüpfte Daten in der betreffenden Identitätsbestätigungsdatei Nach Artikel 21 und Artikel 26 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 6: Verknüpfungen gemäß den Regeln für Zugangsrechte

5.	Abruf von Daten zur manuellen Verifizierung von gelben Verknüpfungen, die nach Erstellung oder Aktualisierung eines Antragsdatensatzes im ETIAS gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1240 erstellt wurden	ETIAS-Zentralstelle Nationale ETIAS-Stellen SIRENE-Büro des Mitgliedsstaats, der eine Ausschreibung gemäß den Artikeln 26, 32, 34 oder 36 der Verordnung (EU) 2018/1862 eingegeben hat, wenn bezüglich dieser Ausschreibung ein Treffer erzielt wird	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder, Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	CIR MID SIS-Zentral-system	Nach Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2019/817, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/818, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1862: verknüpfte Daten in der betreffenden Identitätsbestätigungsdatei
				Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	MID	Nach Artikel 21 und Artikel 26 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 6: Verknüpfungen gemäß den Regeln für Zugangsrechte
6.	Abruf von Daten zur manuellen Verifizierung von gelben Verknüpfungen, die nach Eingabe oder Aktualisierung einer Ausschreibung im SIS gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860, Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1861 und den Kapiteln VI und IX der Verordnung (EU) 2018/1862 erstellt wurden	SIRENE-Büro des Mitgliedsstaats bei Eingabe oder Aktualisierung einer SIS-Ausschreibung gemäß den Verordnungen (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861 oder (EU) 2018/1862 ⁽²⁾	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	CIR MID SIS-Zentral-system	Nach Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2019/817 sowie Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/818 (je nach SIS-Ausschreibung): verknüpfte Daten in der betreffenden Identitätsbestätigungsdatei
				Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	MID	Nach Artikel 21 und Artikel 26 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 6: Verknüpfungen gemäß den Regeln für Zugangsrechte

7.	Abruf von Daten zur manuellen Verifizierung von gelben Verknüpfungen, die nach Erstellung oder Änderung eines Datensatzes im ECRIS-TCN gemäß Artikel 5 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/816 erstellt wurden	Zentralbehörde des Urteilsmitgliedstaats mit Zugangsberechtigung zum MID bei der Erstellung oder Aktualisierung eines Datensatzes gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/818	EU-Mitgliedstaaten außer Irland und Dänemark	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	CIR MID SIS-Zentral-system	Nach Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2019/817, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/818, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1862: verknüpfte Daten in der betreffenden Identitätsbestätigungsdatei
		SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der eine Ausschreibung gemäß den Artikeln 26, 32, 34 oder 36 der Verordnung (EU) 2018/1862 eingegeben hat, wenn bezüglich dieser Ausschreibung ein Treffer erzielt wird		Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	MID	Nach Artikel 21 und Artikel 26 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 6: Verknüpfungen gemäß den Regeln für Zugangsrechte

8.	Abruf von Daten zur manuellen Verifizierung von gelben Verknüpfungen, die nach Erstellung oder Aktualisierung eines Antragsdatensatzes im VIS gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 erstellt wurden	Visumbehörden und Behörden, die für die Entscheidung über einen Antrag auf ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel zuständig sind Benannte VIS-Behörden gemäß den Artikeln 9d und 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (nur bei gelben Verknüpfungen zwischen Daten im VIS und im ECRIS-TCN) SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der eine Ausschreibung gemäß den Artikeln 26, 32, 34 oder 36 der Verordnung (EU) 2018/1862 eingegeben hat, wenn bezüglich dieser Ausschreibung ein Treffer erzielt wird	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	CIR MID SIS-Zentral-system	Nach Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2019/817, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/818, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1862: verknüpfte Daten in der betreffenden Identitätsbestätigungsdatei
				Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	MID	Nach Artikel 21 und Artikel 26 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 6: Verknüpfungen gemäß den Regeln für Zugangsrechte

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818							
9.	Abruf von roten Verknüpfungen zur Bekämpfung von Identitätsbetrug gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818	mitgliedstaatliche Behörden und Stellen der Union, die Zugang zu mindestens einem in den CIR integrierten EU-Informationssystem oder zum SIS haben	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder Stellen der Union	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	CIR MID	Identitätsbestätigungsdatei gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818; verknüpfte Daten aus den entsprechenden EU-Informationssystemen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818
Gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 65 der Verordnung (EU) 2019/818							
10.	Abruf von Daten zur manuellen Verifizierung gelber Verknüpfungen während des Übergangszeitraums für den Detektor für Mehrfachidentitäten	ETIAS-Zentralstelle	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	CIR ⁽³⁾ SIS-Zentral-system MID	Identitätsbestätigungsdatei gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818; verknüpfte Daten aus den entsprechenden EU-Informationssystemen
				Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	MID	Nach Artikel 21 und Artikel 26 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 6: Verknüpfungen gemäß den Regeln für Zugangsrechte

11.	Abruf von Daten zur manuellen Verifizierung gelber Verknüpfungen während des Übergangszeitraums für den Detektor für Mehrfachidentitäten	SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der eine Ausschreibung eingibt, bei der es sich nicht um eine Ausschreibung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860 oder Artikel 24 oder 25 der Verordnung (EU) 2018/1861 handelt	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	CIR ⁽⁴⁾ SIS-Zentral-system MID	Identitätsbestätigungsdatei gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818; verknüpfte Daten aus den entsprechenden EU-Informationssystemen
				Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	MID	Nach Artikel 21 und Artikel 26 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 6: Verknüpfungen gemäß den Regeln für Zugangsrechte
12.	Zugang zum Zwecke der Berichtigung und Löschung von Verknüpfungen, die während des Übergangszeitraums für den Detektor für Mehrfachidentitäten erstellt wurden	ETIAS-Zentralstelle SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der eine Ausschreibung eingibt, bei der es sich nicht um eine Ausschreibung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860 oder Artikel 24 oder 25 der Verordnung (EU) 2018/1861 handelt	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 oder alphanumerische Daten	MID	CIR ⁽⁵⁾ SIS-Zentral-system MID	Identitätsbestätigungsdatei gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818; verknüpfte Daten aus den entsprechenden EU-Informationssystemen

Gemäß den Artikeln 48 und 49 der Verordnung (EU) 2019/817 und den Artikeln 48 und 49 der Verordnung (EU) 2019/818							
13.	Zugang, um die Ausübung der Rechte auf Auskunft über personenbezogene Daten bzw. Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erleichtern	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder ETIAS-Zentralstelle	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 oder alphanumerische Daten	MID	CIR ⁽⁶⁾ SIS-Zentral-system MID	Identitätsbestätigungsdatei gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818; verknüpfte Daten aus den entsprechenden EU-Informationssystemen
Gemäß Artikel 31 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 7 und Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 31 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 7 und Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/818							
14.	Zugang zum Zwecke der Berichtigung und Löschung von Verknüpfungen	Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder mit Zugang zu Verknüpfungen gemäß den in den Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 festgelegten Zugangsrechten ETIAS-Zentralstelle	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 oder alphanumerische Daten	MID	CIR ⁽⁷⁾ SIS-Zentral-system MID	Identitätsbestätigungsdatei gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818; verknüpfte Daten aus den entsprechenden EU-Informationssystemen

Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/818

15.	Zugang zu roten Verknüpfungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818	alle ESP-Nutzer, die Zugang zu mindestens einem in den CIR integrierten EU-Informationssystem oder zum SIS haben	EU-Mitgliedstaaten, assoziierte Schengen-Länder und Stellen der Union	entfällt ⁽⁸⁾	MID	MID	rote Verknüpfung(en) und Angabe der EU-Informationssysteme, in denen die verknüpften Daten gespeichert sind, gemäß Artikel 34 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2019/817 bzw. Artikel 34 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2019/818 und Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1862
16.	Zugang zu weißen Verknüpfungen gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/818	Alle ESP-Nutzer, die Zugang zu den beiden Systemen haben, für deren Daten eine weiße Verknüpfung erstellt wurde	EU-Mitgliedstaaten, assoziierte Schengen-Länder und Stellen der Union	entfällt ⁽⁹⁾	MID	MID	weiße Verknüpfungen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 33 der Verordnung (EU) 2019/818
17.	Zugang zu grünen Verknüpfungen gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/818	Alle ESP-Nutzer, die Zugang zu den beiden Systemen haben, für deren Daten eine grüne Verknüpfung erstellt wurde, wenn eine Abfrage dieser Informationssysteme eine Übereinstimmung bei den beiden verknüpften Datensätzen ergeben hat	EU-Mitgliedstaaten, assoziierte Schengen-Länder und Stellen der Union	entfällt ⁽¹⁰⁾	MID	MID	grüne Verknüpfungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 31 der Verordnung (EU) 2019/818

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 — ETIAS

18.	Automatisierte Bearbeitung im ETIAS-Zentralsystem nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS-Zentralsystem	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Daten nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a, aa, b, c, d, f, g, j, k und m und Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS ⁽¹¹⁾ VIS EES SIS-Zentralsystem ECRIS-TCN Eurodac Interpol-SLTD ⁽¹²⁾ Interpol-TDAWN Europol-Daten	ETIAS ⁽¹³⁾ VIS EES SIS-Zentralsystem ECRIS-TCN Eurodac Interpol-SLTD ⁽¹⁴⁾ Interpol-TDAWN Europol-Daten	Treffer, Daten, die den Treffer ergeben haben, und die in den ETIAS-Antragsdatensatz aufzunehmende eindeutige Kennnummer des Datensatzes, der den Treffer ergeben hat, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240
19.	Überprüfung von Treffern aus der automatisierten Bearbeitung im ETIAS gemäß den Artikeln 22, 25a und 26 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS-Zentralstelle Nationale ETIAS-Stellen	EU-Mitgliedstaaten, assoziierte Schengen-Länder und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Treffer, Daten, die den Treffer ergeben haben, und die eindeutige Kennnummer des Datensatzes, der den Treffer ergeben hat, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240	SIS-Zentralsystem ETIAS VIS EES ECRIS-TCN Eurodac Interpol-SLTD Interpol-TDAWN Europol-Daten	SIS-Zentralsystem ETIAS VIS EES ECRIS-TCN Eurodac Interpol-SLTD Interpol-TDAWN Europol-Daten	Nach Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240: ETIAS-Antragsdatensätze und Verknüpfungen mit den einschlägigen Datensätzen in anderen Systemen sowie der für die Daten, die den Treffer ergeben haben, zuständige Mitgliedstaat oder Europol Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240: ETIAS-Antragsdatensätze und Verknüpfungen mit den einschlägigen Datensätzen in anderen Systemen sowie der für die Daten, die den Treffer ergeben haben, zuständige Mitgliedstaat oder Europol

							Daten nach Artikel 25a Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/1240
20.	Automatisierter Abgleich im ETIAS-Zentralsystem nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS-Zentralsystem	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Daten nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a, aa, b und d der Verordnung (EU) 2018/1240	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentralsystem	Treffer, Daten, die den Treffer ergeben haben, und die in den ETIAS-Antragsdatensatz aufzunehmende eindeutige Kennnummer des Datensatzes, der den Treffer ergeben hat, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240
21.	Überprüfung von Treffern aus dem automatisierten Abgleich im ETIAS gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS-Zentralstelle	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Treffer, Daten, die den Treffer ergeben haben, und die eindeutige Kennnummer des Datensatzes, der den Treffer ergeben hat, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentralsystem	Daten nach Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240
22.	Überprüfung von Treffern aus dem automatisierten Abgleich im ETIAS gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS	EU-Mitgliedstaaten, assoziierte Schengen-Länder und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Daten gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240, einschließlich der eindeutigen Kennnummer des Datensatzes, der den Treffer ergeben hat, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240	SIS-Zentralsystem	entfällt ⁽¹⁵⁾	Benachrichtigung an das SIRENE-Büro mit Daten gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240
23.	Zugriff auf ETIAS-Daten gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240	Nationale ETIAS-Stellen ETIAS-Zentralstelle	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	ETIAS	ETIAS	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten

24.	Zugriff auf ETIAS-Daten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240	Grenzbehörden	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	ETIAS	ETIAS	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
25.	Zugriff auf ETIAS-Daten gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240	Einwanderungsbehörden	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	ETIAS	ETIAS	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
26.	Zugriff auf ETIAS-Daten gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240	Zentrale Zugangsstelle	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	Daten nach Artikel 52 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS	ETIAS	Daten nach Artikel 52 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240
27.	Zugriff auf ETIAS-Daten gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2018/1240	Europol	Europol	Daten nach Artikel 52 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS	ETIAS	Daten nach Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240
28.	Überprüfung der Bedingungen für die Speicherung von Antragsdaten-sätzen gemäß Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Die eindeutigen Kennnummern gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1240 oder die Identitäts- oder Reisedokumentendaten	EES VIS ECRIS-TCN Eurodac SIS-Zentralsystem Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	EES VIS ECRIS-TCN Eurodac SIS-Zentralsystem Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	Bedingungen für die Datenspeicherung erfüllt/nicht erfüllt
29.	Aufhebung einer Reisege-nehmigung gemäß Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentralsystem	Benachrichtigung

30.	Aufhebung einer Reisege- nehmigung gemäß Arti- kel 41 Absatz 5 der Ver- ordnung (EU) 2018/1240 —	ETIAS	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen- Länder	gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 je nach Zugriffsart unterschiedli- che Daten	EES	EES	Benachrichtigung
-----	--	-------	---	---	-----	-----	------------------

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 — EES

31.	Grenzübertrittskontrollen gemäß Artikel 23 der Ver- ordnung (EU) 2017/2226	Grenzbehörden	EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme derjenigen, die sich nicht am EES- Betrieb beteiligen) und assoziierte Schengen- Länder	Daten nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2226 (maschinenlesbare Daten des Reisedokuments)	EES VIS ETIAS	EES VIS ETIAS	Wird ein Treffer erzielt, so werden eine Trefferbestätigung und die Daten des vom ETIAS oder VIS an das EES ausgege- benen Abfrageergebnisses aus- gegeben
32.	Zugriff auf EES-Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226	Zuständige natio- nale Behörden	EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme derjenigen, die sich nicht am EES- Betrieb beteiligen) und assoziierte Schengen- Länder	gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 je nach Zugriffsart unterschiedli- che Daten	EES	EES	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehe- nen Zwecken unterschiedliche Daten
33.	Zugriff auf EES-Daten gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226	zentrale Zugangs- stelle	EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme derjenigen, die sich nicht am EES- Betrieb beteiligen) und assoziierte Schengen- Länder	gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 je nach Zugriffsart unterschiedli- che Daten	EES	EES	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehe- nen Zwecken unterschiedliche Daten
34.	Zugriff auf EES-Daten gemäß Artikel 30 der Ver- ordnung (EU) 2017/2226	zentrale Europol- Zugangsstelle	Europol	gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 je nach Zugriffsart unterschiedli- che Daten	EES	EES	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehe- nen Zwecken unterschiedliche Daten

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818 — ECRIS-TCN							
35.	Zugriff auf ECRIS-TCN-Daten gemäß der Verordnung (EU) 2019/816	ECRIS-TCN-Zentralbehörde Europol Eurojust EUSTA	EU-Mitgliedstaaten Europol Eurojust EUSTA	gemäß der Verordnung (EU) 2019/816 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	ECRIS-TCN	ECRIS-TCN	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 — überarbeitetes VIS							
36.	Automatisierte Verarbeitung im VIS: Abfragen in Informationssystemen und Datenbanken für die Zwecke des Artikels 9a der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008)	VIS-Zentralsystem	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder, die Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt erteilen	Daten gemäß Artikel 9 Absätze 4, 5 und 6 der überarbeiteten VIS-Verordnung	SIS-Zentralsystem EES ETIAS ⁽¹⁶⁾ Eurodac ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	SIS-Zentralsystem EES ETIAS ⁽¹⁷⁾ Eurodac ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	gemäß der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008) je nach Art des Treffers

37.	Automatisierte Verarbeitung im VIS: Abfragen in Informationssystemen und Datenbanken für die Zwecke des Artikels 22b der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008)	VIS-Zentralsystem	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder, die Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel erteilen	Daten gemäß Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g, i, j und k der überarbeiteten VIS-Verordnung	SIS-Zentralsystem EES ETIAS ⁽¹⁸⁾ VIS ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	SIS-Zentralsystem EES ETIAS ⁽¹⁹⁾ VIS ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	gemäß der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008) je nach Art des Treffers
38.	Überprüfung von Treffern aus der automatisierten Bearbeitung im VIS gemäß den Artikeln 9c, 9d und 9e	Visumbehörden Benannte VIS-Behörden Nationale ETIAS-Stellen	EU-Mitgliedstaaten und Schengen-Länder, die Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt erteilen	gemäß der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung(EG) Nr. 767/2008) je nach Art des Treffers	SIS-Zentralsystem EES ETIAS Eurodac ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	SIS-Zentralsystem EES ETIAS Eurodac ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	(Vorübergehender) Zugang zu den Daten in den anderen EU-Informationssystemen und anderen Datenbanken gemäß der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008)

39.	Überprüfung von Treffern aus der automatisierten Bearbeitung im VIS gemäß Artikel 22b	Zuständige Visum- oder Einwanderungsbehörde Benannte VIS-Behörden Nationale ETIAS-Stellen	EU-Mitgliedstaaten und Schengen-Länder, die Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel erteilen	gemäß der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008) je nach Art des Treffers	SIS-Zentralsystem EES ETIAS VIS ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	SIS-Zentralsystem EES ETIAS VIS ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	(Vorübergehender) Zugang zu den Daten in den anderen EU-Informationssystemen und anderen Datenbanken gemäß der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008)
40.	Zugang gemäß Artikel 15 der überarbeiteten Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zum Zweck der Prüfung von Anträgen	Zuständige Visumbehörde	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder mit VIS-Zugriffsrechten	gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	VIS EES	VIS EES	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
41.	Zugang zum VIS gemäß Artikel 6 der überarbeiteten Verordnung (EG) Nr. 767/2008	Visumbehörden Behörden, die für die Entgegennahme und Bescheidung von Anträgen auf ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder mit VIS-Zugriffsrechten	gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	VIS	VIS	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten

		oder einen Aufenthaltstitel zuständig sind die ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Einrichtungen der Union, die für die in Artikel 6 Absatz 2 der überarbeiteten VIS-Verordnung aufgeführten Zwecke zuständig sind					
42.	Zugang gemäß Artikel 45e der überarbeiteten VIS-Verordnung	Mitglieder der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandten Teams	Mitglieder der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandten Teams	gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	VIS	VIS	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
43.	Zugang gemäß Artikel 22l, 22o und 22p der überarbeiteten VIS-Verordnung	zentrale Zugangsstelle(n) Benannte Behörden	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder mit VIS-Zugriffsrechten	gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	VIS	VIS	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
44.	Zugang gemäß Artikel 22m und 22r der überarbeiteten VIS-Verordnung	zentrale Europol-Zugangsstelle	Europol	gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	VIS	VIS	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/818: Abfrage im SIS-Zentralsystem (Kann-Bestimmung)

45.	Grenzübertrettskontrollen ⁽²⁰⁾ gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399 ⁽²¹⁾ (Schengener Grenzkodex)	Grenzbehörden	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder, die den Schengener Grenzkodex anwenden	alphanumerische Daten und Fingerabdruckdaten	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentralsystem	Liste der möglichen Treffer und, im Falle eines Treffers, die SIS-Daten zu dieser Ausschreibung
-----	---	---------------	--	--	-------------------	-------------------	---

46.	Zugriff auf das SIS-Zentralsystem (sonstige Zugriffsarten) gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/818	Zuständige nationale Behörden gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1860, Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1862	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder mit SIS-Zugriffsrechten	alphanumerische Daten und Fingerabdruckdaten	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentralsystem	Liste der möglichen Treffer und, im Falle eines Treffers, die SIS-Daten zu dieser Ausschreibung
-----	--	---	--	--	-------------------	-------------------	---

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/818: Abfrage im SIS-Zentralsystem durch Stellen der Union (Muss-Bestimmung)

47.	Zugriff von Mitgliedern der Europäischen Grenz- und Küstenwacheteams auf SIS-Daten gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1860, Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1862	Mitglieder der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandten Teams	Mitglieder der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandten Teams	alphanumerische Daten und Fingerabdruckdaten	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentralsystem	Liste der möglichen Treffer und, im Falle eines Treffers, die SIS-Daten zu dieser Ausschreibung
48.	Zugriff von Europol auf SIS-Daten gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1860, Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 48 der Verordnung (EU) 2018/1862	Europol	Europol	alphanumerische Daten und Fingerabdruckdaten	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentralsystem	Liste der möglichen Treffer und, im Falle eines Treffers, die SIS-Daten zu dieser Ausschreibung

49.	Zugriff von Eurojust auf SIS-Daten gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2018/1862	nationale Mitglieder von Eurojust und Assistenten dieser Mitglieder	nationale Mitglieder von Eurojust und Assistenten dieser Mitglieder	alphanumerische Daten und Fingerabdruckdaten	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentralsystem	Liste der möglichen Treffer und, im Falle eines Treffers, die SIS-Daten zu dieser Ausschreibung
Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/818: Zugang zu Europol-Daten (Kann-Bestimmung)							
50.	Zugriff auf Europol-Daten gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/794	Europol-Personal	Europol	gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	Europol-Daten	Europol-Daten	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
51.	Zugriff auf Europol-Daten gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/794	Mitgliedstaaten, die für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2016/794 Zugriff auf Europol-Daten haben	Mitgliedstaaten	gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	Europol-Daten	Europol-Daten	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
		Mitgliedstaaten, die für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/794 Zugriff auf Europol-Daten haben	Mitgliedstaaten	gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	Europol-Daten	Europol-Daten	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
52.	Zugriff auf Europol-Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/794	Eurojust	Eurojust	gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	Europol-Daten	Europol-Daten	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten

-
- (¹) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818 werden lediglich die folgenden Daten ausgegeben: Nachname (Familiennamen), Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Gemeinde und Staat), Staatsangehörigkeit(en), Geschlecht, gegebenenfalls frühere Namen, soweit vorhanden Pseudonyme und/oder Aliasnamen sowie, soweit vorhanden, Informationen zu Reisedokumenten.
- (²) Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/818.
- (³) Im CIR gespeicherte EES- und VIS-Daten.
- (⁴) Im CIR gespeicherte EES- und VIS-Daten.
- (⁵) Im CIR gespeicherte Daten aus den einschlägigen EU-Informationssystemen.
- (⁶) Im CIR gespeicherte Daten aus den einschlägigen EU-Informationssystemen.
- (⁷) Im CIR gespeicherte Daten aus den einschlägigen EU-Informationssystemen.
- (⁸) Beim Zugriff auf Identitätsdaten mit roter Verknüpfung in einem der EU-Informationssysteme wird der Datenzugriff automatisch gewährt. Eine spezielle Abfrage ist nicht erforderlich.
- (⁹) Beim Zugriff auf Identitätsdaten mit weißer Verknüpfung in einem der EU-Informationssysteme, zu dem der Nutzer Zugang hat, wird der Datenzugriff automatisch gewährt. Eine spezielle Abfrage ist nicht erforderlich.
- (¹⁰) Beim Zugriff auf Identitätsdaten mit grüner Verknüpfung in einem der EU-Informationssysteme, zu dem der Nutzer Zugang hat, wird der Datenzugriff automatisch gewährt. Eine spezielle Abfrage ist nicht erforderlich.
- (¹¹) Die ETIAS-Überwachungsliste und spezifische Risikoindikatoren werden im Rahmen von Artikel 20 Absatz 2 nicht erfasst.
- (¹²) Vorbehaltlich der Beteiligung der Interpol-Datenbanken am Interoperabilitätsrahmen, die den Abschluss eines Datenschutzabkommens zwischen der EU und Interpol gemäß der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 voraussetzt.
- (¹³) Die ETIAS-Überwachungsliste und spezifische Risikoindikatoren werden im Rahmen von Artikel 20 Absatz 2 nicht erfasst.
- (¹⁴) Vorbehaltlich der Beteiligung der Interpol-Datenbanken am Interoperabilitätsrahmen, die den Abschluss eines Datenschutzabkommens zwischen der EU und Interpol gemäß der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 voraussetzt.
- (¹⁵) Hierbei wird kein Abfrageergebnis ausgegeben.
- (¹⁶) Die ETIAS-Überwachungsliste ist nicht Teil dieses Profils.
- (¹⁷) Die ETIAS-Überwachungsliste ist nicht Teil dieses Profils.
- (¹⁸) Die ETIAS-Überwachungsliste ist nicht Teil dieses Profils.
- (¹⁹) Die ETIAS-Überwachungsliste ist nicht Teil dieses Profils.
- (²⁰) Das SIS-Profil für eine Grenzübertrettskontrolle ist mit dem EES-Profil für eine Grenzübertrettskontrolle verknüpft, sodass auch das Nutzerprofil dasselbe ist.
- (²¹) Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).
-



2024/2107

1.8.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2107 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 5053 der Kommission zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Nutzerprofile im Rahmen des Europäischen Suchportals nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Verordnungen (EU) 2019/818 und (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wird ein Rahmen für die Interoperabilität zwischen den EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen, Visa, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration geschaffen.
- (2) Dieser Rahmen umfasst eine Reihe von Interoperabilitätskomponenten, darunter ein Europäisches Suchportal. Das Europäische Suchportal erleichtert den mitgliedstaatlichen Behörden und den Stellen der Union entsprechend ihren Zugangsrechten einen raschen, unterbrechungsfreien, effizienten, systematischen und kontrollierten Zugang zu den EU-Informationssystemen, Europol-Daten und Datenbanken der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol), soweit dieser Zugang für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- (3) Um die Nutzung des Europäischen Suchportals zu ermöglichen, müssen für jede Nutzerkategorie des Europäischen Suchportals und für die Zwecke der Abfragen Nutzerprofile erstellt werden. Um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, müssen die technischen Einzelheiten für diese Profile festgelegt werden.
- (4) Damit die jeweiligen Zentralsysteme und Interoperabilitätskomponenten eine Abfrage über das Europäische Suchportal für die im Unionsrecht festgelegten Zwecke durchführen können, sind im Durchführungsbeschluss C(2021) 5053 der Kommission ⁽³⁾ die Profile für Nutzer des Europäischen Suchportals festgelegt.
- (5) Nach dem Erlass der Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, mit der das Visa-Informationssystem reformiert wurde, und der Verordnungen (EU) 2021/1150, (EU) 2021/1151 und (EU) 2021/1152, mit denen die Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems festgelegt wurden, sollte der Durchführungs-

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 5. November 2021 zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Nutzerprofile im Rahmen des Europäischen Suchportals nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (C(2021) 5053).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

beschluss C(2021) 5053 geändert werden, um Bestimmungen einzuführen, die sich aus diesen Verordnungen ergeben. Um die Kohärenz zwischen den beiden Durchführungsbeschlüssen zu gewährleisten, müsste der Durchführungsbeschluss C(2021) 5052 der Kommission ⁽⁵⁾ ebenfalls geändert werden.

- (6) Ferner müssen die Nutzerprofile festgelegt werden, die den mitgliedstaatlichen Behörden und den Stellen der Union den Zugang zu Europol-Daten ermöglichen.
- (7) Jede im Detektor für Mehrfachidentitäten gespeicherte Verknüpfung hat eine eigene einmalige Kennnummer. Daher sollte bei der Abfrage von Informationen im Zusammenhang mit einer Verknüpfung die einmalige Kennnummer verwendet werden, um die betreffenden Informationen abzurufen.
- (8) Da die Verordnung (EU) 2019/818 den Schengen-Besitzstand ergänzt, hat Dänemark gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks mitgeteilt, die Verordnung (EU) 2019/818 in nationales Recht umzusetzen. Dänemark ist daher durch die vorliegende Verordnung gebunden.
- (9) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland nicht beteiligt, da sie nicht in den Anwendungsbereich der Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates ⁽⁶⁾ fällt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (10) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁷⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates ⁽⁸⁾ genannten Bereich gehören.
- (11) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁹⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates ⁽¹⁰⁾ genannten Bereich gehören.
- (12) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. November 2021 zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Nutzerprofile im Rahmen des Europäischen Suchportals nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates (C(2021) 5052).

⁽⁶⁾ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁽⁷⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽⁸⁾ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

⁽⁹⁾ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁽¹⁰⁾ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽¹¹⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates ⁽¹²⁾ genannten Bereich gehören.

- (13) Für Zypern stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003 dar.
- (14) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ angehört und hat am 19. September 2023 eine Stellungnahme abgegeben.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Interoperabilitätsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses C(2021) 5053 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 31. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹¹⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

⁽¹²⁾ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

	Zweck der ESP-Abfrage	ESP-Nutzerkategorie	EU-Mitgliedstaat(en), assoziierte Schengen-Länder oder Stellen der Union	Für Abfragen zu verwendende Daten	Über das ESP abzufragende(s) System, Komponente, Datenbank	System, Komponente, Datenbank, die dem Nutzer ein Abfrageergebnis ausgeben müssen	Als Abfrageergebnis auszugebende Daten
Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/818							
1.	Identifizierung im Hoheitsgebiet gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/818	Polizeibehörden	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder, die die Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 anwenden	Artikel 20 Absatz 2: Biometrische Daten oder Artikel 20 Absatz 3: Identitätsdaten in Verbindung mit Reisedokumenten-daten oder Identitätsdaten oder Artikel 20 Absatz 4: biometrische Daten	CIR	CIR	Nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818: 1. EES: Daten nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a bis d, Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 2. ETIAS: Daten nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2018/1240 3. VIS: Daten nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a bis ca und Nummern 5 und 6 sowie Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d bis g, j und k der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 4. ECRIS-TCN: Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a (¹) der Verordnung (EU) 2019/816

2.	Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818	Von den EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Ländern für die Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten benannte Behörden	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder nach Maßgabe ihrer Teilnahme an den EU-Informationssystemen	beliebige Kombination von biometrischen Daten, Identitäts- oder Reisedokumentendaten, die im CIR abgefragt werden können	CIR	CIR	Treffer oder kein Treffer Werden Treffer erzielt, so werden die EU-Informationssysteme gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818, die Daten zu der Person enthalten, angegeben
		Europol	Europol	beliebige Kombination von biometrischen Daten, Identitäts- oder Reisedokumentendaten, die im CIR abgefragt werden können	CIR	CIR	
3.	Prüfung auf Mehrfachidentitäten nach Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/818 beim Anlegen oder Aktualisieren eines Datensatzes in einem der zugrunde liegenden EU-Informationssysteme	CIR SIS-Zentralsystem	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder, die die Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 anwenden	EES: Daten nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/817	CIR SIS-Zentralsystem	CIR MID SIS-Zentralsystem	Im Falle einer gelben Verknüpfung unterrichtet der MID die für die manuelle Verifizierung zuständige Behörde gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/818 und gibt die in Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 genannte einmalige Kennnummer an. Liegt keine gelbe Verknüpfung vor, die von der Behörde, die den MID-Prozess auslöst, manuell zu verifizieren ist, so teilt der MID mit, dass die betreffende Behörde nicht tätig werden muss.
				ETIAS: Daten nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/817			
				SIS (Verordnung (EU) 2018/1861): Daten nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/817			

				SIS (Verordnung (EU) 2018/1860): Daten nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/817 SIS (Verordnung (EU) 2018/1862): Daten nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/818 ECRIS-TCN: Daten nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/818 VIS: Daten nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/817			
--	--	--	--	---	--	--	--

Manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818

4.	Abruf von Daten zur manuellen Verifizierung von gelben Verknüpfungen, die nach Anlegen oder Aktualisierung eines persönlichen Dossiers im EES gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/2226 erstellt wurden	Grenzbehörden Einwanderungsbehörden Visumbehörden SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der eine Ausschreibung gemäß den Artikeln 26, 32, 34 oder 36 der Verordnung (EU) 2018/1862 eingegeben hat, wenn bezüglich dieser Ausschreibung ein Treffer erzielt wird	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	CIR MID SIS-Zentral-system	Nach Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2019/817, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/818, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1862: verknüpfte Daten in der betreffenden Identitätsbestätigungs-datei
				Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	MID	Nach Artikel 21 und Artikel 26 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 6: Verknüpfungen gemäß den Regeln für Zugangsrechte

5.	Abruf von Daten zur manuellen Verifizierung von gelben Verknüpfungen, die nach Erstellung oder Aktualisierung eines Antragsdatensatzes im ETIAS gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1240 erstellt wurden	ETIAS-Zentralstelle Nationale ETIAS-Stellen SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der eine Ausschreibung gemäß den Artikeln 26, 32, 34 oder 36 der Verordnung (EU) 2018/1862 eingegeben hat, wenn bezüglich dieser Ausschreibung ein Treffer erzielt wird	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder, Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	CIR MID SIS-Zentral-system	Nach Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2019/817, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/818, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1862: verknüpfte Daten in der betreffenden Identitätsbestätigungs-datei
				Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	MID	Nach Artikel 21 und Artikel 26 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 6: Verknüpfungen gemäß den Regeln für Zugangsrechte
6.	Abruf von Daten zur manuellen Verifizierung von gelben Verknüpfungen, die nach Eingabe oder Aktualisierung einer Ausschreibung im SIS gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860, Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1861 und den Kapiteln VI und IX der Verordnung (EU) 2018/1862 erstellt wurden	SIRENE-Büro des Mitgliedstaats bei Eingabe oder Aktualisierung einer SIS-Ausschreibung gemäß den Verordnungen (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861 oder (EU) 2018/1862 ⁽²⁾	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	CIR MID SIS-Zentral-system	Nach Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2019/817 sowie Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/818 (je nach SIS-Ausschreibung): verknüpfte Daten in der betreffenden Identitätsbestätigungs-datei
				Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	MID	Nach Artikel 21 und Artikel 26 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 6: Verknüpfungen gemäß den Regeln für Zugangsrechte

7.	Abruf von Daten zur manuellen Verifizierung von gelben Verknüpfungen, die nach Erstellung oder Änderung eines Datensatzes im ECRIS-TCN gemäß Artikel 5 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/816 erstellt wurden	Zentralbehörde des Urteilsmitgliedstaats mit Zugangsberechtigung zum MID bei der Erstellung oder Aktualisierung eines Datensatzes gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/818	EU-Mitgliedstaaten außer Irland und Dänemark	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	CIR MID SIS-Zentral-system	Nach Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2019/817, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/818, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1862: verknüpfte Daten in der betreffenden Identitätsbestätigungs-datei
		Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818		MID	MID	Nach Artikel 21 und Artikel 26 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 6: Verknüpfungen gemäß den Regeln für Zugangsrechte	
8.	Abruf von Daten zur manuellen Verifizierung von gelben Verknüpfungen, die nach Erstellung oder Aktualisierung eines Antragsdatensatzes im VIS gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 erstellt wurden	Visumbehörden und Behörden, die für die Entscheidung über einen Antrag auf ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel zuständig sind Benannte VIS-Behörden gemäß den Artikeln 9d und 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (nur	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	CIR MID SIS-Zentral-system	Nach Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2019/817, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/818, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1862: verknüpfte Daten in der betreffenden Identitätsbestätigungs-datei

		bei gelben Verknüpfungen zwischen Daten im VIS und im ECRIS-TCN) SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der eine Ausschreibung gemäß den Artikeln 26, 32, 34 oder 36 der Verordnung (EU) 2018/1862 eingegeben hat, wenn bezüglich dieser Ausschreibung ein Treffer erzielt wird		Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	MID	Nach Artikel 21 und Artikel 26 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 6: Verknüpfungen gemäß den Regeln für Zugangsrechte
--	--	---	--	---	-----	-----	---

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818

9.	Abruf von roten Verknüpfungen zur Bekämpfung von Identitätsbetrug gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818	mitgliedstaatliche Behörden und Stellen der Union, die Zugang zu mindestens einem in den CIR integrierten EU-Informationssystem oder zum SIS haben	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder Stellen der Union	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	CIR MID	Identitätsbestätigungs-datei gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818; verknüpfte Daten aus den entsprechenden EU-Informationssystemen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818
----	---	--	---	---	-----	------------	--

Gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 65 der Verordnung (EU) 2019/818

10.	Abruf von Daten zur manuellen Verifizierung gelber Verknüpfungen während des Übergangszeitraums für den Detektor für Mehrfachidentitäten	ETIAS-Zentralstelle	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	CIR ⁽³⁾ SIS-Zentral-system MID	Identitätsbestätigungs-datei gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818; verknüpfte Daten aus den entsprechenden EU-Informationssystemen
-----	--	---------------------	--	---	-----	---	--

				Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	MID	Nach Artikel 21 und Artikel 26 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 6: Verknüpfungen gemäß den Regeln für Zugangsrechte
11.	Abruf von Daten zur manuellen Verifizierung gelber Verknüpfungen während des Übergangszeitraums für den Detektor für Mehrfachidentitäten	SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der eine Ausschreibung eingibt, bei der es sich nicht um eine Ausschreibung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860 oder Artikel 24 oder 25 der Verordnung (EU) 2018/1861 handelt	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	CIR (*) SIS-Zentral-system MID	Identitätsbestätigungs-datei gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818; verknüpfte Daten aus den entsprechenden EU-Informationssystemen
				Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818	MID	MID	Nach Artikel 21 und Artikel 26 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 6: Verknüpfungen gemäß den Regeln für Zugangsrechte
12.	Zugang zum Zwecke der Berichtigung und Löschung von Verknüpfungen, die während des Übergangszeitraums für den Detektor für Mehrfachidentitäten erstellt wurden	ETIAS-Zentralstelle SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der eine Ausschreibung eingibt, bei der es sich nicht um eine Ausschreibung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860 oder Artikel 24 oder 25 der Verordnung (EU) 2018/1861 handelt	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 oder alphanumerische Daten	MID	CIR (°) SIS-Zentral-system MID	Identitätsbestätigungs-datei gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818; verknüpfte Daten aus den entsprechenden EU-Informationssystemen

Gemäß den Artikeln 48 und 49 der Verordnung (EU) 2019/817 und den Artikeln 48 und 49 der Verordnung (EU) 2019/818

13.	Zugang, um die Ausübung der Rechte auf Auskunft über personenbezogene Daten bzw. Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erleichtern	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder ETIAS-Zentralstelle	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 oder alphanumerische Daten	MID	CIR ⁽⁶⁾ SIS-Zentral-system MID	Identitätsbestätigungs-datei gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818; verknüpfte Daten aus den entsprechenden EU-Informationssystemen
-----	--	---	--	--	-----	---	--

Gemäß Artikel 31 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 7 und Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 31 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 7 und Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/818

14.	Zugang zum Zwecke der Berichtigung und Löschung von Verknüpfungen	Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder mit Zugang zu Verknüpfungen gemäß den in den Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 festgelegten Zugangsrechten ETIAS-Zentralstelle	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 oder alphanumerische Daten	MID	CIR ⁽⁷⁾ SIS-Zentral-system MID	Identitätsbestätigungs-datei gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818; verknüpfte Daten aus den entsprechenden EU-Informationssystemen
-----	---	---	--	--	-----	---	--

Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/818

15.	Zugang zu roten Verknüpfungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818	alle ESP-Nutzer, die Zugang zu mindestens einem in den CIR integrierten EU-Informationssystem oder zum SIS haben	EU-Mitgliedstaaten, assoziierte Schengen-Länder und Stellen der Union	entfällt ⁽⁸⁾	MID	MID	rote Verknüpfung(en) und Angabe der EU-Informationssysteme, in denen die verknüpften Daten gespeichert sind, gemäß Artikel 34 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2019/817 bzw. Artikel 34 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2019/818 und Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1862
-----	---	--	---	-------------------------	-----	-----	---

16.	Zugang zu weißen Verknüpfungen gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/818	Alle ESP-Nutzer, die Zugang zu den beiden Systemen haben, für deren Daten eine weiße Verknüpfung erstellt wurde	EU-Mitgliedstaaten, assoziierte Schengen-Länder und Stellen der Union	entfällt ⁽⁹⁾	MID	MID	weiße Verknüpfungen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 33 der Verordnung (EU) 2019/818
17.	Zugang zu grünen Verknüpfungen gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/818	Alle ESP-Nutzer, die Zugang zu den beiden Systemen haben, für deren Daten eine grüne Verknüpfung erstellt wurde, wenn eine Abfrage dieser Informations-systeme eine Übereinstimmung bei den beiden verknüpften Datensätzen ergeben hat	EU-Mitgliedstaaten, assoziierte Schengen-Länder und Stellen der Union	entfällt ⁽¹⁰⁾	MID	MID	grüne Verknüpfungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 31 der Verordnung (EU) 2019/818

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 — ETIAS

18.	Automatisierte Bearbeitung im ETIAS-Zentralsystem nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS-Zentralsystem	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Daten nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a, aa, b, c, d, f, g, j, k und m und Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS ⁽¹¹⁾ VIS EES SIS-Zentralsystem ECRIS-TCN Eurodac Interpol-SLTD ⁽¹²⁾ Interpol-TDAWN Europol-Daten	ETIAS ⁽¹³⁾ VIS EES SIS-Zentralsystem ECRIS-TCN Eurodac Interpol-SLTD ⁽¹⁴⁾ Interpol-TDAWN Europol-Daten	Treffer, Daten, die den Treffer ergeben haben, und die in den ETIAS-Antragsdatensatz aufzunehmende eindeutige Kennnummer des Datensatzes, der den Treffer ergeben hat, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240
-----	---	---------------------	--	---	--	--	--

19.	Überprüfung von Treffern aus der automatisierten Bearbeitung im ETIAS gemäß den Artikeln 22, 25a und 26 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS-Zentralstelle Nationale ETIAS-Stellen	EU-Mitgliedstaaten, assoziierte Schengen-Länder und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Treffer, Daten, die den Treffer ergeben haben, und die eindeutige Kennnummer des Datensatzes, der den Treffer ergeben hat, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240	SIS-Zentralsystem ETIAS VIS EES ECRIS-TCN Eurodac Interpol-SLTD Interpol-TDAWN Europol-Daten	SIS-Zentralsystem ETIAS VIS EES ECRIS-TCN Eurodac Interpol-SLTD Interpol-TDAWN Europol-Daten	Nach Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240: ETIAS-Antragsdatensatz, verknüpfte ETIAS-Antragsdatensätze und Verknüpfungen mit den einschlägigen Datensätzen in anderen Systemen sowie der für die Daten, die den Treffer ergeben haben, zuständige Mitgliedstaat oder Europol Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240: ETIAS-Antragsdatensatz, verknüpfte ETIAS-Antragsdatensätze und Verknüpfungen mit den einschlägigen Datensätzen in anderen Systemen sowie der für die Daten, die den Treffer ergeben haben, zuständige Mitgliedstaat oder Europol Daten nach Artikel 25a Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/1240
20.	Automatisierter Abgleich im ETIAS-Zentralsystem nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS-Zentralsystem	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Daten nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a, aa, b und d der Verordnung (EU) 2018/1240	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentralsystem	Treffer, Daten, die den Treffer ergeben haben, und die in den ETIAS-Antragsdatensatz aufzunehmende eindeutige Kennnummer des Datensatzes, der den Treffer ergeben hat, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240

21.	Überprüfung von Treffern aus dem automatisierten Abgleich im ETIAS gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS-Zentralstelle	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Treffer, Daten, die den Treffer ergeben haben, und die eindeutige Kennnummer des Datensatzes, der den Treffer ergeben hat, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentralsystem	Daten nach Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240
22.	Überprüfung von Treffern aus dem automatisierten Abgleich im ETIAS gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS	EU-Mitgliedstaaten, assoziierte Schengen-Länder und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Daten gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240, einschließlich der eindeutigen Kennnummer des Datensatzes, der den Treffer ergeben hat, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240	SIS-Zentralsystem	entfällt ⁽¹⁵⁾	Benachrichtigung an das SIRENE-Büro mit Daten gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240
23.	Zugriff auf ETIAS-Daten gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240	Nationale ETIAS-Stellen ETIAS-Zentralstelle	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	ETIAS	ETIAS	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
24.	Zugriff auf ETIAS-Daten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240	Grenzbehörden	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	ETIAS	ETIAS	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
25.	Zugriff auf ETIAS-Daten gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240	Einwanderungsbehörden	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	ETIAS	ETIAS	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
26.	Zugriff auf ETIAS-Daten gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240	Zentrale Zugangsstelle	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	Daten nach Artikel 52 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS	ETIAS	Daten nach Artikel 52 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240
27.	Zugriff auf ETIAS-Daten gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2018/1240	Europol	Europol	Daten nach Artikel 52 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS	ETIAS	Daten nach Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240

28.	Überprüfung der Bedingungen für die Speicherung von Antragsdaten-sätzen gemäß Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	die eindeutigen Kennnummern gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1240 oder die Identitäts- oder Reisedokumentendaten	EES VIS ECRIS-TCN Eurodac SIS-Zentralsystem Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	EES VIS ECRIS-TCN Eurodac SIS-Zentralsystem Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	Bedingungen für die Datenspeicherung erfüllt/nicht erfüllt
29.	Aufhebung einer Reisege-nehmigung gemäß Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240	ETIAS	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentral-system	Benachrichtigung
30.	Aufhebung einer Reisege-nehmigung gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 —	ETIAS	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder	gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	EES	EES	Benachrichtigung

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 — EES

31.	Grenzübertrittskontrollen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/2226	Grenzbehörden	EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme derjenigen, die sich nicht am EES-Betrieb beteiligen) und assoziierte Schengen-Länder	Daten nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2226 (maschinen-lesbare Daten des Reisedokuments)	EES VIS ETIAS	EES VIS ETIAS	Wird ein Treffer erzielt, so werden eine Trefferbestätigung und die Daten des vom ETIAS oder VIS an das EES ausgegebenen Abfrageergebnisses ausgegeben
32.	Zugriff auf EES-Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226	Zuständige nationale Behörden	EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme derjenigen, die sich nicht am EES-Betrieb beteiligen) und assoziierte Schengen-Länder	gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	EES	EES	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten

33.	Zugriff auf EES-Daten gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226	zentrale Zugangsstelle	EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme derjenigen, die sich nicht am EES-Betrieb beteiligen) und assoziierte Schengen-Länder	gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	EES	EES	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
34.	Zugriff auf EES-Daten gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2017/2226	zentrale Europol-Zugangsstelle	Europol	gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	EES	EES	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818 — ECRIS-TCN

35.	Zugriff auf ECRIS-TCN-Daten gemäß der Verordnung (EU) 2019/816	ECRIS-TCN-Zentralbehörde Europol Eurojust EUSTa	EU-Mitgliedstaaten Europol Eurojust EUSTa	gemäß der Verordnung (EU) 2019/816 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	ECRIS-TCN	ECRIS-TCN	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
-----	--	--	--	---	-----------	-----------	---

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 — überarbeitetes VIS

36.	Automatisierte Verarbeitung im VIS: Abfragen in Informationssystemen und Datenbanken für die Zwecke des Artikels 9a der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008)	VIS-Zentralsystem	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder, die Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt erteilen	Daten gemäß Artikel 9 Absätze 4, 5 und 6 der überarbeiteten VIS-Verordnung	SIS-Zentralsystem EES ETIAS ⁽¹⁶⁾ Eurodac ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	SIS-Zentralsystem EES ETIAS ⁽¹⁷⁾ Eurodac ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	Gemäß der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008) je nach Art des Treffers
37.	Automatisierte Verarbeitung im VIS: Abfragen in Informationssystemen und Datenbanken für die Zwecke des Artikels 22b der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008)	VIS-Zentralsystem	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder, die Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel erteilen	Daten gemäß Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g, i, j und k der überarbeiteten VIS-Verordnung	SIS-Zentralsystem EES ETIAS ⁽¹⁸⁾ VIS ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	SIS-Zentralsystem EES ETIAS ⁽¹⁹⁾ VIS ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	Gemäß der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008) je nach Art des Treffers

38.	Überprüfung von Treffern aus der automatisierten Bearbeitung im VIS gemäß den Artikeln 9c, 9d und 9e	Visumbehörden Benannte VIS-Behörden Nationale ETIAS-Stellen	EU-Mitgliedstaaten und Schengen-Länder, die Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt erteilen	Gemäß der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008) je nach Art des Treffers	SIS-Zentralsystem EES ETIAS Eurodac ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	SIS-Zentralsystem EES ETIAS Eurodac ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	(Vorübergehender) Zugang zu den Daten in den anderen EU-Informationssystemen und anderen Datenbanken gemäß der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008)
39.	Überprüfung von Treffern aus der automatisierten Bearbeitung im VIS gemäß Artikel 22b	Zuständige Visum- oder Einwanderungsbehörde Benannte VIS-Behörden Nationale ETIAS-Stellen	EU-Mitgliedstaaten und Schengen-Länder, die Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel erteilen	Gemäß der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008) je nach Art des Treffers	SIS-Zentralsystem EES ETIAS VIS ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	SIS-Zentralsystem EES ETIAS VIS ECRIS-TCN Europol-Daten Interpol-SLTD Interpol-TDAWN	(Vorübergehender) Zugang zu den Daten in den anderen EU-Informationssystemen und anderen Datenbanken gemäß der überarbeiteten VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008)
40.	Zugang gemäß Artikel 15 der überarbeiteten Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zum Zweck der Prüfung von Anträgen	Zuständige Visumbehörde	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder mit VIS-Zugriffsrechten	gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	VIS EES	VIS EES	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
41.	Zugang zum VIS gemäß Artikel 6 der überarbeiteten Verordnung (EG) Nr. 767/2008	Visumbehörden Behörden, die für die Entgegennahme und Bescheidung von Anträgen auf ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder mit VIS-Zugriffsrechten	gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	VIS	VIS	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten

		oder einen Aufenthaltstitel zuständig sind die ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Einrichtungen der Union, die für die in Artikel 6 Absatz 2 der überarbeiteten VIS-Verordnung aufgeführten Zwecke zuständig sind					
42.	Zugang gemäß Artikel 45e der überarbeiteten VIS-Verordnung	Mitglieder der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandten Teams	Mitglieder der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandten Teams	gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	VIS	VIS	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
43.	Zugang gemäß Artikel 22l, 22o und 22p der überarbeiteten VIS-Verordnung	zentrale Zugangsstelle(n) Benannte Behörden	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder mit VIS-Zugriffsrechten	gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	VIS	VIS	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
44.	Zugang gemäß Artikel 22m und 22r der überarbeiteten VIS-Verordnung	zentrale Europol-Zugangsstelle	Europol	gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	VIS	VIS	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/818: Abfrage im SIS-Zentralsystem (Kann-Bestimmung)

45.	Grenzübertrettskontrollen ⁽²⁰⁾ gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399 ⁽²¹⁾ (Schengener Grenzkodex)	Grenzbehörden	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder, die den Schengener Grenzkodex anwenden	alphanumerische Daten und Fingerabdruckdaten	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentralsystem	Liste der möglichen Treffer und, im Falle eines Treffers, die SIS-Daten zu dieser Ausschreibung
-----	---	---------------	--	--	-------------------	-------------------	---

46.	Zugriff auf das SIS-Zentralsystem (sonstige Zugriffsarten) gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/818	Zuständige nationale Behörden gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1860, Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1862	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder mit SIS-Zugriffsrechten	alphanumerische Daten und Fingerabdruck-daten	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentralsystem	Liste der möglichen Treffer und, im Falle eines Treffers, die SIS-Daten zu dieser Ausschreibung
-----	--	---	--	---	-------------------	-------------------	---

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/818: Abfrage im SIS-Zentralsystem durch Stellen der Union (Muss-Bestimmung)

47.	Zugriff von Mitgliedern der Europäischen Grenz- und Küstenwacheteams auf SIS-Daten gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1860, Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1862	Mitglieder der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandten Teams	Mitglieder der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandten Teams	alphanumerische Daten und Fingerabdruck-daten	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentralsystem	Liste der möglichen Treffer und, im Falle eines Treffers, die SIS-Daten zu dieser Ausschreibung
48.	Zugriff von Europol auf SIS-Daten gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1860, Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 48 der Verordnung (EU) 2018/1862	Europol	Europol	alphanumerische Daten und Fingerabdruck-daten	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentralsystem	Liste der möglichen Treffer und, im Falle eines Treffers, die SIS-Daten zu dieser Ausschreibung

49.	Zugriff von Eurojust auf SIS-Daten gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2018/1862	nationale Mitglieder von Eurojust und Assistenten dieser Mitglieder	nationale Mitglieder von Eurojust und Assistenten dieser Mitglieder	alphanumerische Daten und Fingerabdruck-daten	SIS-Zentralsystem	SIS-Zentralsystem	Liste der möglichen Treffer und, im Falle eines Treffers, die SIS-Daten zu dieser Ausschreibung
Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/818: Zugang zu Europol-Daten (Kann-Bestimmung)							
50.	Zugriff auf Europol-Daten gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/794	Europol-Personal	Europol	gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	Europol-Daten	Europol-Daten	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
51.	Zugriff auf Europol-Daten gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/794	Mitgliedstaaten, die für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2016/794 Zugriff auf Europol-Daten haben	Mitgliedstaaten	gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	Europol-Daten	Europol-Daten	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
		Mitgliedstaaten, die für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/794 Zugriff auf Europol-Daten haben	Mitgliedstaaten	gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	Europol-Daten	Europol-Daten	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten
52.	Zugriff auf Europol-Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/794	Eurojust	Eurojust	gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 je nach Zugriffsart unterschiedliche Daten	Europol-Daten	Europol-Daten	je nach den in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Zwecken unterschiedliche Daten

-
- (¹) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818 werden lediglich die folgenden Daten ausgegeben: Nachname (Familiennamen), Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Gemeinde und Staat), Staatsangehörigkeit(en), Geschlecht, gegebenenfalls frühere Namen, soweit vorhanden Pseudonyme und/oder Aliasnamen sowie, soweit vorhanden, Informationen zu Reisedokumenten.
- (²) Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/818.
- (³) Im CIR gespeicherte EES- und VIS-Daten.
- (⁴) Im CIR gespeicherte EES- und VIS-Daten.
- (⁵) Im CIR gespeicherte Daten aus den einschlägigen EU-Informationssystemen.
- (⁶) Im CIR gespeicherte Daten aus den einschlägigen EU-Informationssystemen.
- (⁷) Im CIR gespeicherte Daten aus den einschlägigen EU-Informationssystemen.
- (⁸) Beim Zugriff auf Identitätsdaten mit roter Verknüpfung in einem der EU-Informationssysteme wird der Datenzugriff automatisch gewährt. Eine spezielle Abfrage ist nicht erforderlich.
- (⁹) Beim Zugriff auf Identitätsdaten mit weißer Verknüpfung in einem der EU-Informationssysteme, zu dem der Nutzer Zugang hat, wird der Datenzugriff automatisch gewährt. Eine spezielle Abfrage ist nicht erforderlich.
- (¹⁰) Beim Zugriff auf Identitätsdaten mit grüner Verknüpfung in einem der EU-Informationssysteme, zu dem der Nutzer Zugang hat, wird der Datenzugriff automatisch gewährt. Eine spezielle Abfrage ist nicht erforderlich.
- (¹¹) Die ETIAS-Überwachungsliste und spezifische Risikoindikatoren werden im Rahmen von Artikel 20 Absatz 2 nicht erfasst.
- (¹²) Vorbehaltlich der Beteiligung der Interpol-Datenbanken am Interoperabilitätsrahmen, die den Abschluss eines Datenschutzabkommens zwischen der EU und Interpol gemäß der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 voraussetzt.
- (¹³) Die ETIAS-Überwachungsliste und spezifische Risikoindikatoren werden im Rahmen von Artikel 20 Absatz 2 nicht erfasst.
- (¹⁴) Vorbehaltlich der Beteiligung der Interpol-Datenbanken am Interoperabilitätsrahmen, die den Abschluss eines Datenschutzabkommens zwischen der EU und Interpol gemäß der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 voraussetzt.
- (¹⁵) Hierbei wird kein Abfrageergebnis ausgegeben.
- (¹⁶) Die ETIAS-Überwachungsliste ist nicht Teil dieses Profils.
- (¹⁷) Die ETIAS-Überwachungsliste ist nicht Teil dieses Profils.
- (¹⁸) Die ETIAS-Überwachungsliste ist nicht Teil dieses Profils.
- (¹⁹) Die ETIAS-Überwachungsliste ist nicht Teil dieses Profils.
- (²⁰) Das SIS-Profil für eine Grenzübergangskontrolle ist mit dem EES-Profil für eine Grenzübergangskontrolle verknüpft, sodass auch das Nutzerprofil dasselbe ist.
- (²¹) Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).
-



2024/2114

1.8.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2114 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2024

zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Dalmatinski med“ (g. U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, mit der die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufgehoben wurde, gilt die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 weiterhin für Anträge auf Eintragung geografischer Angaben, die vor dem 13. Mai 2024 bei der Kommission eingegangen sind und im *Amtsblatt der Europäischen Union* für den Einspruch veröffentlicht wurden.
- (2) Der Antrag Kroatiens auf Eintragung des Namens „Dalmatinski med“ als geschützte Ursprungsbezeichnung wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Dalmatinski med“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Dalmatinski med“ (g. U.) wird eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

⁽³⁾ ABl. C, C/2024/2510, 9.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2510/oj>.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*



2024/2115

1.8.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2115 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 2024

zur Einrichtung eines unabhängigen beratenden Europäischen Fiskalausschusses und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/1937

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2015/1937 der Kommission ⁽¹⁾ wurde ein unabhängiger beratender Europäischer Fiskalausschuss (im Folgenden: „Ausschuss“) eingerichtet.
- (2) Die Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ stützt sich auf eine wichtigere beratende Rolle des Ausschusses in dem Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union sowie auf dessen Unabhängigkeit und Zugang zu Dokumenten.
- (3) Der Ausschuss sollte — auf Ersuchen der Kommission oder des Rates — zur Umsetzung des multilateralen Rahmens der fiskalpolitischen Überwachung, einschließlich zur Verlängerung der allgemeinen Ausweichklausel, beraten und dabei die auf dem Vertrag beruhende Rolle und die Zuständigkeiten der Kommission uneingeschränkt achten.
- (4) Der Ausschuss sollte außerdem im Hinblick auf den künftigen haushaltspolitischen Kurs beraten, den er für das Euro-Währungsgebiet insgesamt als angemessen betrachtet. Darüber hinaus sollte er Vorschläge für die künftige Entwicklung der finanzpolitischen Rahmenvorschriften vorlegen.
- (5) Der Ausschuss sollte mit unabhängigen finanzpolitischen Institutionen gemäß Artikel 8a der Richtlinie 2011/85/EU des Rates ⁽³⁾ in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates ⁽⁴⁾ geänderten Fassung zusammenarbeiten, um den Austausch bewährter Verfahren zu fördern.
- (6) Der Vorsitz und die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates ausgewählt und ernannt. Die Ernennungen sollten so weit wie möglich eine angemessene geografische Verteilung und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gewährleisten.
- (7) Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Rolle des Ausschusses zu stärken, sollten neue Bestimmungen für den Ausschuss angenommen werden.
- (8) Der Beschluss (EU) 2015/1937 sollte daher aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden —

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/1937 der Kommission vom 21. Oktober 2015 zur Einrichtung eines unabhängigen beratenden Europäischen Fiskalausschusses (ABl. L 282 vom 28.10.2015, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1937/oj>).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

⁽³⁾ Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/85/oj>).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj>).

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Einrichtung

Es wird ein unabhängiger Europäischer Fiskalausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) eingerichtet.

Artikel 2

Auftrag und Aufgaben

- (1) Der Ausschuss berät den Rat und die Kommission in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der multilateralen fiskalpolitischen Überwachung im Sinne der Artikel 121, 126 und 136 AEUV.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird der Ausschuss
 - a) eine zeitnahe Ex-post-Bewertung der Umsetzung des haushaltspolitischen Steuerungsrahmens der Union bereitstellen;
 - b) im Hinblick auf den künftigen haushaltspolitischen Kurs beraten, der für das Euro-Währungsgebiet als Ganzes angemessen ist, sowie zu den nationalen haushaltspolitischen Kursen, die ihn im Rahmen der Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts auf angemessene Weise stützen würden;
 - c) auf Ersuchen der Kommission oder des Rates Stellungnahmen zur Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie zur Verlängerung der allgemeinen Ausweichklausel gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1263 abgeben;
 - d) eng mit unabhängigen finanzpolitischen Institutionen gemäß Artikel 8a der Richtlinie 2011/85/EU zusammenarbeiten;
 - e) Vorschläge für die künftige Entwicklung der finanzpolitischen Rahmenvorschriften abgeben.
- (3) Das Sekretariat des Ausschusses unterrichtet den Rat oder die Kommission unverzüglich über die an den Ausschuss gerichteten Beratungsersuchen des jeweiligen anderen Organs.

Artikel 3

Zusammensetzung und Ernennung

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitz und vier Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Kommission bemüht sich, so weit wie möglich eine angemessene geografische Verteilung und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in der Zusammensetzung des Ausschusses zu gewährleisten.
- (3) Der Vorsitz und die Mitglieder des Ausschusses werden unter international anerkannten Sachverständigen auf der Grundlage ihrer Verdienste, Fähigkeiten und Kenntnisse ausgewählt und ernannt, die anhand nachgewiesener analytischer Erfahrung und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Analyse der öffentlichen Finanzen und mit der Makroökonomie zu bewerten sind.
- (4) Die Kommission übermittelt die Liste der vorgeschlagenen zu ernennenden Personen zur Konsultation an das Europäische Parlament und den Rat und holt innerhalb eines Monats nach Übermittlung dieser Liste deren Stellungnahmen ein.
- (5) Der Vorsitz und die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag der Präsidentin nach Konsultation des zuständigen Kommissionsmitglieds und gegebenenfalls des Vizepräsidenten ernannt.
- (6) Der Vorsitz und die Mitglieder des Ausschusses werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt, der einmal verlängert werden kann.
- (7) Der Vorsitz und die Mitglieder des Ausschusses werden als Sonderberater ernannt, deren Status und Bezüge im Einklang mit den Artikeln 5, 123 und 124 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union festgelegt werden.

Artikel 4

Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses handeln bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und dürfen von den Organen oder Einrichtungen der Union, von der Regierung eines Mitgliedstaats oder von öffentlichen oder privaten Stellen weder Weisungen anfordern noch entgegennehmen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses teilen dem Vorsitz etwaige potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit einer bestimmten Bewertung oder Stellungnahme mit; der Vorsitz trifft geeignete Maßnahmen und kann beschließen, dass das betreffende Mitglied nicht an der Ausarbeitung und Annahme der betreffenden Bewertung oder Stellungnahme beteiligt ist. Der Ausschuss befasst sich mit potenziellen Interessenkonflikten des Vorsitzes.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses haben im Einklang mit Artikel 17a des Statuts das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Artikel 5

Arbeitsweise

- (1) Der Vorsitz ist für die Beaufsichtigung der Wahrnehmung der Aufgaben, mit denen der Ausschuss betraut wird, zuständig, und sorgt für eine reibungslose Arbeitsweise. Der Vorsitz beruft Sitzungen des Ausschusses ein und leitet diese.
- (2) Der Ausschuss nimmt nur dann Stellungnahmen an, wenn mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzes, teilnehmen. Der Ausschuss bemüht sich, Stellungnahmen einvernehmlich anzunehmen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet er mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder einschließlich des Vorsitzes; Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- (3) Der Ausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (4) Der Ausschuss führt seine Tätigkeiten im Einklang mit seiner Geschäftsordnung durch. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungen können in Form von Präsenzsitzungen, Online-Sitzungen oder Hybrid-Sitzungen stattfinden.
- (5) Der Ausschuss und die einschlägigen Kommissionsdienststellen treffen eine Vereinbarung zur Festlegung der praktischen Modalitäten hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Mittel der Zusammenarbeit, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu einschlägigen Informationen. Der Ausschuss schließt äquivalente Arbeitsvereinbarungen mit dem Rat.
- (6) Der Vorsitz des Ausschusses kann aufgefordert werden, die Beratung und Stellungnahmen sowie den Jahresbericht des Ausschusses in den Sitzungen der Kommission oder des Rates, auf denen diese erörtert werden, vorzustellen.
- (7) Reise- und Aufenthaltskosten, die dem Vorsitz und den Mitgliedern entstehen, werden von der Kommission nach den für die Kommission geltenden Vorschriften erstattet. Diese Kosten werden nach Maßgabe der Mittel erstattet, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens für die Mittelzuweisung zur Verfügung stehen.

Artikel 6

Sekretariat

- (1) Der Ausschuss wird von einem Sekretariat unterstützt, das aus der Sekretariatsleitung und mit den entsprechenden Unterstützungsaufgaben befassten Mitarbeitern besteht.
- (2) Bei der Wahrnehmung der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben handelt das Sekretariat nur auf Weisung des Ausschusses. Es hat folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung des Ausschusses bei der Vorbereitung seiner Sitzungen, Prüfung der zu erörternden Unterlagen und Überwachung der Fortschritte der Arbeiten vor dem Hintergrund der vom Ausschuss festgelegten Prioritäten;
 - b) Erbringung qualitativ hochwertiger analytischer, statistischer, administrativer und logistischer Unterstützung für den Ausschuss unter der Leitung des Vorsitzes;

- c) gegebenenfalls Gewährleistung der Zusammenarbeit mit den unabhängigen finanzpolitischen Institutionen zur Unterstützung des Auftrags und der Aufgaben des Ausschusses;
 - d) zeitnahe Unterrichtung der Kommission oder des Rates über die Beratungersuchen, die der Ausschuss vom jeweiligen anderen Organ erhalten hat.
- (3) Die Kommission ernennt die Sekretariatsleitung nach Konsultation des Vorsitzes des Ausschusses.
- (4) Wurde noch kein Vorsitz des Ausschusses ernannt oder ist dessen Amtszeit abgelaufen, so ernennt die Kommission die Sekretariatsleitung direkt.
- (5) Bei den übrigen Mitgliedern des Sekretariats handelt es sich um von der Sekretariatsleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitz ausgewählte Beamte, Zeitbedienstete, Vertragsbedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige. Sämtliche Mitglieder des Sekretariats werden aufgrund ihrer hohen Qualifikation und ihrer Erfahrung in Bereichen, die für die Tätigkeit des Ausschusses relevant sind, ausgewählt.
- (6) Das Sekretariat ist aus verwaltungstechnischen Gründen dem Generalsekretariat der Kommission angegliedert.

Artikel 7

Transparenz

Der Ausschuss erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeiten. Alle Berichte und Stellungnahmen des Europäischen Fiskalausschusses werden veröffentlicht.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

- (1) Der Beschluss (EU) 2015/1937 wird hiermit aufgehoben.
- (2) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2120

1.8.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2120 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2024

zur Verlängerung der Benennung der Zuteilungsstellen, die für den Betrieb eines Systems zur Zuteilung von eindeutigen Produktidentifikationen (UDI) im Bereich der Medizinprodukte benannt wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/939 der Kommission⁽³⁾ wurden vier Zuteilungsstellen, die die einschlägigen Kriterien für die Benennung gemäß den Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 erfüllen, für den Betrieb eines Systems zur Zuteilung von eindeutigen Produktidentifikationen (UDI) im Bereich der Medizinprodukte benannt. Gemäß Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/939 gelten diese Benennungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 27. Juni 2019 und können die Benennungen am Ende dieses Zeitraums um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Zuteilungsstellen die Kriterien und die Bedingungen für die Benennung weiterhin erfüllen.
- (2) Am Ende der Geltungsdauer dieser Benennungen hat die Kommission überprüft, ob die vier benannten Stellen die einschlägigen Kriterien und die Bedingungen für die Benennung erfüllen. Die Kommission hat festgestellt, dass jede der vier benannten Stellen die Kriterien und die Bedingungen für die Benennung weiterhin erfüllt.
- (3) Daher sollten die einzelnen Benennungen ab dem Ende der Geltungsdauer der bisherigen Benennungen für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren verlängert werden, damit die Fortdauer des Betriebs des UDI-Systems in vollem Umfang gewährleistet ist.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Verlängerung der Benennung der Zuteilungsstellen

Die Benennung der im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/939 aufgeführten Zuteilungsstellen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren, und zwar vom 27. Juni 2024 bis zum 27. Juni 2029, verlängert.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/745/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/746/oj>.

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/939 der Kommission vom 6. Juni 2019 zur Benennung der Zuteilungsstellen, die für den Betrieb eines Systems zur Zuteilung von eindeutigen Produktidentifikationen im Bereich der Medizinprodukte benannt sind (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2019/939/oj).

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 30. Juli 2024

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN



2024/2122

1.8.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2122 DES RATES

vom 26. Juli 2024

über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Frankreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Bemerkungen Frankreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder und auf Dauer tragfähiger öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung beiträgt.
- (3) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 126 AEUV, das durch die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehörende Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ⁽¹⁾ näher geregelt wird, sieht einen Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits vor. Das Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügt ist, enthält weitere Bestimmungen zur Durchführung des genannten Verfahrens. Für die Anwendung dieser Bestimmungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates ⁽²⁾ detaillierte Vorschriften und Begriffsbestimmungen festgelegt. Der am 30. April 2024 in Kraft getretene reformierte Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union umfasst die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates ⁽³⁾, mit der die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 geändert wurde. Da der Rat noch keinen Nettoausgabenpfad für Frankreich festgelegt hat, kann die Kommission die Einhaltung des Schuldenstandskriteriums nicht nach den neuen Vorschriften beurteilen. Dieser Beschluss betrifft daher nur die Überschreitung des Verhältnisses des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Bezug auf den im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften.
- (4) Nach Artikel 126 Absatz 5 AEUV hat die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vorzulegen und den Rat zu unterrichten, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Unter Berücksichtigung ihres nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV angenommenen Berichts vom 19. Juni 2024 und der nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV angenommenen Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht. Am 8. Juli 2024 legte die Kommission Frankreich daher eine entsprechende Stellungnahme vor und unterrichtete den Rat.
- (5) Nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV hat der Rat die Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, zu berücksichtigen, bevor er nach Prüfung der Gesamtlage beschließt, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Im Falle Frankreichs führt die Prüfung der Gesamtlage zu den nachstehenden Schlussfolgerungen.
- (6) Nach den am 22. April 2024 von der Kommission (Eurostat) validierten Daten belief sich das gesamtstaatliche Defizit Frankreichs 2023 auf 5,5 % des BIP und der gesamtstaatliche Schuldenstand auf 110,6 % des BIP. In ihrem Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV vertrat die Kommission die Auffassung, dass der im AEUV festgelegte Referenzwert von 3 % des BIP im Jahr 2023 nicht nur ausnahmsweise überschritten wurde, da dies im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts weder auf außergewöhnliche Umstände noch auf einen schweren Konjunkturabschwung zurückzuführen war. Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission, wonach das gesamtstaatliche Defizit in den Jahren 2024 und 2025 weiterhin bei über 3 % des BIP liegen dürfte, wird der im AEUV festgelegte Referenzwert auch nicht nur vorübergehend überschritten. Im Ergebnis lag das Defizit 2023 über dem im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe. Der Referenzwert kann im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts weder als ausnahmsweise noch als vorübergehend überschritten angesehen werden. Folglich ist das Defizitkriterium im Sinne des AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 dem Anschein nach nicht erfüllt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj>).

- (7) Gemäß dem französischen Stabilitätsprogramm soll sich das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 5,1 % des BIP belaufen. Die Frühjahrsprognose 2024 der Kommission weist auf ein Defizit von 5,3 % des BIP im Jahr 2024 hin, das damit über dem im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe läge.
- (8) Den Anforderungen des Artikels 126 Absatz 3 AEUV entsprechend hat die Kommission in ihrem Bericht gemäß dem genannten Artikel auch alle einschlägigen Faktoren geprüft. Nach Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 werden diese einschlägigen Faktoren, wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert überschreitet, bei der Bewertung der Einhaltung des Defizitkriteriums in den auf den Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV folgenden Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, nur dann berücksichtigt, wenn — vor Berücksichtigung einschlägiger Faktoren — das gesamtstaatliche Defizit in der Nähe des Referenzwerts bleibt und der Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird. Diese doppelte Bedingung ist bei Frankreich nicht erfüllt. Daher werden in den diesem Beschluss vorausgehenden Verfahrensschritten keine einschlägigen Faktoren berücksichtigt.
- (9) In Anbetracht der Frist für die Übermittlung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne bis zum 20. September 2024, die gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ verlängert werden kann — vorläufig bis zum 15. Oktober 2024, dem Zeitpunkt der Vorlage der Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets —, stellt der Rat fest, dass der nächste Verfahrensschritt, namentlich die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV zur Korrektur des übermäßigen Defizits, zeitlich mit den Stellungnahmen der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ zusammenfallen wird. Dadurch kann die Übereinstimmung zwischen den haushaltspolitischen Vorgaben des Defizitverfahrens und dem in den nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen festgelegten Anpassungspfad sichergestellt werden. Um diese Übereinstimmung zu ermöglichen, ohne dass bei der Überwachung im Rahmen des Defizitverfahrens eine Lücke entsteht, ist es erforderlich, dass die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne rechtzeitig übermittelt werden. Dieser Zeitplan sollte als eine Ausnahme und als mit der Umstellung auf den neuen Rahmen zusammenhängend angesehen werden; folglich wird damit kein Präzedenzfall geschaffen. Der Rat stellt außerdem fest, dass für die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV im Falle einer nicht rechtzeitigen Übermittlung des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans der Referenzpfad herangezogen wird, den die Kommission dem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1263 übermittelt hat —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass in Frankreich wegen Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11).



2024/2123

1.8.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2123 DES RATES

vom 26. Juli 2024

über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Ungarn

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Bemerkungen Ungarns,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder und auf Dauer tragfähiger öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung beiträgt.
- (3) Der Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 126 AEUV, das durch die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehörende Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ⁽¹⁾ näher geregelt wird, sieht einen Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits vor. Das Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigelegt ist, enthält weitere Bestimmungen zur Durchführung des genannten Verfahrens. Für die Anwendung dieser Bestimmungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates ⁽²⁾ detaillierte Vorschriften und Begriffsbestimmungen festgelegt. Der am 30. April 2024 in Kraft getretene reformierte Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union umfasst die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates ⁽³⁾, mit der die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 geändert wurde. Da der Rat noch keinen Nettoausgabenpfad für Ungarn festgelegt hat, kann die Kommission die Einhaltung des Schuldenstandskriteriums nicht nach den neuen Vorschriften bewerten. Dieser Beschluss betrifft daher nur die Überschreitung des Verhältnisses des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Bezug auf den im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften.
- (4) Nach Artikel 126 Absatz 5 AEUV hat die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vorzulegen und den Rat zu unterrichten, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Unter Berücksichtigung ihres nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV angenommenen Berichts vom 19. Juni 2024 und der nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV angenommenen Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Ungarn ein übermäßiges Defizit besteht. Am 8. Juli 2024 legte die Kommission Ungarn daher eine entsprechende Stellungnahme vor und unterrichtete den Rat.
- (5) Nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV hat der Rat die Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, zu berücksichtigen, bevor er nach Prüfung der Gesamtlage beschließt, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Im Falle Ungarns führt die Prüfung der Gesamtlage zu den nachstehenden Schlussfolgerungen.
- (6) Nach den am 22. April 2024 von der Kommission (Eurostat) validierten Daten belief sich das gesamtstaatliche Defizit Ungarns 2023 auf 6,7 % des BIP und der gesamtstaatliche Schuldenstand auf 73,5 % des BIP. In ihrem Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV vertrat die Kommission die Auffassung, dass der im AEUV festgelegte Referenzwert von 3 % des BIP im Jahr 2023 nicht nur ausnahmsweise überschritten wurde, da dies im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts weder auf außergewöhnliche Umstände noch auf einen schweren Konjunkturabschwung zurückzuführen war. Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission, wonach das gesamtstaatliche Defizit in den Jahren 2024 und 2025 weiterhin bei über 3 % des BIP liegen dürfte, wird der im AEUV festgelegte Referenzwert auch nicht nur vorübergehend überschritten. Im Ergebnis lag das Defizit 2023 über dem im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe. Der Referenzwert kann im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts weder als ausnahmsweise noch als vorübergehend überschritten angesehen werden. Folglich ist das Defizitkriterium im Sinne des AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 dem Anschein nach nicht erfüllt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj>).

- (7) Gemäß dem ungarischen Konvergenzprogramm 2024 soll sich das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 4,5 % des BIP belaufen. Die Frühjahrsprognose 2024 der Kommission weist auf ein Defizit von 5,4 % des BIP im Jahr 2024 hin, das damit über dem im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe läge. Die Differenz zwischen den beiden Projektionen ergibt sich in erster Linie dadurch, dass die Kommission in ihrer Prognose die Baseline für das Ausgabenwachstum, insbesondere mit Blick auf die Löhne im öffentlichen Sektor, die Vorleistungen und die laufenden Transfers, höher ansetzt. Für 2024 prognostiziert die Kommission überdies geringfügig niedrigere Einnahmen aus Sozialbeiträgen sowie Produktions- und Importsteuern.
- (8) Den Anforderungen des Artikels 126 Absatz 3 AEUV entsprechend hat die Kommission in ihrem Bericht gemäß dem genannten Artikel auch alle einschlägigen Faktoren geprüft. Nach Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 werden diese einschlägigen Faktoren, wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert überschreitet, bei der Bewertung der Einhaltung des Defizitkriteriums in den auf den Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV folgenden Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, nur dann berücksichtigt, wenn — vor Berücksichtigung einschlägiger Faktoren — das gesamtstaatliche Defizit in der Nähe des Referenzwerts bleibt und der Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird. Diese doppelte Bedingung ist bei Ungarn nicht erfüllt. Daher werden in den diesem Beschluss vorausgehenden Verfahrensschritten keine einschlägigen Faktoren berücksichtigt.
- (9) In Anbetracht der Frist für die Übermittlung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne bis zum 20. September 2024, die gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ verlängert werden kann — vorläufig bis zum 15. Oktober 2024, dem Zeitpunkt der Vorlage der Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets —, stellt der Rat fest, dass der nächste Verfahrensschritt, namentlich die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV zur Korrektur des übermäßigen Defizits, zeitlich mit den Stellungnahmen der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ zusammenfallen wird. Dadurch kann die Übereinstimmung zwischen den haushaltspolitischen Vorgaben des Defizitverfahrens und dem in den nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen festgelegten Anpassungspfad sichergestellt werden. Um diese Übereinstimmung zu ermöglichen, ohne dass bei der Überwachung im Rahmen des Defizitverfahrens eine Lücke entsteht, ist es erforderlich, dass die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne rechtzeitig übermittelt werden. Dieser Zeitplan sollte als eine Ausnahme und als mit der Umstellung auf den neuen Rahmen zusammenhängend angesehen werden; folglich wird damit kein Präzedenzfall geschaffen. Der Rat stellt außerdem fest, dass für die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV im Falle einer nicht rechtzeitigen Übermittlung des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans der Referenzpfad herangezogen wird, den die Kommission dem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1263 übermittelt hat —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass in Ungarn wegen Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Ungarn gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11).



2024/2124

1.8.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2124 DES RATES

vom 26. Juli 2024

über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Italien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Bemerkungen Italiens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder und auf Dauer tragfähiger öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung beiträgt.
- (3) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 126 AEUV, das durch die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehörende Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ⁽¹⁾ näher geregelt wird, sieht einen Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits vor. Das Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigelegt ist, enthält weitere Bestimmungen zur Durchführung des genannten Verfahrens. Für die Anwendung dieser Bestimmungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates ⁽²⁾ detaillierte Vorschriften und Begriffsbestimmungen festgelegt. Der am 30. April 2024 in Kraft getretene reformierte Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union umfasst die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates ⁽³⁾, mit der die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 geändert wurde. Da der Rat noch keinen Nettoausgabenpfad für Italien festgelegt hat, kann die Kommission die Einhaltung des Schuldenstandskriteriums nicht nach den neuen Vorschriften bewerten. Dieser Beschluss betrifft daher nur die Überschreitung des Verhältnisses des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Bezug auf den im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften.
- (4) Nach Artikel 126 Absatz 5 AEUV hat die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vorzulegen und den Rat zu unterrichten, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Unter Berücksichtigung ihres nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV angenommenen Berichts vom 19. Juni 2024 und der nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV angenommenen Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Italien ein übermäßiges Defizit besteht. Am 8. Juli 2024 legte die Kommission Italien daher eine entsprechende Stellungnahme vor und unterrichtete den Rat.
- (5) Nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV hat der Rat die Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, zu berücksichtigen, bevor er nach Prüfung der Gesamtlage beschließt, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Im Falle Italiens führt die Prüfung der Gesamtlage zu den nachstehenden Schlussfolgerungen.
- (6) Nach den am 22. April 2024 von der Kommission (Eurostat) validierten Daten belief sich das gesamtstaatliche Defizit Italiens 2023 auf 7,4 % des BIP und der gesamtstaatliche Schuldenstand auf 137,3 % des BIP. In ihrem Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV vertrat die Kommission die Auffassung, dass der im AEUV festgelegte Referenzwert von 3 % des BIP im Jahr 2023 nicht nur ausnahmsweise überschritten wurde, da dies im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts weder auf außergewöhnliche Umstände noch auf einen schweren Konjunkturabschwung zurückzuführen war. Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission, wonach das gesamtstaatliche Defizit in den Jahren 2024 und 2025 weiterhin bei über 3 % des BIP liegen dürfte, wird der im AEUV festgelegte Referenzwert auch nicht nur vorübergehend überschritten. Im Ergebnis lag das Defizit 2023 über dem im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe. Der Referenzwert kann im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts weder als ausnahmsweise noch als vorübergehend überschritten angesehen werden. Folglich ist das Defizitkriterium im Sinne des AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 dem Anschein nach nicht erfüllt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj>).

- (7) Gemäß dem italienischen Stabilitätsprogramm 2024 soll sich das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 4,3 % des BIP belaufen. Die Frühjahrsprognose 2024 der Kommission weist auf ein Defizit von 4,4 % des BIP im Jahr 2024 hin, das damit über dem im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe läge.
- (8) Den Anforderungen des Artikels 126 Absatz 3 AEUV entsprechend hat die Kommission in ihrem Bericht gemäß dem genannten Artikel auch alle einschlägigen Faktoren geprüft. Nach Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 werden diese einschlägigen Faktoren, wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert überschreitet, bei der Bewertung der Einhaltung des Defizitkriteriums in den auf den Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV folgenden Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, nur dann berücksichtigt, wenn — vor Berücksichtigung einschlägiger Faktoren — das gesamtstaatliche Defizit in der Nähe des Referenzwerts bleibt und der Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird. Diese doppelte Bedingung ist bei Italien nicht erfüllt. Daher werden in den diesem Beschluss vorausgehenden Verfahrensschritten keine einschlägigen Faktoren berücksichtigt.
- (9) In Anbetracht der Frist für die Übermittlung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne bis zum 20. September 2024, die gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ verlängert werden kann — vorläufig bis zum 15. Oktober 2024, dem Zeitpunkt der Vorlage der Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets —, stellt der Rat fest, dass der nächste Verfahrensschritt, namentlich die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV zur Korrektur des übermäßigen Defizits, zeitlich mit den Stellungnahmen der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ zusammenfallen wird. Dadurch kann die Übereinstimmung zwischen den haushaltspolitischen Vorgaben des Defizitverfahrens und dem in den nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen festgelegten Anpassungspfad sichergestellt werden. Um diese Übereinstimmung zu ermöglichen, ohne dass bei der Überwachung im Rahmen des Defizitverfahrens eine Lücke entsteht, ist es erforderlich, dass die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne der Mitgliedstaaten rechtzeitig übermittelt werden. Dieser Zeitplan sollte als eine Ausnahme und als mit der Umstellung auf den neuen Rahmen zusammenhängend angesehen werden; folglich wird damit kein Präzedenzfall geschaffen. Der Rat stellt außerdem fest, dass für die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV im Falle einer nicht rechtzeitigen Übermittlung des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans der Referenzpfad herangezogen wird, den die Kommission dem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1263 übermittelt hat —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass in Italien wegen Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11).



2024/2125

1.8.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2125 DES RATES

vom 26. Juli 2024

über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Belgien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Bemerkungen Belgiens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder und auf Dauer tragfähiger öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung beiträgt.
- (3) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 126 AEUV, das durch die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehörende Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ⁽¹⁾ näher geregelt wird, sieht einen Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits vor. Das Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigelegt ist, enthält weitere Bestimmungen zur Durchführung des genannten Verfahrens. Für die Anwendung dieser Bestimmungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates ⁽²⁾ detaillierte Vorschriften und Begriffsbestimmungen festgelegt. Der am 30. April 2024 in Kraft getretene reformierte Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union umfasst die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates ⁽³⁾, mit der die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 geändert wurde. Da der Rat noch keinen Nettoausgabenpfad für Belgien festgelegt hat, kann die Kommission die Einhaltung des Schuldenstandskriteriums nicht nach den neuen Vorschriften bewerten. Dieser Beschluss betrifft daher nur die Überschreitung des Verhältnisses des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Bezug auf den im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften.
- (4) Nach Artikel 126 Absatz 5 AEUV hat die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vorzulegen und den Rat zu unterrichten, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Unter Berücksichtigung ihres nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV angenommenen Berichts vom 19. Juni 2024 und der nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV angenommenen Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Belgien ein übermäßiges Defizit besteht. Am 8. Juli 2024 legte die Kommission Belgien daher eine entsprechende Stellungnahme vor und unterrichtete den Rat.
- (5) Nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV hat der Rat die Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, zu berücksichtigen, bevor er nach Prüfung der Gesamtlage beschließt, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Im Falle Belgiens führt die Prüfung der Gesamtlage zu den nachstehenden Schlussfolgerungen.
- (6) Nach den am 22. April 2024 von der Kommission (Eurostat) validierten Daten belief sich das gesamtstaatliche Defizit Belgiens 2023 auf 4,4 % des BIP und der gesamtstaatliche Schuldenstand auf 105,2 % des BIP. In ihrem Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV vertrat die Kommission die Auffassung, dass der im AEUV festgelegte Referenzwert von 3 % des BIP im Jahr 2023 nicht nur ausnahmsweise überschritten wurde, da dies im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts weder auf außergewöhnliche Umstände noch auf einen schweren Konjunkturabschwung zurückzuführen war. Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission, wonach das gesamtstaatliche Defizit in den Jahren 2024 und 2025 weiterhin bei über 3 % des BIP liegen dürfte, wird der im AEUV festgelegte Referenzwert auch nicht nur vorübergehend überschritten. Im Ergebnis lag das Defizit 2023 über dem im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe. Der Referenzwert kann im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts weder als ausnahmsweise noch als vorübergehend überschritten angesehen werden. Folglich ist das Defizitkriterium im Sinne des AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 dem Anschein nach nicht erfüllt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj>).

- (7) Gemäß dem belgischen Stabilitätsprogramm 2024 soll sich das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 4,6 % des BIP belaufen. Die Frühjahrsprognose 2024 der Kommission weist auf ein Defizit von 4,4 % des BIP im Jahr 2024 hin, das damit über dem im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe läge.
- (8) Den Anforderungen des Artikels 126 Absatz 3 AEUV entsprechend hat die Kommission in ihrem Bericht gemäß dem genannten Artikel auch alle einschlägigen Faktoren geprüft. Nach Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 werden diese einschlägigen Faktoren, wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert überschreitet, bei der Bewertung der Einhaltung des Defizitkriteriums in den auf den Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV folgenden Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, nur dann berücksichtigt, wenn — vor Berücksichtigung einschlägiger Faktoren — das gesamtstaatliche Defizit in der Nähe des Referenzwerts bleibt und der Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird. Diese doppelte Bedingung ist bei Belgien nicht erfüllt. Daher werden in den diesem Beschluss vorausgehenden Verfahrensschritten keine einschlägigen Faktoren berücksichtigt.
- (9) In Anbetracht der Frist für die Übermittlung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne bis zum 20. September 2024, die gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ verlängert werden kann — vorläufig bis zum 15. Oktober 2024, dem Zeitpunkt der Vorlage der Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets —, stellt der Rat fest, dass der nächste Verfahrensschritt, namentlich die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV zur Korrektur des übermäßigen Defizits, zeitlich mit den Stellungnahmen der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ zusammenfallen wird. Dadurch kann die Übereinstimmung zwischen den haushaltspolitischen Vorgaben des Defizitverfahrens und dem in den nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen festgelegten Anpassungspfad sichergestellt werden. Um diese Übereinstimmung zu ermöglichen, ohne dass bei der Überwachung im Rahmen des Defizitverfahrens eine Lücke entsteht, ist es erforderlich, dass die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne rechtzeitig übermittelt werden. Dieser Zeitplan sollte als eine Ausnahme und als mit der Umstellung auf den neuen Rahmen zusammenhängend angesehen werden; folglich wird damit kein Präzedenzfall geschaffen. Der Rat stellt außerdem fest, dass für die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV im Falle einer nicht rechtzeitigen Übermittlung des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans der Referenzpfad herangezogen wird, den die Kommission dem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1263 übermittelt hat —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass in Belgien wegen Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11).



2024/2128

1.8.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2128 DES RATES

vom 26. Juli 2024

über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Bemerkungen Maltas,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder und auf Dauer tragfähiger öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung beiträgt.
- (3) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 126 AEUV, das durch die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehörende Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ⁽¹⁾ näher geregelt wird, sieht einen Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits vor. Das Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigelegt ist, enthält weitere Bestimmungen zur Durchführung des genannten Verfahrens. Für die Anwendung dieser Bestimmungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates ⁽²⁾ detaillierte Vorschriften und Begriffsbestimmungen festgelegt. Der am 30. April 2024 in Kraft getretene reformierte Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union umfasst die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates ⁽³⁾, mit der die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 geändert wurde. Dieser Beschluss betrifft daher nur die Überschreitung des Verhältnisses des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Bezug auf den im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überschreitet, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften.
- (4) Nach Artikel 126 Absatz 5 AEUV hat die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vorzulegen und den Rat zu unterrichten, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Unter Berücksichtigung ihres nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV angenommenen Berichts vom 19. Juni 2024 und der nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV angenommenen Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Malta ein übermäßiges Defizit besteht. Am 8. Juli 2024 legte die Kommission Malta daher eine entsprechende Stellungnahme vor und unterrichtete den Rat.
- (5) Nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV hat der Rat die Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, zu berücksichtigen, bevor er nach Prüfung der Gesamtlage beschließt, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Im Falle Maltas führt die Prüfung der Gesamtlage zu den nachstehenden Schlussfolgerungen.
- (6) Nach den am 22. April 2024 von der Kommission (Eurostat) validierten Daten belief sich das gesamtstaatliche Defizit Maltas 2023 auf 4,9 % des BIP und der gesamtstaatliche Schuldenstand auf 50,4 % des BIP. In ihrem Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV vertrat die Kommission die Auffassung, dass der im AEUV festgelegte Referenzwert von 3 % des BIP im Jahr 2023 nicht nur ausnahmsweise überschritten wurde, da dies im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts weder auf außergewöhnliche Umstände noch auf einen schweren Konjunkturabschwung zurückzuführen war. Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission, wonach das gesamtstaatliche Defizit in den Jahren 2024 und 2025 weiterhin bei über 3 % des BIP liegen dürfte, wird der im AEUV festgelegte Referenzwert auch nicht nur vorübergehend überschritten. Im Ergebnis lag das Defizit 2023 über dem im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe. Der Referenzwert kann im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts weder als ausnahmsweise noch als vorübergehend überschritten angesehen werden. Folglich ist das Defizitkriterium im Sinne des AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 dem Anschein nach nicht erfüllt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997 S. 6).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj>).

- (7) Gemäß der Datenmitteilung an die Kommission (Eurostat) soll sich das gesamtstaatliche Defizit Maltas 2024 auf 4,5 % des BIP belaufen. Die Frühjahrsprognose 2024 der Kommission weist auf ein Defizit von 4,3 % des BIP im Jahr 2024 hin, das damit über dem im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe läge.
- (8) Den Anforderungen des Artikels 126 Absatz 3 AEUV entsprechend hat die Kommission in ihrem Bericht gemäß dem genannten Artikel auch alle einschlägigen Faktoren geprüft. Nach Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 werden diese einschlägigen Faktoren, wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert nicht überschreitet, in den Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, berücksichtigt. Die im Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV geprüften einschlägigen Faktoren ergeben insgesamt ein gemischtes Bild. Die Berücksichtigung dieser einschlägigen Faktoren ändert nichts an der Schlussfolgerung, dass das im AEUV verankerte Defizitkriterium nicht erfüllt ist.
- (9) In Anbetracht der Frist für die Übermittlung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne bis zum 20. September 2024, die gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ verlängert werden kann — vorläufig bis zum 15. Oktober 2024, dem Zeitpunkt der Vorlage der Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, stellt der Rat fest, dass der nächste Verfahrensschritt, namentlich die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV zur Korrektur des übermäßigen Defizits, zeitlich mit den Stellungnahmen der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ zusammenfallen wird. Dadurch kann die Übereinstimmung zwischen den haushaltspolitischen Vorgaben des Defizitverfahrens und dem in den nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen festgelegten Anpassungspfad sichergestellt werden. Um diese Übereinstimmung zu ermöglichen, ohne dass bei der Überwachung im Rahmen des Defizitverfahrens eine Lücke entsteht, ist es erforderlich, dass die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne rechtzeitig übermittelt werden. Dieser Zeitplan sollte als eine Ausnahme und als mit der Umstellung auf den neuen Rahmen zusammenhängend angesehen werden; folglich wird damit kein Präzedenzfall geschaffen. Der Rat stellt außerdem fest, dass für die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV im Falle einer nicht rechtzeitigen Übermittlung des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans der Referenzpfad herangezogen wird, den die Kommission dem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1263 übermittelt hat —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass in Malta wegen Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Malta gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11).



2024/2129

1.8.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2129 DES RATES

vom 26. Juli 2024

über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in der Slowakei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Slowakei,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder und auf Dauer tragfähiger öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung beiträgt.
- (3) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 126 AEUV, das durch die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehörende Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ⁽¹⁾ näher geregelt wird, sieht einen Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits vor. Das Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigelegt ist, enthält weitere Bestimmungen zur Durchführung des genannten Verfahrens. Für die Anwendung dieser Bestimmungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates ⁽²⁾ detaillierte Vorschriften und Begriffsbestimmungen festgelegt. Der am 30. April 2024 in Kraft getretene reformierte Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union umfasst die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates ⁽³⁾, mit der die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 geändert wurde. Dieser Beschluss betrifft daher nur die Überschreitung des Verhältnisses des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Bezug auf den im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften.
- (4) Nach Artikel 126 Absatz 5 AEUV hat die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vorzulegen und den Rat unterrichten, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Unter Berücksichtigung ihres nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV angenommenen Berichts vom 19. Juni 2024 und der nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV angenommenen Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in der Slowakei ein übermäßiges Defizit besteht. Am 8. Juli 2024 legte die Kommission der Slowakei daher eine entsprechende Stellungnahme vor und unterrichtete den Rat.
- (5) Nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV hat der Rat die Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, zu berücksichtigen, bevor er nach Prüfung der Gesamtlage beschließt, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Im Falle der Slowakei führt die Prüfung der Gesamtlage zu den nachstehenden Schlussfolgerungen.
- (6) Nach den am 22. April 2024 von der Kommission (Eurostat) validierten Daten belief sich das gesamtstaatliche Defizit der Slowakei 2023 auf 4,9 % des BIP und der gesamtstaatliche Schuldenstand auf 56,0 % des BIP. In ihrem Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV vertrat die Kommission die Auffassung, dass der im AEUV festgelegte Referenzwert von 3 % des BIP im Jahr 2023 nicht nur ausnahmsweise überschritten wurde, da dies im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts weder auf außergewöhnliche Umstände noch auf einen schweren Konjunkturabschwung zurückzuführen war. Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission, wonach das gesamtstaatliche Defizit in den Jahren 2024 und 2025 weiterhin bei über 3 % des BIP liegen dürfte, wird der im AEUV festgelegte Referenzwert auch nicht nur vorübergehend überschritten. Im Ergebnis lag das Defizit 2023 über dem im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe. Der Referenzwert kann im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts weder als ausnahmsweise noch als vorübergehend überschritten angesehen werden. Folglich ist das Defizitkriterium im Sinne des AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 dem Anschein nach nicht erfüllt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj>).

- (7) Gemäß dem slowakischen Stabilitätsprogramm 2024 soll sich das gesamtstaatliche Defizit der 2024 auf 5,9 % des BIP belaufen. Dies wird durch die Frühjahrsprognose 2024 der Kommission bestätigt, die ebenfalls auf ein Defizit von 5,9 % des BIP im Jahr 2024 hinweist, das damit über dem im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe läge. Der Defizitanstieg gegenüber 2023 spiegelt vor allem die Weiterführung der bestehenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich sowie neu eingeführte, mit höheren Ausgaben einhergehende Maßnahmen wider, darunter eine dauerhafte Erhöhung der 13. Pensionszahlung, höhere Gesundheitsausgaben, die Schaffung eines Ministeriums für Tourismus und Sport, eine Änderung des Bildungsgesetzes, mit der ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren und mehr Rechte für Kinder mit sonderpädagogischen Bedürfnissen eingeführt wurden, sowie die Einführung leistungsorientierter Verträge an öffentlichen Universitäten.
- (8) Den Anforderungen des Artikels 126 Absatz 3 AEUV entsprechend hat die Kommission in ihrem Bericht gemäß dem genannten Artikel auch alle einschlägigen Faktoren geprüft. Nach Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 werden diese einschlägigen Faktoren, wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert nicht überschreitet, in den Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, berücksichtigt. Die im Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV geprüften einschlägigen Faktoren werden insgesamt als erschwerend gewertet. Die Berücksichtigung dieser einschlägigen Faktoren ändert nichts an der Schlussfolgerung, dass das im AEUV verankerte Defizitkriterium nicht erfüllt ist.
- (9) In Anbetracht der Frist für die Übermittlung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne bis zum 20. September 2024, die gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ verlängert werden kann — vorläufig bis zum 15. Oktober 2024, dem Zeitpunkt der Vorlage der Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets —, stellt der Rat fest, dass der nächste Verfahrensschritt, namentlich die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV zur Korrektur des übermäßigen Defizits, zeitlich mit den Stellungnahmen der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ zusammenfallen wird. Dadurch kann die Übereinstimmung zwischen den haushaltspolitischen Vorgaben des Defizitverfahrens und dem in den nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen festgelegten Anpassungspfad sichergestellt werden. Um diese Übereinstimmung zu ermöglichen, ohne dass bei der Überwachung im Rahmen des Defizitverfahrens eine Lücke entsteht, ist es erforderlich, dass die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne rechtzeitig übermittelt werden. Dieser Zeitplan sollte als eine Ausnahme und als mit der Umstellung auf den neuen Rahmen zusammenhängend angesehen werden; folglich wird damit kein Präzedenzfall geschaffen. Der Rat stellt außerdem fest, dass für die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV im Falle einer nicht rechtzeitigen Übermittlung des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans der Referenzpfad herangezogen wird, den die Kommission dem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1263 übermittelt hat —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass in der Slowakei wegen Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Slowakische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11).



2024/2130

1.8.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2130 DES RATES

vom 26. Juli 2024

zur Feststellung, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 8,
auf Empfehlung der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist ein Regelwerk, das auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein kräftiges tragfähiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist, beruht. Zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehört die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ⁽¹⁾ über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, die verabschiedet wurde, um die umgehende Korrektur übermäßiger gesamtstaatlicher Defizite zu fördern.
- (3) Am 3. April 2020 hat der Rat angesichts der geplanten Nichteinhaltung des Defizitkriteriums des AEUV im Jahr 2019 nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV den Beschluss (EU) 2020/509 ⁽²⁾ zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Rumänien angenommen und eine Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel abgegeben, das übermäßige öffentliche Defizit in Rumänien bis spätestens 2022 zu beenden.
- (4) Am 18. Juni 2021 hat der Rat angesichts des starken Rückgangs der Wirtschaftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV eine geänderte Empfehlung an Rumänien gerichtet, hat der Rat Rumänien empfohlen, das übermäßige Defizit bis spätestens 2024 zu beenden. Konkret hat der Rat Rumänien empfohlen, sein Gesamtdefizit im Jahr 2021 auf 8,0 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP), im Jahr 2022 auf 6,2 % des BIP, im Jahr 2023 auf 4,4 % des BIP und im Jahr 2024 auf 2,9 % des BIP zu senken. Dies entspräche einer nominalen Wachstumsrate der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben von 3,4 % im Jahr 2021, 1,3 % im Jahr 2022, 0,9 % im Jahr 2023 und 0,0 % im Jahr 2024. Diese Kürzungen würden einer jährlichen strukturellen Anpassung von 0,7 % des BIP im Jahr 2021, 1,8 % des BIP im Jahr 2022, 1,7 % des BIP im Jahr 2023 und 1,5 % des BIP im Jahr 2024 entsprechen. Zudem sollte Rumänien der Empfehlung zufolge die bereits für das Jahr 2021 verabschiedeten Maßnahmen vollständig umsetzen und die zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis zum Jahr 2024 erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen spezifizieren und umsetzen. Etwaige unerwartete Mehreinnahmen sollten genutzt werden, um das gesamtstaatliche Defizit zu verringern. In seiner Empfehlung hat der Rat Rumänien eine Frist bis zum 15. Oktober 2021 gesetzt, innerhalb der das Land wirksame Maßnahmen ergriffen werden und gemäß Artikel 3 Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die zur Erreichung der Ziele vorgesehene Konsolidierungsstrategie Bericht erstatten sollte. Außerdem empfahl sie, dass Rumänien mindestens alle sechs Monate über die bei der Umsetzung der Empfehlung erzielten Fortschritte Bericht erstatten sollte.
- (5) Am 24. November 2021 hat die Kommission festgestellt, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit wirksamen Maßnahmen reagiert hatte, und zog daraus den Schluss, dass zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Schritte im Verfahren bei einem übermäßigen Defizit erforderlich waren. Inzwischen hat die Kommission festgestellt, dass Rumänien die Ziele für das gesamtstaatliche Defizit in den Jahren 2021 und 2022 erreicht hat und damit der Empfehlung vom 18. Juni 2021 nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV nachgekommen ist. Laut den von der Kommission (Eurostat) validierten Daten für die Haushaltsergebnisse ist das gesamtstaatliche Defizit Rumäniens von 7,2 % des BIP im Jahr 2021 auf 6,3 % des BIP im Jahr 2022 zurückgegangen. Die im Rahmen der Übermittlung von Daten für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vom Frühjahr 2023 mitgeteilte und validierte ursprüngliche Schätzung für 2022 belief sich auf 6,2 % des BIP, was dem vom Rat empfohlenen Ziel für das Gesamtdefizit entsprach. Daher ruhte das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit. Allerdings ging das strukturelle Defizit 2021 um 1,2 Prozentpunkte des BIP und 2022 um 0,4 Prozentpunkte des BIP zurück, während Anpassungen um 0,7 Prozentpunkte bzw. 1,8 Prozentpunkte des BIP empfohlen worden waren. Die kumulierte strukturelle Anpassung im Zeitraum 2021–2022 lag somit unter der empfohlenen Anpassung. Zudem erreichte das Wachstum der Nettoprimärausgaben in den Jahren 2021 und 2022 7,4 % bzw. 15,0 % und lag damit deutlich über den in der Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 festgelegten Zielen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2020/509 des Rates vom 3. April 2020 zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Rumänien (ABl. L 110 vom 8.4.2020, S. 58).

- (6) Seit Annahme der Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 entspricht die Wirtschaftsleistung Rumäniens weitgehend den Prognosen der Kommission. Im Zeitraum 2021-2023 entsprach das reale BIP-Wachstum im Großen und Ganzen den Prognosen, die in der Analyse der Haushaltslage in Rumänien durch die Kommissionsdienststellen nach der Annahme der Empfehlung des Rates an Rumänien vom 3. April 2020 enthalten waren, in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 2. Juni 2021, und das trotz der in der Zwischenzeit eingetretenen makroökonomischen Schocks, insbesondere Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und der daraus resultierende Energieversorgungsschock. Die Produktionslücke 2023 ist den Schätzungen zufolge weniger stark ausgefallen als im Juni 2021 angenommen. Auch das Wachstum der Staatseinnahmen war deutlich dynamischer als erwartet, was in erster Linie auf die hohe Inflation, darüber hinaus aber auch auf die steuerergiebige Zusammensetzung des realen BIP-Wachstums zurückzuführen ist. Obwohl das BIP-Wachstum bei einer deutlich restriktiveren Haushaltspolitik wahrscheinlich niedriger ausgefallen wäre, lassen sich insgesamt die im Vergleich zur Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 deutlich schlechteren Haushaltsergebnisse nicht durch makroökonomische Entwicklungen rechtfertigen.
- (7) Eine neue Bewertung der Maßnahmen, die Rumänien aufgrund der Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis 2024 ergriffen hat, führt zu einer Reihe von Schlussfolgerungen, die nachstehend aufgeführt sind.
- (8) Laut den von Rumänien gemeldeten und von der Kommission (Eurostat) validierten Daten für die Haushalts-ergebnisse stieg das gesamtstaatliche Defizit Rumäniens 2023 auf 6,6 % des BIP und lag damit deutlich über den vom Rat empfohlenen und im rumänischen Konvergenzprogramm 2023 geplanten 4,4 % des BIP. Hauptgrund für diese Abweichung war der weiterhin sehr starke Anstieg der Staatsausgaben, der vor allem durch Sozialtransfers, Zinszahlungen, Ausgaben für Waren und Dienstleistungen sowie Investitionsausgaben getrieben ist. Auch die statistische Erfassung von Zahlungen für Lohnerhöhungen im öffentlichen Sektor in Höhe von 0,5 % des BIP infolge von Gerichtsentscheidungen macht sich im Gesamtdefizit 2023 bemerkbar.
- (9) Die Konsolidierungsanstrengungen sind im Jahr 2023 deutlich hinter den Empfehlungen des Rates zurückgeblieben. Der strukturelle Saldo Rumäniens blieb 2023 weitgehend unverändert (Rückgang um 0,1 % des BIP) und lag damit deutlich unter dem vom Rat empfohlenen Ziel einer Verbesserung um 1,7 % des BIP. Das Wachstum der Nettoprimärausgaben (bereinigt um finanzpolitische Maßnahmen auf der Einnahmenseite) erreichte fast 12 % und war damit deutlich höher als der im Jahr 2023 vom Rat empfohlene Zielwert von 0,9 %.
- (10) In den Jahren 2022 und 2023 führte das starke reale und nominale BIP-Wachstum zu einem sehr starken Anstieg der Staatseinnahmen von 20,8 % im Jahr 2022 und 14,2 % im Jahr 2023, der die Erwartungen zum Zeitpunkt der Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 deutlich übertraf. In beiden Jahren flossen die unerwarteten Mehreinnahmen jedoch größtenteils in die Finanzierung zusätzlicher Ausgaben und nicht in die Verringerung des Haushaltsdefizits.
- (11) In der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission wird von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits auf 6,9 % des BIP 2024 ausgegangen. Die gesamtstaatliche Schuldenquote, die im Jahr 2023 bei 48,8 % lag, dürfte sich bis Ende 2024 auf 50,9 % erhöhen. Wie in den Vorjahren spiegelt der prognostizierte Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits im Jahr 2024 ein hohes Wachstum der laufenden Staatsausgaben wider. Nach einer umsichtigen Lohnpolitik in den letzten Jahren dürften die Ausgaben für Löhne im Jahr 2024 im öffentlichen Sektor nach den jüngsten diskretionären Lohnerhöhungen im Bildungs-, Gesundheits- und Verteidigungssektor stark steigen (im zweistelligen Bereich, 18,7 %). Die im Rahmen der Rentenreform erfolgte Neuberechnung der Renten wird in den Jahren 2024 und 2025 kurzfristige Kosten in Höhe von 1,0 % des BIP in den Jahren 2024 und 2025 verursachen.
- (12) Im Zuge der Bemühungen um eine Verbesserung der Steuererhebung durch Digitalisierung des Steuersystems und dank der Auswirkungen eines im Herbst 2023 verabschiedeten Pakets einnahmensteigernder Maßnahmen, das die Staatseinnahmen um rund 1 % des BIP erhöhen soll, dürfte das Wachstum der Staatseinnahmen im Jahr 2024 über dem nominalen BIP-Wachstum liegen. Das Paket umfasst mehrere Maßnahmen, darunter eine Erhöhung der Unternehmensbesteuerung insbesondere für Kleinstunternehmen, eine Erhöhung der Besteuerung von Einzelpersonen infolge der teilweisen Abschaffung von Steuervergünstigungen im Bau- und Agrarsektor, die Abschaffung ermäßigter Mehrwertsteuersätze für bestimmte Waren und Dienstleistungen, eine Erhöhung der Verbrauchsteuern und eine Sondersteuer auf den Umsatz von Banken und multinationalen Unternehmen.
- (13) Daher waren die Maßnahmen, die Rumänien aufgrund der Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 ergriffen hat, unzureichend. Rumänien hat das Ziel für sein Gesamtdefizit im Jahr 2023 verfehlt und wird sein übermäßiges Defizit voraussichtlich nicht bis 2024 beenden. Die Konsolidierungsanstrengungen blieben deutlich hinter den Empfehlungen des Rates zurück, und die Nettoprimärausgaben sind deutlich schneller gestiegen als empfohlen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Rumänien hat auf die Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.



2024/2131

1.8.2024

**Unterrichtung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola**

Das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola ⁽¹⁾ tritt gemäß Artikel 57 Absatz 1 des Abkommens am 1. September 2024 in Kraft, da die Vertragsparteien einander am 5. März 2024 bzw. am 4. Juli 2024 den Abschluss ihrer internen rechtlichen Verfahren notifiziert haben.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/830, 8.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/agree/2024/830/oj>.



2024/2133

1.8.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2133 DES RATES

vom 26. Juli 2024

über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Polen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Bemerkungen Polens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder und auf Dauer tragfähiger öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung beiträgt.
- (3) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 126 AEUV, das durch die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehörende Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ⁽¹⁾ näher geregelt wird, sieht einen Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits vor. Das Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügt ist, enthält weitere Bestimmungen zur Durchführung des genannten Verfahrens. Für die Anwendung dieser Bestimmungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates ⁽²⁾ detaillierte Vorschriften und Begriffsbestimmungen festgelegt. Der am 30. April 2024 in Kraft getretene reformierte Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union umfasst die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates ⁽³⁾, mit der die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 geändert wurde. Dieser Beschluss betrifft daher nur die Überschreitung des Verhältnisses des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Bezug auf den im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften.
- (4) Nach Artikel 126 Absatz 5 AEUV hat die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vorzulegen und den Rat zu unterrichten, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Unter Berücksichtigung ihres nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV angenommenen Berichts vom 19. Juni 2024 und der nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV angenommenen Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Polen ein übermäßiges Defizit besteht. Am 8. Juli 2024 legte die Kommission Polen daher eine entsprechende Stellungnahme vor und unterrichtete den Rat.
- (5) Nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV hat der Rat die Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, zu berücksichtigen, bevor er nach Prüfung der Gesamtlage beschließt, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Im Falle Polens führt die Prüfung der Gesamtlage zu den nachstehenden Schlussfolgerungen.
- (6) Nach den am 22. April 2024 von der Kommission (Eurostat) validierten Daten belief sich das gesamtstaatliche Defizit Polens 2023 auf 5,1 % des BIP und der gesamtstaatliche Schuldenstand auf 49,6 % des BIP. In ihrem Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV vertrat die Kommission die Auffassung, dass der im AEUV festgelegte Referenzwert von 3 % des BIP im Jahr 2023 nicht nur ausnahmsweise überschritten wurde, da dies im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts weder auf außergewöhnliche Umstände noch auf einen schweren Konjunkturabschwung zurückzuführen war. Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission, wonach das gesamtstaatliche Defizit in den Jahren 2024 und 2025 weiterhin bei über 3 % des BIP liegen dürfte, wird der im AEUV festgelegte Referenzwert auch nicht nur vorübergehend überschritten. Im Ergebnis lag das Defizit 2023 über dem im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe. Der Referenzwert kann im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts weder als ausnahmsweise noch als vorübergehend überschritten angesehen werden. Folglich ist das Defizitkriterium im Sinne des AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 dem Anschein nach nicht erfüllt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj>).

- (7) Gemäß der Datenmitteilung an die Kommission (Eurostat) soll sich das gesamtstaatliche Defizit Polens 2024 auf 5,1 % des BIP belaufen. Die Frühjahrsprognose 2024 der Kommission weist auf ein Defizit von 5,4 % des BIP im Jahr 2024 hin, das damit über dem im AEUV festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe läge. Der Defizitanstieg gegenüber 2023 spiegelt vor allem steigende Ausgaben wider, insbesondere wachsende Ausgaben für die Stärkung der Verteidigungskapazitäten, einschließlich Investitionen in militärische Ausrüstung und Infrastruktur sowie laufende Militärausgaben, neue Sozialleistungen, einschließlich höherer Familienzulagen, sowie eine Erhöhung der Gehälter von Lehrkräften um 30 % und der Gehälter von Beamten in der öffentlichen Verwaltung um 20 %.
- (8) Den Anforderungen des Artikels 126 Absatz 3 AEUV entsprechend hat die Kommission in ihrem Bericht gemäß dem genannten Artikel auch alle einschlägigen Faktoren geprüft. Nach Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 werden diese einschlägigen Faktoren, wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert nicht überschreitet, in den Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, berücksichtigt. Die im Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV geprüften einschlägigen Faktoren ergeben insgesamt ein gemischtes Bild. Die Berücksichtigung dieser einschlägigen Faktoren ändert nichts an der Schlussfolgerung, dass das im AEUV verankerte Defizitkriterium nicht erfüllt ist.
- (9) In Anbetracht der Frist für die Übermittlung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne bis zum 20. September 2024, die gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ verlängert werden kann — vorläufig bis zum 15. Oktober 2024, dem Zeitpunkt der Vorlage der Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets —, stellt der Rat fest, dass der nächste Verfahrensschritt, namentlich die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV zur Korrektur des übermäßigen Defizits, zeitlich mit den Stellungnahmen der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ zusammenfallen wird. Dadurch kann die Übereinstimmung zwischen den haushaltspolitischen Vorgaben des Defizitverfahrens und dem in den nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen festgelegten Anpassungspfad sichergestellt werden. Um diese Übereinstimmung zu ermöglichen, ohne dass bei der Überwachung im Rahmen des Defizitverfahrens eine Lücke entsteht, ist es erforderlich, dass die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne rechtzeitig übermittelt werden. Dieser Zeitplan ist eine Ausnahme und als mit der Umstellung auf den neuen Rahmen zusammenhängend angesehen werden; folglich wird damit kein Präzedenzfall geschaffen. Der Rat stellt außerdem fest, dass für die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV im Falle einer nicht rechtzeitigen Übermittlung des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans der Referenzpfad herangezogen wird, den die Kommission dem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1263 übermittelt hat —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass in Polen wegen Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11).



2024/90485

1.8.2024

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1746 des Rates vom 24. Juni 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1746, 24. Juni 2024)

1. Seite 54, in Eintrag 1807, unter „Angaben zur Identifizierung“:

Anstatt: „Steueridentifikationsnummer: 771500884353 / 771500884353“

muss es heißen: „Steueridentifikationsnummer: 771500884353“.

2. Seite 70, in Eintrag 1823, unter „Angaben zur Identifizierung“:

Anstatt: „Geburtsdatum: 4.5.1995“

muss es heißen: „Geburtsdatum: 4.5.1955“.

3. Seite 79, in Eintrag 435, unter „Angaben zur Identifizierung“:

Anstatt: „Tel.: 8 800 600 20 85“

muss es heißen: „Tel.: +7 800 600 20 85“.

4. Seite 96, in Eintrag 452, unter „Angaben zur Identifizierung“:

Anstatt: „Fax: 996-59-10“

muss es heißen: „Fax: + 7 (495) 996-59-10“.

5. Seite 99, in Eintrag 455, unter „Angaben zur Identifizierung“:

Anstatt: „Ort der Registrierung: 67811 Amurskaya oblast, Belogorskiy Rayon, Vozhaevka, Russische Föderation“

muss es heißen: „Ort der Registrierung: 676811 Amurskaya oblast, Belogorskiy Rayon, Vozhaevka, Russische Föderation“.

6. Seite 106, in Eintrag 462, unter „Angaben zur Identifizierung“:

Anstatt: „Tel.: 8 (87239) 2-22-77; 2-23-03“

muss es heißen: „Tel.: + 7 (87239) 2-22-77; + 7 (87239) 2-23-03“.